



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

**Staatsanwalt...
und
Kriminalpolizei
in Deutschland**

Erich Wulffen

**Staatsanwalt...
und
Kriminalpolizei
in Deutschland**



HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 6 1922

Germany

Erwin
c.

x
,

Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland.

Von

Staatsanwalt **Dr. Erich Wulffen** in Dresden

mit

Einzelberichten

von

Staatsanwalt **Dr. Feisenberger** in Magdeburg. — Ersten Staatsanwalt **Junghanns** in Mannheim. — Generalstaatsanwalt **Dr. Preetorius** in Darmstadt. — Landgerichtsrat **Rosenberg** in Straßburg. — Staatsanwalt **Dr. Schläger** in Hamburg. — Staatsanwalt **Wachinger** in München. —
Amtsrichter **Dr. Weidlich** in Stuttgart.



Berlin 1908.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

+

CITY
W 9616st

JAN 6 1922

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|---|-------|
| I. Zusammenfassender und begutachtender Hauptbericht .. | 3 |
| II. Das staatsanwaltschaftliche Verfahren im Königreich Sachsen..... | 41 |
| III. Das staatsanwaltschaftliche Verfahren im Königreich Preußen gegenüber demjenigen im Königreich Sachsen | 57 |
| IV. Das staatsanwaltschaftliche Verfahren im Königreich Bayern | 65 |
| V. Das staatsanwaltschaftliche Verfahren im Königreich Württemberg..... | 94 |
| VI. Das staatsanwaltschaftliche Verfahren im Großherzogtum Baden gegenüber demjenigen im Königreich Sachsen | 116 |
| VII. Das staatsanwaltschaftliche Verfahren im Großherzogtum Hessen..... | 123 |
| VIII. Das staatsanwaltschaftliche Verfahren in der freien und Hansestadt Hamburg..... | 133 |
| IX. Das staatsanwaltschaftliche Verfahren in Elsaß-Lothringen | 144 |
| X. Nachtrag. Die Berliner Kriminalpolizei..... | 153 |

I.

Zusammenfassender und begutachtender Hauptbericht.

Von Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

Bereits die Kommission für die Reform des Strafprozesses (Februar 1903 — April 1905)* hat in ihren Beratungen über das Vorverfahren zu der Frage nach der Erörterungstätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei Stellung genommen. So wurden zu § 159 der StPO. die Zusätze beschlossen, daß die Vornahme der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft selbst bzw. unter ihrer Leitung durch die ihr zur Aushilfe zugewiesenen Beamten oder die Amtsanwälte die Regel bilden und die Staatsanwaltschaft deshalb befugt sein solle, den Beschuldigten und die Zeugen unter Androhung zwangsweiser Vorführung zu laden bzw. im Falle unentschuldigten Ausbleibens zwangsweise vorführen zu lassen (Prot. II, 463). Zu § 153 des GVG. wurde beschlossen, die „tunlichste Herbeiführung unmittelbaren schriftlichen und mündlichen Verkehrs zwischen der Staatsanwaltschaft und den Exekutivbeamten der Kriminalpolizei“ in das Auge zu fassen (Prot. II, 379).

Die von der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung eingesetzte Strafprozeßkommission ist der Ansicht, daß die von der Reformkommission gefaßten, oben mitgeteilten Beschlüsse mit ihren später noch zu berührenden Begründungen die angeregten Fragen, insbesondere nach der Organisation der Kriminalpolizei und ihrer Stellung zur Staatsanwaltschaft, nicht eingehend genug behandeln, daß insbesondere die in den Protokollen in bezug genommenen Unterlagen unzulänglich sind. Die Erfahrung der Praxis lehrt alle Tage, daß für die Ergeb-

* Im folgenden immer als „Reformkommission“ (RK.) bezeichnet.

nisse eines Strafverfahrens und ihren Wert nicht nur die Voruntersuchung, der Eröffnungsbeschluß und die Hauptverhandlung, sondern auch die Gestaltung des Vorverfahrens von Bedeutung ist. Im Vorverfahren werden mehr Strafsachen erledigt als im Hauptverfahren, und auch für dieses bieten die Zweckmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Vor-erörterungen die beste Gewähr. Damit ist eine besondere Betrachtung der Erörterungstätigkeit der Staatsanwaltschaft in ihrem Zusammenhange mit der Kriminalpolizei ohne weiteres geboten. Die Strafprozeßkommission der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung hat deshalb eine Unterkommission für die Frage nach der Organisation der Kriminalpolizei und ihrer Stellung zur Staatsanwaltschaft eingesetzt. Diese hat in ihren im Januar 1907 in Berlin abgehaltenen Beratungen beschlossen, eine Reihe von Einzelberichten über die Organisation der Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten und die Beziehungen zu ihren Hilfsbeamten in den größeren Bundesstaaten zu veranlassen und mit einem die wesentlichen Ergebnisse zusammenfassenden und begutachtenden Hauptreferate zu veröffentlichen. Hinsichtlich der Einzelberichte wurde beschlossen, die Darstellung des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens im Königreiche Sachsen als grundlegend anzusehen, da dasselbe, wie schon die Protokolle der Reformkommission — zugleich auch für Hessen — anerkannt haben, den Anforderungen, welche nach Ansicht der Unterkommission zu erheben sind, am nächsten komme. Deshalb ist den Einzelberichten, welche sich diesem Hauptreferate anschließen, die Darstellung des sächsischen Verfahrens vorausgeschickt. Die Berichte aus den übrigen Bundesstaaten gliedern sich in der Weise an, daß sie häufig nur ihre von dem sächsischen Verfahren abweichenden Bestimmungen hervorheben.

I. Es muß schon die Frage erhoben werden, ob und welchen Zusammenhang die Zuverlässigkeit und die Zweckmäßigkeit der staatsanwaltschaftlichen Erörterungen mit dem dienstlichen Verhältnisse haben, in welchem der staatsanwaltschaftliche Dezerent zu dem vorgesetzten Ersten Staatsanwalt steht.

In P r e u ß e n bestehen an einer Reihe großer Staatsanwaltschaften Abteilungen, denen ältere Staatsanwälte als sogenannte Abteilungsvorsteher, die in Berlin den Titel Erster Staatsanwalt führen, vorgesetzt sind und eine Anzahl dem Vorstand der ganzen Behörde zukommender Obliegenheiten verrichten. Dem Abteilungsvorstand müssen u. a. alle das Verfahren einstellenden Verfügungen, bei einigen Staatsanwaltschaften auch die Anträge auf Voruntersuchung und sämtliche Anklagen zur Zeichnung vorgelegt werden. In wichtigen Fällen erstattet der Dezerent dem Abteilungsvorstand vor Entschließung mündlichen Vortrag. Der Referent für Preußen bezweifelt, ob ein solches Verfahren eine größere Zweckmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Einheitlichkeit in der Geschäftsführung gewährleiste, und betont, daß die größere Selbständigkeit des Dezerenten in Sachsen und andern Bundesstaaten das Verantwortlichkeitsgefühl und die Berufsfreudigkeit zu steigern geeignet sei.

Ähnlich, aber nicht ganz so einheitlich durchgeführt, ist das Verfahren in B a y e r n. Der Staatsanwalt zeichnet meist im eigenen Namen. Die einstellenden Verfügungen zeichnet häufig der Erste Staatsanwalt, dem auch alle wichtigen Anträge vor ihrem Auslauf vorgelegt werden. Hierdurch erhält er Kenntnis von allen laufenden Sachen und kann mündliche Rücksprache anordnen. Die Dezerenten haben aber in wichtigen Angelegenheiten auch unaufgefordert Vortrag zu erstatten. Eine Einteilung der Staatsanwaltschaften in Abteilungen findet nicht statt. Nur beim Landgericht München I gibt es einen zweiten Ersten Staatsanwalt, der einige Obliegenheiten des Vorstandes, z. B. die Durchsicht der Schwurgerichtsanklagen, übernimmt. Der Referent für Bayern betont, daß das bestehende Verhältnis zwischen dem Ersten Staatsanwalt und den Staatsanwälten sich bewährt habe und tritt den Bedenken, welche ich gegen die sächsische diesbezügliche Organisation zusammengestellt habe, bei.

In S a c h s e n zeichnet der Staatsanwalt in der Hauptsache stets selbst und erhebt Anklagen und verfügt Einstellungen selbständig ohne Mitwirkung des Ersten Staatsanwalts, der nur die Schwurgerichtsanklagen vor Reinschrift vorge-

legt erhält, natürlich aber auch sonst ohne Anrufung Weisungen geben kann. Die sächsischen Staatsanwälte fühlen sich in ihrer selbständigen Stellung ganz gewiß sehr wohl und würden ihrerseits wenig Neigung haben, sie aufzugeben. Es kann auch nicht gesagt werden, daß ein solches Verfahren sich in Sachsen etwa nicht bewährt habe.

In W ü r t t e m b e r g ähnelt die Organisation der bayerischen. Die Vorlegung der Einstellungsbeschlüsse an den Ersten Staatsanwalt ist überall obligatorisch, die Vorlegung und gelegentlich sachliche Nachprüfung der Anklagen ist bei einzelnen Staatsanwaltschaften eingeführt. Der Dezerent, selbst wenn er Assessor ist, zeichnet aber im eigenen Namen. Einwendungen gegen dieses System erhebt der Referent für Württemberg nicht.

In B a d e n verfügen im allgemeinen die Staatsanwälte selbständig wie in Sachsen, insbesondere zeichnen sie im eigenen Namen. Der Referent für Baden bemerkt, daß sich diese Einrichtungen im allgemeinen bewährt haben, und wünscht dem Ersten Staatsanwalt nur mehr Zeit zur wirksamen Ausübung der Dienstaufsicht.

In H e s s e n wird ähnlich wie in Bayern und Württemberg verfahren. Einstellungsbeschlüsse, Verweisungen auf den Privatklageweg, Anträge auf Außerverfolgsetzung und auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten sowie Schwurgerichtsanklagen werden dem Ersten Staatsanwalt vorgelegt. Im übrigen werden die Dezerenten selbständig und im eigenen Namen tätig. „Ein Bedürfnis nach strafferer Zentralisation ist nicht hervorgetreten.“

In der freien Hansestadt H a m b u r g ist die Stellung der Staatsanwälte ähnlich selbständig wie in Sachsen. Der Dezerent handelt in eigener Verantwortlichkeit. Ist aber ein Assessor Dezerent, so unterstehen seine Verfügungen der Kontrolle und Gegenzeichnung eines Staatsanwalts.

In E l s a ß - L o t h r i n g e n ist im allgemeinen der staatsanwaltschaftliche Dezerent selbständig, er zeichnet im inneren Dienst mit seinem Namen für den Ersten Staats-

anwalt, Berichte an koordinierte Behörden, insbesondere an höhere Verwaltungsbehörden zeichnet der Erste Staatsanwalt.

Diese Zusammenstellung und Vergleichung führt zu dem Ergebnisse, daß der preußische Staatsanwalt am unselbständigsten, der sächsische am selbständigsten gestellt ist. In Sachsen zeichnet der Assessor zwar „im Auftrage“ des Staatsanwalts, er bearbeitet aber selbst die größten Sachen, wenn sie nach der Buchstabenverteilung in sein Register fallen, ganz selbständig. Dies erscheint aus den im Sonderreferate Sachsen ausgeführten Gründen nicht unbedenklich. Das Verfahren in Hamburg bezüglich der Assessoren ist zu empfehlen; es bietet auch Gewähr für eine Ausbildung des künftigen Staatsanwalts. Ein Assessor sollte auch nicht allein große Strafsachen, die in der Öffentlichkeit die Aufmerksamkeit erregen, und auch nicht Schwurgerichtsanklagen in der Hauptverhandlung vertreten. Die größere Anteilnahme der Öffentlichkeit erfordert einen ordentlichen Vertreter der Anklage. Es ist nicht selten vorgekommen, daß ein Assessor vor der großen Öffentlichkeit die erforderliche Geistesgegenwart und Korrektheit hat vermissen lassen.

Welches der in Deutschland vorhandenen Systeme die größere Gewähr für die Zuverlässigkeit und Zweckmäßigkeit der staatsanwaltschaftlichen Erörterungstätigkeit bietet, wird sich schwer sagen lassen. Zum mindesten wird aber das Maß der mittleren Zentralisation zu fordern sein, wie es Bayern und Württemberg haben. Die zu weite Dezentralisation hat zum mindesten gegen sich, daß gegebenenfalls die Unzuverlässigkeit und Ungeschicklichkeit des Dezenten eine Weile mitlaufen können, ehe sie entdeckt werden, und daß die allzugroße Selbständigkeit des Staatsanwalts leicht zu einer weniger einheitlichen Gesamtleitung verführt. Der Staatsanwalt, der in der Gegenwart mehr denn je vor dem Forum der Öffentlichkeit steht, bedarf in wichtiger Angelegenheit eines Rückhaltes, bedarf der Beratung eines älteren Praktikers. Hierbei wird auch die Ausbildung der jüngeren Dezenten gefördert. Ein Gedanke, dem er

vielleicht nur zufällig nicht nahegetreten ist, wird ihm von dem Erfahrenen sofort nahegelegt. Das System der Vortragserstattung, in dem bei uns die wichtigsten Staatsgeschäfte erledigt werden, bietet bei ordnungsgemäßer Handhabung eine ausgezeichnete gegenseitige Kontrolle des Vortragenden und des Berichtempfängers. Daß die Vortragserstattung unter bloßer Verschwendung von Zeit und Arbeitskraft nicht zu einer bloßen Formalität werden darf, bei der jeder der beiden zusammenwirkenden Beamten sich auf den anderen verläßt, braucht nicht weiter begründet zu werden.

Die vorstehend befürworteten Vorschläge könnten vielleicht von einem vermittelnden Standpunkte aus in folgender Weise gefaßt werden, wobei ganz unerörtert bleiben soll, ob eine Aufnahme in den zehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes („Staatsanwaltschaft“), etwa als Absätze 3 und 4 von § 147, mit der Ansicht der Reformkommission zu vereinen wäre.

„Dem Ersten Staatsanwalt liegt die Prüfung und Gegenzeichnung der Anklagen und Einstellungsbeschlüsse in allen wichtigen Sachen ob. Diese Befugnis kann auf andere oder auf alle Anklagen, Einstellungsbeschlüsse, sonstige Beschlüsse und Anträge erstreckt werden. Zur Erledigung dieser und der sonstigen Dienstgeschäfte sind größere Staatsanwaltschaften nötigenfalls mit mehreren Ersten Staatsanwälten zu besetzen, deren einer die Dienstaufsicht über alle staatsanwaltschaftlichen Beamten des Bezirks führt. Ein Rechtskundiger, der die zweite Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, soll in der Hauptverhandlung zur alleinigen Vertretung einer wichtigen Anklage vor dem Schwurgericht und vor der Strafkammer nicht bestellt werden.“

II. Von wesentlicher Bedeutung für den Wert des Verfahrens müssen, wie schon die Reformkommission erkannt hat, der Umfang und die Art und Weise werden, wie der Staatsanwalt selbst mit seinen juristischen Hilfskräften die Beweiserhebung betreibt oder sie anderen Beamten, dem Richter oder den Polizeiorganen überläßt. Auch in diesem Punkte bewegen sich die Anordnungen und

Gepflogenheiten in den deutschen Bundesstaaten zwischen Extremen.

In Preußen hat der Dezerent so gut wie keine juristischen Hilfsarbeiter zur Verfügung. Auch die Amtsanwälte kann er um Vernehmung nicht angehen.

Die Amtsanwälte werden in der Regel aus der Zahl der Gerichtsschreiber, Staatsanwaltschaftssekretäre, Referendare, verabschiedeten Offiziere, Bürgermeister kleinerer Städte, Amtmänner, Amtssekretäre, Polizeikommissare und anderen Personen gewählt. Teils sind sie etatsmäßig angestellt, teils im Hauptamte, teils aber nur im Nebenamte bestellt. Eine besondere Vorbildung wird bei Nichtjuristen nicht verlangt. Bei einigen großen Amtsanwaltschaften fungiert ein Staatsanwalt als Erster Amtsanwalt.

Da der Staatsanwalt im Durchschnitt 1200 bis 1400 Ermittlungssachen jährlich zu bearbeiten hat, so bleibt ihm, wie jeder Kollege sofort nachrechnen kann, fast gar keine Zeit zur Vornahme persönlicher Vernehmungen, sei es des Beschuldigten oder der Zeugen, oder zur Einnahme des Augenscheins. Zu Lokalterminen bedarf er besonderer Genehmigung des Ersten Staatsanwalts, vereinzelt sogar zur Vernehmung eines Zeugen an Amtsstelle. So ist der Staatsanwalt, soweit er nicht die Führung einer Voruntersuchung herbeiführt, fast ausnahmslos darauf angewiesen, seine Ermittlungen durch die Polizeibehörden und das Amtsgericht zu bewirken. Das Ermittlungsverfahren wird für ihn gewissermaßen zum schriftlichen; auf Grund der Aktenprüfung allein beschließt er über Anklage oder Einstellung. Dabei sind wir in Sachsen wenigstens nicht davon überzeugt, daß die Vernehmungen der preußischen Amtsgerichte sachliche Ausführlichkeit aufweisen.

Auch in Bayern finden zufolge Mangels an juristischen Hilfsarbeitern Ermittlungen durch den Staatsanwalt selbst nur ausnahmsweise statt. Die jährlichen Ermittlungssachen des einzelnen Dezernenten schwanken zwischen 700 und 1000 im Durchschnitte. Die Ersuchen werden ebenfalls an die Polizeiorgane und Amtsgerichte gerichtet; in der Pfalz werden auch die Amtsanwälte herangezogen.

Die bayerischen Amtsgerichte sind für Erledigung dieser Vernehmungen mit geeignetem juristischen Personale besetzt. Auch ihre besondere kriminaltaktische Ausbildung ist in das Auge gefaßt, sofern beispielsweise das „Handbuch für Untersuchungsrichter“ von Groß u. m. amtlich zur Verfügung steht und zur Nachachtung empfohlen wird. Der Referent für Bayern hat eine Umfrage veranstaltet, ob das bestehende Verfahren für bewährt oder abänderungsbedürftig erachtet werde. Die Meinungen waren etwa zur Hälfte geteilt. Der Referent stellt die Gründe für und wider zusammen, wobei er besonders berücksichtigt, daß in den großen bayerischen Landbezirken das Erscheinen der Zeugen vor dem Amt für diese unbequem und für den Fiskus kostspielig ist.

Auch in Bayern sind die Amtsanwälte entweder im Hauptamte angestellt oder im Nebenamte beauftragt. Beim Amtsgericht München fungieren ein Polizeiassessor und sieben Regierungsakzessisten (geprüfte Rechtspraktikanten), in den den Kreisregierungen unmittelbar unterstehenden Städten rechtskundige Bürgermeister, Rechtsräte, Ratsassessoren und nur ausnahmsweise auch nichtrechtskundige Gemeindebeamte, für die unmittelbaren Städte und die Landbezirke endlich im Nebenamte die Bezirksamtsassessoren oder ihnen zugeteilte geprüfte Rechtspraktikanten als Amtsanwälte. Die bayerischen Amtsanwälte sind also durchgehend juristisch vorgebildet.

In Sachsen gilt als oberster Grundsatz, daß der Staatsanwalt mit seinen juristischen Hilfskräften an Assessoren und Referendaren den Beschuldigten und die Zeugen selbst vernimmt. Auf den Dezernenten entfallen im Jahre 500 bis 700 Erörterungssachen. Die Polizeibehörden werden nur um Vornahme einfacher oder summarischer Erörterungen ersucht. Für auswärtige Zeugenvernehmungen ist der Staatsanwalt eine geeignete Hilfskraft. Der Staatsanwalt zieht es in wichtigen Fällen auch vor, persönlich auswärts zu erörtern, insbesondere den Augenschein einzunehmen. Die sächsischen Amtsanwälte sind durchgehend Assessoren oder Referendare. Die sächsischen Staatsanwälte sind mit dieser

Erörterungsmethode außerordentlich zufrieden. Neuerdings macht sich bei dem hervortretenden Mangel an juristischen Hilfsarbeitern der Zwang geltend, die Vernehmung der Beschuldigten mehr als bisher dem Gerichte, die der Zeugen der Polizei zu überlassen. Die sächsischen Staatsanwälte sind mit den auf solche Weise erzielten Ergebnissen nicht immer zufrieden.

In W ü r t t e m b e r g liegen die Verhältnisse wie in Preußen und Bayern. Die persönliche Ermittlungstätigkeit des Staatsanwaltes bildet die Ausnahme. Juristische Hilfsarbeiter sind spärlich, auf das Dezernat kommen jährlich 1000 und mehr Nummern. Die Amtsanwälte sind durchgehend Gerichtsassessoren. Die Strafkammern wünschen, daß in den zu ihrer Entscheidung kommenden Sachen Voruntersuchung geführt oder wenigstens die Vernehmung des Beschuldigten richterlich erfolgt ist. Württemberg hat den größten Prozentsatz der Voruntersuchungen.

In B a d e n wird ähnlich wie in Sachsen verfahren. Die Dezernate der größeren Staatsanwaltschaften aber — in Mannheim 1500 Ermittlungssachen auf einen Staatsanwalt — sind überlastet, so daß die persönliche Erörterungstätigkeit des Dezernenten zur Ausnahme wird. Die Amtsanwälte sind Gerichtsassessoren, nur ausnahmsweise Referendare.

Auch H e s s e n hat, soweit nicht ebenfalls die Überlastung die praktische Durchführung durchbricht, den Grundsatz der unmittelbaren Erörterungstätigkeit des Staatsanwalts. Der Amtsanwalt, der stets ein Gerichtsassessor ist, wird hierzu herangezogen.

In H a m b u r g arbeitet der Staatsanwalt wie in Preußen hauptsächlich mit der Polizei. Die unmittelbare Erörterungstätigkeit des Staatsanwalts ist bei der großen Zahl der ihm zur Bearbeitung obliegenden Sachen unmöglich. Zu Amtsanwälten werden nur Assessoren und ausnahmsweise Referendare bestellt.

Dasselbe ist in E l s a ß - L o t h r i n g e n der Fall. In Straßburg hat der staatsanwaltschaftliche Dezernent jährlich ca. 1500 Nummern. Als Amtsanwälte fungieren Assesso-

ren oder ehemalige Kantonal-Polizeikommissare, an zwei Amtsgerichten Gerichtsschreiber.

Die Reformkommission (Prot. I. 163 ff.) hat schon die Gründe zusammengestellt, welche für und wider die unmittelbare Erörterungstätigkeit des Staatsanwalts sprechen. Erörtert der Staatsanwalt selbst, so wird das Verfahren beschleunigt. Jede Versendung der Akten muß Verzögerungen herbeiführen. Schnelligkeit im Verfahren ist ein dringendes Bedürfnis unseres Strafprozesses. Der Staatsanwalt weiß am besten, welche Beweispunkte zur Stützung oder Entkräftung der Anklageerhebung aufzuklären sind. Der ersuchte Richter oder die Polizeibehörde kann sich in seinen Gedankengang nicht immer ohne weiteres hineindenken. Dann tritt weitere Verzögerung durch nochmalige Aktenversendung ein. Die ersuchten Beamten, die am weiteren Fortgange des Verfahrens unbeteiligt sind, nehmen nach der Erfahrung natürlicherweise an solchen Ermittlungsverhandlungen weniger sachliches und persönliches Interesse. Es ist nicht wahr, daß ihre Amtshandlungen eine größere Objektivität aufweisen als die der Staatsanwälte. Von den nicht zulänglichen polizeilichen Ermittlungen wird später eingehend die Rede sein. Die sächsischen Staatsanwälte befeißigen sich mit Erfolg, wie das Schicksal ihrer Anklagen ausweist, großer Objektivität, gerade weil sie bei jeder ihrer Beweiserhebungen sich vor Augen halten, daß sie selbst es sind, die in der künftigen Hauptverhandlung vor der Strafkammer auf diese Beweisergebnisse ihre Anklage zu stützen haben. Das Verantwortlichkeitsgefühl erhöht die Zuverlässigkeit. Nur ein staatsanwaltschaftlicher Anfänger kann sich in seine Parteirolle verrennen; die ersten Mißerfolge belehren ihn eines Besseren. Daß die unmittelbare Vernehmung durch den Staatsanwalt vor der richterlichen Beweiserhebung im Vorverfahren große Vorzüge aufweist, wird der Praktiker täglich bestätigt finden. Wenn der Staatsanwalt an der Hand solcher Protokolle Entschließung fassen, die Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will, da wird er häufig gewahr, daß in den Protokollen gerade die wich-

tigsten Fragen, von denen die ganze Entscheidung abhängt, sowohl in tatsächlicher als in rechtlicher Hinsicht gar keine Beantwortung finden. Besonders schlecht kommt die subjektive Seite, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des Beschuldigten und die persönliche Auffassung der Zeugen, weg. Die richterlichen Protokolle bleiben für den Staatsanwalt tot, er kann sie nicht beleben durch Zuhilfenahme seiner persönlichen Anschauung und Wahrnehmung. Der juristische Hilfsarbeiter des Staatsanwalts wird solche Fragen manchmal vielleicht auch auslassen; aber dann kann der Staatsanwalt ihn noch nachträglich hierüber befragen und sich so sein Bild vervollständigen, er kann den Hilfsarbeiter auch vor der Vernehmung in wichtigen oder nicht einfachen Fällen auf jene ausschlaggebenden Fragen aufmerksam machen. Besonders dürftig sind in dieser Beziehung die preußischen Protokolle, die wir nach unserer Meinung sogar von größeren Polizeibehörden sachlich zulänglicher erhalten. Die süddeutschen Protokolle sind bedeutend besser. Auch unsere sächsischen Vernehmungen sind einigermaßen ausführlich, wenn auch häufig als Grundlage der staatsanwaltschaftlichen EntschlieÙung nicht zulänglich. Wenn sich der Staatsanwalt nur auf solche Protokolle stützt, fällt ihm in der Hauptverhandlung nicht selten die Freisprechung in den Schoß. Es beruht auf einem psychologischen Gesetze, daß der ersuchte Richter sehr leicht wichtige Fragen übersieht. Er denkt nicht an die endgültige staatsanwaltschaftliche EntschlieÙung, er weiß in vielen Fällen nicht, wie sie ausfallen wird. Er versenkt sich unwillkürlich, eben weil ihm kein Ziel vor Augen steht, nicht tief genug in den objektiven und subjektiven Tatbestand. Der Staatsanwalt weiß besser, welche Frage ihm noch fehlt.

Es treten noch Ursachen aus der Person des ersuchten Richters hinzu. Häufig ist er ein junger Assessor oder gar ein unerfahrener Referendar. In solchen Fällen wird die richterliche Vernehmung manchmal zur Farce. Der Staatsanwalt ist ein erfahrener Jurist, aber die Protokolle des Assessors und Referendars sollen vor seinen eigenen Aufzeichnungen den Vorzug verdienen. Das Wesen der richter-

lichen Vernehmung, bestehend in dem Zusammenwirken zweier Personen, des Richters und des Gerichtschreibers, kommt oft überhaupt nicht zur Geltung, wenn nämlich nur einer von beiden, wie es vielfach geschieht, die Vernehmung bewirkt und zugleich das Protokoll niederschreibt, während die andere Amtsperson nur zur Vorlesung des Protokolls hinzugezogen wird.

Die Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen durch ersuchte Vernehmungsbeamte erweisen sich nach alledem als psychologisch so unzulängliche Maßnahmen, daß sie in einem modernen, nur auf Unmittelbarkeit gestützten Strafprozeß auf das notwendigste Maß, nämlich auf die Befragung der ortsabwesenden Personen beschränkt werden müssen. Schon durch solche Vernehmungen der Abwesenden kommt genug Ungewißheit in ein Strafverfahren; die Gegenwärtigen wenigstens höre der Staatsanwalt oder sein eigener Hilfsarbeiter selbst.

Ein hoher Beamter im bayerischen Justizministerium rühmte mir den Vorzug der Objektivität, mit der der Staatsanwalt den nicht von ihm erhobenen Beweisen in der Hauptverhandlung gegenüberstehe: die Öffentlichkeit könne ihm niemals nachsagen, er habe auf den Angeklagten und die Zeugen eingewirkt, wenn er sie zu gleicher Zeit mit den erkennenden Richtern in der Hauptverhandlung das erste Mal sähe und höre. Das heißt denn doch beinahe jener bekannten durch nichts getrüben Sachkenntnis die Objektivität gleichzustellen. Wir haben in Sachsen nicht wahrgenommen, daß den Vernehmungen seitens der Staatsanwaltschaft mit Mißtrauen begegnet wird. Bemängelt werden ihre Protokolle inhaltlich, zumal in bezug auf Geständnisse, genau so oft oder selten wie die richterlichen. Protokollierte Geständnisse haben im Falle des Widerrufs überhaupt nicht viel Wert, auch wenn sie ein richterlicher Beamter entgegengenommen hat. Mir ist nicht verständlich, wie man gerade in Bayern das angebliche Mißtrauen gegen die Staatsanwaltschaft so hoch einschätzen kann, wo doch die bayerischen Staatsanwälte fortgesetzt aus der richterlichen Laufbahn kommen und in sie wieder zurücktreten.

„Der Vorzug der persönlichen Kenntnis der Beschuldigten und der Zeugen dürfe nicht überschätzt werden. In den meisten Fällen sei eine solche nicht nötig“. (Prot. I. 164). Damit werden unsere ganzen Errungenschaften auf dem Gebiete der modernen Kriminalpsychologie einfach ausgeschaltet. Sie arbeitet ja gerade mit allen Mitteln der Wissenschaften darauf hin, zu zeigen, wie nötig eine eingehende persönliche Befassung mit dem Beschuldigten und den Zeugen ist, und weist immer wieder nach, daß der erkennende Richter in der kurzen Zeit der mündlichen Hauptverhandlung viel zu wenig Gelegenheit hat, die im Strafprozesse auftretenden Personen näher kennen zu lernen. Sollen aber die Grundlagen der Anklage gewissenhaft, wie es die Öffentlichkeit zu beanspruchen hat, geprüft werden, so muß in wichtigeren Fällen der Staatsanwalt selbst hören und sehen. Löwe, der in Anm. 3 zu § 159 StPO. ein solches Verfahren nicht empfiehlt, führt hierfür gar keine Gründe an.

Die Gründe, welche der Referent für Bayern gegen die Einschränkung des Ermittlungsrichters anführt, vermögen nach den Erfahrungen in Sachsen und andern Bundesstaaten und auch ganz allgemein nicht zu überzeugen. Wenn der Staatsanwalt nicht als Inquisitor auftritt — und das soll er nach dem Geiste der Strafprozeßordnung, die ihm auch die Ermittlung der entlastenden Umstände auferlegt, durchaus nicht —, wird er auch als Inquisitor nicht gelten. Ein vernünftiger Staatsanwalt will von dem Beschuldigten und den Zeugen im Vorverfahren gar nicht mehr hören, als sie in der Hauptverhandlung aufrechterhalten können; er wird sogar bei sehr weitgehenden Angaben die Auskunftspersonen nachdrücklichst ermahnen, recht vorsichtig zu sein. Ein vernünftiger Staatsanwalt wird sich und seine Anklage nach allen Seiten sichern, denn er selbst muß sie in den wichtigen Sachen vertreten. Es ist ein verdammt peinliches Gefühl, als Staatsanwalt vor der Strafkammer oder den Geschworenen seine Anklage zusammenbrechen zu sehen. Gerade aus der Mangelhaftigkeit des Vorverfahrens fließt dann die Unzuträglichkeit, daß der Staats-

anwält seine unhaltbare Anklage durchaus nicht preisgeben will. Solche Situationen soll man dem Staatsanwalt und der Öffentlichkeit durch ein zuverlässiges Vorverfahren ersparen. Wenn man dem Staatsanwalt alle unmittelbare Erörterungstätigkeit nimmt, dann gibt man ihm überhaupt keine Gelegenheit, sich in der Befragung von Beschuldigten und Zeugen auszubilden. Dann drängt man ihn in jene Einseitigkeit, die immer nach der Anklage zielt. Er sieht keine Menschen, er sieht das Leben nicht, er sieht nur Protokolle. Ich behaupte, wenn man dem Staatsanwalt die unmittelbare Wahrnehmung und Anschauung gibt, dann erst befähigt man ihn wahrhaft zum öffentlichen Ankläger. Unser staatsanwaltschaftliches System, das so viele Angriffe erfährt, steht mit dem mangelhaften Vorverfahren im engsten Zusammenhange. Deshalb ist es falsch, wenn jetzt auch in den Bundesstaaten, wo die Unmittelbarkeit grundsätzlich gilt, durch Vorenthaltung der juristischen Hilfsarbeiter die Praxis sich an den ersuchten Richter und Polizeibeamten wenden muß.

Notwendig ist dann freilich in erster Linie eine erhebliche Entlastung der staatsanwaltschaftlichen Dezernate. Die Staatsanwaltschaften in Deutschland sind nach den vorliegenden Einzelberichten, mit Ausnahme von Sachsen, wo aber neuerdings zum Teil ebenfalls geklagt wird, als überlastet anzusehen. Überarbeit und Überanstrengung drücken den inneren Wert der Arbeit immer und überall herab.

Daß der vom ersuchten Richter vernommene Zeuge mehr bei der Wahrheit bleibe, weil er den Eideszwang näher vor Augen habe, kann nicht anerkannt werden. Auch der Staatsanwalt kann auf den Eid hinweisen; die Zeugen werden ja im Vorverfahren nur selten vereidet. Wenn das Volk wirklich zu den richterlichen Beweiserhebungen im allgemeinen größeres Vertrauen hat, so muß eben unser Bestreben dahin gehen, ihm auch zu dem mit der unmittelbaren Erörterungstätigkeit ausgestatteten Staatsanwalt Ver-

trauen einzuflößen. In solchem Geiste muß der moderne Staatsanwalt erzogen werden. Und wie ich den deutschen Staatsanwalt kenne, neigt er einem solchen Geiste auch zu. Nur das System fehlt ihm, in welchem er ihn betätigen kann. Man gebe ihm das geeignete System.

Daß die Gegner sich in dieser Frage so unvereinbar gegenüberstehen, beweist, wie wenig wir eine Anschauung von dem organischen Werden und Gestalten auf dem Gebiete der Strafrechtspflege haben. Die vom deutschen Volke so heiß ersehnte Verinnerlichung der Strafrechtspflege hat bereits im Vorverfahren starke Wurzeln zu suchen. Der Strafprozeß ohne Gewährleistung der unmittelbaren Ermittlungstätigkeit des Staatsanwalts, in dessen Händen die Leitung des Vorverfahrens ruht, wird damit wieder zum schriftlichen Verfahren des alten Inquisitionsprozesses. Weil er lediglich auf grund einer Aktenprüfung gefaßt wird, deshalb bewerten fast alle Ansichten übereinstimmend den Eröffnungsbeschluß heute so wenig, daß seine Beseitigung angestrebt wird. Die Anklage des Staatsanwalts darf man nicht in ähnlicher Weise entwerten. Die Öffentlichkeit nimmt heute mit Recht die Forderung für sich in Anspruch, daß die Behauptungen des öffentlichen Anklägers von diesem in einem organischen, die Zuverlässigkeit gewährenden Arbeitsverfahren gewonnen werden. Es ist ein innerer Widerspruch, wenn der Staatsanwalt auf grund der protokollierten Aussagen des Beschuldigten und der Zeugen eine Anklage auf schwerwiegende Freiheitsstrafe, ja auf Leben und Tod zu erheben hat, obwohl er alle diese Menschen nicht selber sah und hörte, während einem andern Beamten, der dem weiteren Verfahren fernersteht, ihre Vernehmung oblag. Man gibt dem Staatsanwalt im Vorverfahren die Fäden in die Hand, aber er führt an ihnen nur Puppen, nicht lebendige, für ihn lebendige Menschen. Aus demselben Grunde ist ja auch vielseitig gegen das Institut der Voruntersuchung Stellung genommen worden, wenschon man sich aus andern Gründen, die aber bei den sonstigen Strafsachen nicht Platzgreifen, zu ihrer Beseitigung, namentlich für gewisse umfangreiche Prozesse usw., noch nicht entschlossen hat. Nimmt

man dem Staatsanwalt die unmittelbare Erörterungstätigkeit, so gelangt man zu einer handwerksmäßigen Arbeitsteilung, während sich sonst sein in die Tiefe der menschlichen Psyche dringendes Verfahren zum künstlerischen Gestalten steigern kann.

Richtig ist, daß die Vornahme der Ermittlungen durch Polizeibeamte im Kostenpunkte billiger ist als die persönliche Tätigkeit des Staatsanwalts. Die Arbeitskraft ist weniger kostspielig, auch an Zeugengebühren wird gespart. Die persönliche Erörterungstätigkeit des Staatsanwalts soll ja auch nur grundsätzlich und nur für wichtigere Fälle gefordert werden, so daß der polizeilichen Tätigkeit noch ein weites Feld verbleibt. Bei sachlicher Wichtigkeit kann der Kostenpunkt nicht ausschlaggebend sein. In der Reformkommission ist weiter ausgesprochen worden, „vor allem werde die mit einer so großen Belastung der Staatsanwaltschaft verbundene erhebliche Vermehrung der Stellen zu Schwierigkeiten führen, da sich jetzt schon Mangel an geeignetem Nachwuchs bemerkbar mache“ (Prot. I, 164). Aber eine solche von den deutschen Staatsanwälten nicht oft gehörte schmeichelhafte Beurteilung ihrer Berufstätigkeit und deren Anforderungen braucht die Aussichten für die Zukunft nicht zu trüben. Es gibt bei uns immer noch genügende Juristen, die sich dem staatsanwaltschaftlichen Berufe, eben weil er den ganzen Menschen in Anspruch nimmt, mit Lust und Eifer widmen. Man bewerte nur die staatsanwaltschaftliche Arbeitskraft und die Schwierigkeit vieler ihm gestellten Aufgaben immer und überall mit voller Gerechtigkeit, und man wird in Deutschland Staatsanwälte haben, soviel man braucht.

Demnach ist den von der Reformkommission zu § 159 StPO. vorgeschlagenen Zusätzen (Prot. I, 463) beizutreten, wonach die Vornahme der Ermittlungen, insbesondere die Vernehmung der Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft selbst bzw. unter deren Leitung durch die ihr zur Aushilfe zugewiesenen Beamten oder die Amtsanwälte die Regel bilden soll. Damit hängt die weitere Befugnis der Staatsanwaltschaft zusammen, den Beschuldigten und die Zeugen unter Androhung von

Zwang zu laden und nötigenfalls vorführen zu lassen. Endlich würde zu erwägen sein, ob nunmehr nicht auch der Staatsanwalt verpflichtet werden müsse, die Zeugen über ihr gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren (§ 57 Schlußsatz StPO.) und dem Beschuldigten bei Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird (§ 136 Abs. 1 StPO.). Die Reformkommission hat solche ausdrückliche Bestimmungen in ihrem Entwurf nicht aufgenommen.

Bezüglich der Amtsanwälte ist anzustreben, daß zu ihnen tunlichst nur Assessoren, ausnahmsweise Referendare bestellt werden. In der Hauptsache haben nur Preußen und zum Teil Elsaß-Lothringen nicht juristisch vorgebildete Amtsanwälte.

III. Daß dem Staatsanwalt für seine unmittelbare Erörterungstätigkeit die Kriminal- und auch die Exekutivpolizei unentbehrliche Hilfsorgane bleiben, bedarf keiner näheren Ausführung. Wohl aber erheben sich sofort zwei wichtige Fragen, einmal nach den engeren dienstlichen Beziehungen zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei und zweitens nach der Art und dem Grade der kriminaltechnischen, kriminaltaktischen und juristischen Ausbildung der exekutiven Kriminalbeamten.

Das dienstliche Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei wird im allgemeinen durch § 153 GVG. und § 159 StPO. bestimmt, wonach die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind. Damit hat das Institut der gerichtlichen Polizei, wie es der Code d'instr. crim. kennt, in unserer Gesetzgebung zwar Aufnahme (vgl. Löwe, Kommentar, § 153 GVG.), aber keine weitere Ausgestaltung gefunden.

Im allgemeinen regelt sich der Verkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten verschieden, je nachdem die Polizeibeamten der Städte und Gemeinden oder die Gendarmen verwendet werden.

Die Anstellungsbehörde der Gendarmen ist nirgends das Ressort der Justiz, sondern die innere Verwaltung. Häufig stehen sie überdies auch unter militärischen Vorgesetzten und werden zu militärischen Zwecken verwendet (Preußen,

Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen). In Preußen sind sie an und für sich überhaupt nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, finden aber in ähnlicher Weise wie in den übrigen Bundesstaaten Verwendung. Ihre im übrigen geschätzte Tätigkeit für die Staatsanwaltschaft wird hier durch ihre andern dienstlichen Obliegenheiten sehr beschränkt. Eine unmittelbare Disziplinargewalt gegenüber den Gendarmen steht der Staatsanwaltschaft nirgends zu. Beschwerden sind bei der Anstellungsbehörde vorzubringen. Auch bei der Anstellung der Gendarmen wird die Justizbehörde nicht gehört. Nur in Hessen, wo der Gendarm vor seiner Einstellung in außerordentlich zweckmäßiger Weise die Hälfte des vorgeschriebenen Probedienstes im Kriminaldienste der Staatsanwaltschaft zu verbringen hat, erteilt über die hier bewiesene Befähigung der Oberstaatsanwalt ein Gutachten. Auch vor der Beförderung des Gendarmen zum Wachtmeister wird der Oberstaatsanwalt gutachtlich gehört. Ein unmittelbarer Verkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und der Gendarmerie findet insofern statt, als erstere ihre Aufträge an die Gendarmen direkt richten und diese ihre Berichte, meist auch ihre eigenen selbständigen Anzeigen über strafbare Handlungen unmittelbar der Staatsanwaltschaft ein-senden. Erörtert der Staatsanwalt selbst in einem Gendarmeriebezirk, so kann er sich den Gendarmen unmittelbar, ohne Anruf einer Zwischeninstanz, als Hilfsbeamten beordnen.

Die Urteile über die strafprozessualen Leistungen der Gendarmen lauten aus allen Bundesstaaten befriedigend. Ihr Eifer und ihre guten Kenntnisse von Land und Leuten werden geschätzt. Guter Wille und gesunder Menschenverstand zeitigen hier oft beste Erfolge. Die juristischen, kriminaltaktischen und kriminaltechnischen Leistungen der Landgendarmen könnten noch auf eine andere Höhe gebracht werden. Ihre diesbezügliche Ausbildung erfolgt, abgesehen von Hessen, überall nur im Gendarmeriekorps selbst. Besondere fachmännische Lehrkräfte werden hierbei nicht herangezogen; das ihnen in die Hand gegebene Lehrmaterial ist nicht zulänglich. Es fehlt vor allem an den Unterlagen für

die Erwerbung von Kenntnissen auf dem so wichtigen Gebiete der modernen Kriminalistik.

Die Einrichtung der Landgendarmeerikorpse muß den verschiedensten Zwecken, verwaltungspolizeilichen, militärischen, strafprozessualen, Rechnung tragen. Eine ausschließliche Inanspruchnahme für die letztere kann also nicht angestrebt werden. Da die über das ganze Land verstreuten Stationen meist nur mit einem einzigen Gendarm besetzt sind, kann auch nicht ein bestimmter Teil der Landgendarmen zu Zwecken der Strafverfolgung herangezogen werden. Der Beschwerdeweg der Staatsanwaltschaften über die Gendarmen ist genügend geöffnet.

So bliebe im allgemeinen nur zu wünschen, daß die Landgendarmen überall, also besonders auch in Preußen, als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft gelten. Durch diese Bei- und Unterordnung wird das sonstige engere dienstliche Verhältnis, das zwischen den Behörden der Strafverfolgung und ihren exekutiven Organen zu wünschen ist, einigermaßen ersetzt. Weiter erscheint das Vorbild Hessens nachahmenswert. Bei Beförderung der Gendarmen soll der Oberstaatsanwalt gutachtlich gehört werden, weil die vorgesetzte Dienstbehörde gerade über die strafprozessuale Erörterungstätigkeit des Gendarmen aus eigener Kenntnis kein hinreichendes Urteil hat. Auch hierdurch würde das dienstliche Verhältnis des Gendarmen zur Staatsanwaltschaft unter Förderung der Zwecke der Strafverfolgung ein engeres werden.

Über die an die Ausbildung der Gendarmen zu stellenden Anforderungen wird am Schlusse gesprochen werden.

Der Verkehr der Staatsanwaltschaft mit den Polizeibeamten der Städte und Gemeinden ist in der Hauptsache kein direkter. Die Justizbehörde hat ihr Ersuchen an die Verwaltungsbehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) zu richten, die ihrerseits den Polizeibeamten mit der Vornahme der Erörterungen beauftragt. Dieses Verfahren wird überall geübt und hat sich ganz natürlich aus dem Umstande entwickelt, daß den Gemeinden, soweit nicht der Staat sich einen Vorbehalt gemacht hat, die Sorge für

die öffentliche Sicherheit und damit auch die Einrichtung und Unterhaltung der Sicherheitspolizei obliegt, als deren besonderer Zweig sich die Kriminalpolizei entwickelt hat. Bedient sich der Staat zu seinen unmittelbaren Zwecken der Gemeindebeamten, so kann er über diese selbstverständlich nicht wie über seine eigenen verfügen. Dasselbe Verhältnis hat sich auch herausgebildet, soweit in großen Städten die Sicherheitspolizei von staatlichen, königlichen usw. Behörden versehen wird, mag hier die Gemeinde, wie z. B. in Dresden, vertragsmäßig einen Beitrag leisten oder nicht. Staatsanwaltschaft und Polizeibehörde stehen sich dann als gleichgeordnete Behörden gegenüber, deren keine über Beamte der andern, selbst wenn sie formell Hilfsbeamte der andern sind, ohne weiteres verfügen kann.

So geschieht es, daß die Ersuchen der Staatsanwaltschaften bei den größeren Polizeibehörden, den Stadträten, Bürgermeistern und auch bei den Gemeindevorständen durch die Registranden laufen und erst auf Zwischenresolution an den beauftragten Polizeibeamten gelangen. Daß hierdurch unnötige Zeit verloren geht, ist klar. Schnelligkeit des Verfahrens ist ein Vorzug des Strafprozesses. Den Verwaltungsbehörden muß zwar formell das Recht zugestanden werden, das Ersuchen der Staatsanwaltschaft auf die Gesetzlichkeit der beantragten Handlungen zu prüfen und diese nötigenfalls abzulehnen, materiell aber werden sie hierzu wohl niemals gelangen. Tatsächlich, kann auch gesagt werden, prüfen die Polizeibehörden die staatsanwaltschaftlichen Anträge nur flüchtig oder gar nicht. Die Zwischenresolution des juristischen Polizeidezernenten wird also zur leeren Formalität. Denn er ist, wenn er nicht selbst erfahrener Kriminalist ist — Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände zählen hierzu nicht —, gar nicht in der Lage, einem deutlichen staatsanwaltschaftlichen Ersuchen etwas hinzuzufügen. Die taktische und technische Instruktion müßte der erste lokale Exekutivpolizeibeamte — Polizeiinspektor usw. — zu geben imstande sein, durch dessen Hände außerdem ja die Anzeige auch läuft. Der Landgendarm muß ja ebenfalls mit dem staatsanwaltschaftlichen Ersuchen allein fertig werden. Ähn-

lich verhält es sich bei größeren Polizeibehörden mit den Zwischenresolutionen der juristischen Polizeidezernenten, wenn diese nur vorübergehend bei der Polizei beschäftigte jüngere Verwaltungsbeamte sind. Sie haben durchweg ebenfalls keine spezielle kriminalistische praktische Erfahrung und haben ihrerseits in der ersten Zeit von den Kriminalbeamten, die sie leiten sollen, viel zu lernen. Sind sie selbst auf diesem Wege zu einer praktischen Ausbildung gelangt, so werden sie meist sehr bald wieder zu einer andern Verwaltungsbehörde versetzt. Wirklichen Wert hat also die Zwischenresolution nur dann, wenn sie ein ständiger und wirklich erfahrener Polizeidezernent gibt, wie dies in einigen größeren Städten der Fall ist. Aber auch sie ist überflüssig. Denn gerade bei solchen Polizeibehörden sollen die Exekutivbeamten und ihr Exekutivvorgesetzter eine höhere Ausbildung genossen haben. Wie überflüssig die dann auch bei der Rückgabe an die Staatsanwaltschaft wiederholte Zwischenresolution ist, kann man nicht selten daraus ersehen, daß der Zwischendezernent den Bericht des Polizeibeamten gar nicht gelesen haben kann, da er juristische Unrichtigkeiten, stilistische Entgleisungen und orthographische Fehler unkorrigiert stehen läßt. So haben wir also das Ergebnis, daß das Ersuchen des Staatsanwalts durch die Hand des überflüssigen, wenn nicht schlechter unterrichteten Zwischendezernenten an den Polizeibeamten und von diesem zurückgelangt.

Wer den schlechter unterrichteten Zwischendezernenten nicht zugeben will, muß jedenfalls den überflüssigen bestätigen. Es geht unnötige, im Strafprozesse in jeder Beziehung so kostbare Zeit verloren, und die Verbindung zwischen Staatsanwalt und Kriminalbeamten wird keine engere, keine sachlich verständnisvollere. Der Staatsanwalt bleibt von seinen Exekutivorganen getrennt. Es gehört in allen Bundesstaaten zu den selteneren Fällen, daß der Staatsanwalt den Kriminalbeamten mündlich instruiert. Erkennt man aber den Grundsatz der unmittelbaren Erörterungstätigkeit des Staatsanwalts an, so ist nichts wünschenswerter, als ihm auch die unmittelbare Fühlung mit seinen äußeren Organen zu gewähren. Erst hierdurch in vollem Umfange erlangt

das Vorverfahren die organische Lebendigkeit, welche einer so wichtigen staatlichen Tätigkeit zukommen muß. Staatsanwälte und Kriminalbeamte werden sich gegenseitig zu Zwecken der Strafverfolgung fördern. Auch der erstere wird von seinen Hilfsbeamten lernen. Der Staatsanwalt wird in ganz anderer Weise mit dem Prozeßstoffe verwachsen. Die Ausbildung der Polizeibeamten, besonders in juristischer Hinsicht, erfährt eine besondere Erleichterung. Die Forderung ist also gegeben, den polizeilichen Zwischendezernenten auszuschalten und Staatsanwalt und Kriminalbeamten in unmittelbarsten, in regelmäßigen persönlichen und mündlichen Verkehr zu setzen. Es fragt sich nur, welcher Weg zur praktischen Durchführung am geeignetsten ist.

Es ist zunächst klar, daß gegenüber der in Deutschland grundsätzlich durchgeführten Trennung von Justiz und Verwaltung die Übernahme der gesamten, zur Verwaltungskompetenz gehörigen Sicherheitspolizei auf das Justizressort ausgeschlossen ist. Auch die **A u s ü b u n g** der ausschließlichen Kriminalpolizei, die polizeiwissenschaftlich als eine besondere, auf die Verfolgung der Verbrechen und der nicht leichteren Vergehen, insbesondere aller Eigentumsdelikte gerichtete Art der Sicherheitspolizei aufzufassen ist, könnte aus denselben Gründen nicht auf die Justiz übergehen.

Wie aber gleichwohl die engste Verbindung von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei auf verfassungsmäßigem Wege hergestellt zu werden vermag, dafür ist das **B e i s p i e l B a d e n s** maßgebend. Hier werden in den größeren Städten aus den polizeilichen Exekutivbeamten bestimmte Beamte, wie das ja auch bei uns geschieht, in einer besonderen Abteilung, der Kriminalpolizei, zusammengefaßt, die **a u s s c h l i e ß l i c h** Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft zu erstatten und Aufträge dieser, des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters zu erledigen haben. Diese Kriminalpolizei hat in äußerst zweckmäßiger Weise ihre Geschäftsräume im Gebäude der Staatsanwaltschaft, so daß der mündliche Verkehr zwischen Staatsanwalt und Exekutivbeamten sich denkbar einfach gestaltet. Hierdurch wird

sofort die erforderliche organische Verbindung zwischen beiden Gliedern hergestellt. Die Zwischenresolution des Polizeidezernenten erledigt sich. Das Verfahren wird wesentlich beschleunigt. Der Staatsanwalt braucht nicht ausführliche Ersuchungsschreiben zu entwerfen, er kann den Kriminalbeamten mündlich instruieren. Dieser kann durch ausdrückliche Fragen Mißverständnisse vermeiden. Der Kriminalbeamte kann, ohne lange Berichte zu machen, dem Staatsanwalt über die Ergebnisse seiner Erörterungen an Ort und Stelle referieren und der Staatsanwalt hierüber kurze Notizen zu den Akten bringen. Der Staatsanwalt kann sich über die oft nicht unwichtigen persönlichen Eindrücke des Beamten unterrichten, die sonst in dessen Bericht weniger deutlich oder gar nicht zum Ausdruck zu kommen pflegen. Die Staatsanwaltschaft wird weiter in den Stand gesetzt, jederzeit für dringliche, wichtige oder einfache Amtshandlungen Exekutivbeamte zur Verfügung zu haben, was als unumgänglich notwendig bezeichnet werden muß. Es ist einer so wichtigen, gerade auch in exekutiven Handlungen tätigen Behörde nicht würdig, wenn sie, wie leider fast anderwärts überall, in dieser Beziehung ausschließlich von ihr räumlich getrennte, erst durch Vermittlung zu requirierende Beamte einer fremden Behörde anrufen muß. Die Staatsanwaltschaft nimmt im Strafprozesse vielfach die Rolle einer reinen Exekutivbehörde an; sie gewinnt nicht an Autorität, wenn ihr selbst die wirkliche Exekutive fehlt.

Dadurch daß die Kriminalpolizei immer eine Abteilung der Polizeibehörde bleibt, steht ihr trotz räumlicher Trennung auf mündliche und telephonische Anfrage deren ganzer technischer Apparat an Melderegistern, Verbrecherphotographien, Polizeiakten usw. zur Verfügung. Denn Zentrale des Erkennungsdienstes und sonstigen technischen Apparates wird immer die Polizeibehörde bleiben. Diese räumliche Scheidung verursacht aber keinerlei Schwierigkeiten oder Zeitversäumnis. Wenn einzelne Kriminalbeamte an dem allgemeinen Frührapporte der übrigen Polizeibeamten teilnehmen, behalten sie auch sonst Fühlung mit den kriminalpolizeilich wichtigen Vorgängen am Orte. Auch in die nähere

oder weitere Umgebung kann der Staatsanwalt solche Beamte mit unmittelbarem mündlichen Auftrage entsenden. Eine solche Abtrennung der Kriminalbeamten von den übrigen Polizeibeamten läßt sich auch polizeilicherseits vollkommen rechtfertigen, da gerade die reinen Kriminalbeamten zu Zwecken der sonstigen Sicherheitspolizei nur wenig oder gar nicht verwendet zu werden pflegen. Es ist ja ohne besondere Kostenaufwendung die Möglichkeit gegeben, für solche Obliegenheiten einige weitere Kriminalbeamte einzustellen oder die übrigen Sicherheitsbeamten zu verpflichten.

In Baden werden die übrigen Polizeibeamten zu kriminalpolizeilichen Geschäften nur im Notfalle, z. B. bei Verfolgung oder Ergreifung des Verbrechers auf frischer Tat, verwendet. Im allgemeinen aber werden die Anzeigerstatter an die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei verwiesen; hat die übrige Sicherheitspolizei den ersten Angriff einer Sache aus den bezeichneten Gründen gehabt, so geht die weitere Erledigung sobald als möglich auf die Kriminalpolizei über. Man sieht, die auch anderwärts bekannte Kompetenzscheidung zwischen Sicherheits- und Kriminalpolizei erweist sich hier als ganz besonders praktisch. Die Entgegennahme der Anzeigen wird viel einheitlicher. Viele Polizeibehörden verweisen jetzt schon Anzeigerstatter, die einen Bankrott, einen Meineid, Patentvergehen und ähnliche Verletzungen anbringen wollen, an die Staatsanwaltschaft.

Die Zuteilung der Kriminalbeamten an die Justizbehörden in Baden und die Enthebung erfolgt bezüglich der Chargierten durch das Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Justizministerium, bezüglich der Mannschaft durch das zuständige Bezirksamt, in Mannheim und Karlsruhe durch die Polizeidirektion, im Einverständnis mit dem Ersten Staatsanwalt. Ihm untersteht die Kriminalpolizei in strafprozessualer Hinsicht. Er kann als Disziplinarstrafen Verweis und Geldstrafen bis zu 50 \mathcal{M} aussprechen; die Beschwerde hiergegen geht an das Justizministerium. Hierdurch wird auch äußerlich das Verhältnis der dienstlichen Unterordnung der Kriminalpolizei unter die Staats-

anwaltschaft in der erforderlichen Weise dokumentiert, was auch ganz gewiß sachlichen Nutzen in der Sorgfalt und Zuverlässigkeit der Ermittlungstätigkeit bietet.

Es liegen keinerlei Hinderungsgründe vor, die Badenser kriminalpolizeiliche Institution auch in den anderen Bundesstaaten einzuführen. Wenn die Reformkommission (Prot. II, 76) für eine engere Verbindung zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei unter dem Hinweise auf die „in einigen Teilen Deutschlands“ hiermit gemachten sehr günstigen Erfahrungen eintritt, so hat auch sie offenbar Baden im Auge. Politische Gründe können gegen eine solche Einrichtung nicht geltend gemacht werden, da ja grundsätzlich die Ausübung der gesamten Sicherheitspolizei bei der Verwaltung verbleibt. Insbesondere könnte es sich in den größten Städten, so auch in Berlin, nur darum handeln, etwa zwei Dritteile der vorhandenen Kriminalschutzleute zur Vornahme der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Ermittlungen unmittelbar der Staatsanwaltschaft zu unterstellen. Das übrige Drittel verbliebe zur Erledigung der sonstigen kriminalpolizeilichen Aufgaben, z. B. zur Revision der Althändler und Trödler, der Herbergen, der zweifelhaften Schankwirtschaften, zur Beobachtung von Taschendieben bei Menschenansammlungen, in Theatern, auf den Bahnhöfen, nach wie vor bei der Polizeibehörde.

Von hier aus würden wohl auch die Anzeigen gegen unbekannte Täter, die ja bei der Staatsanwaltschaft unmittelbar gar nicht angebracht werden, aufgenommen und verfolgt werden müssen, wozu im Falle besonderen Aufgebotes, z. B. bei Verfolgung des im Sommer 1907 aufgetretenen Kinderstechers, bei der Aufspürung und Festnahme eines Mörders (Hennig) oder sonstigen schweren Verbrechers (Schuhmacher Voigt), ausnahmsweise auf kurze Zeit die staatsanwaltschaftlichen Kriminalbeamten herangezogen werden dürften. Im übrigen würde die Polizeibehörde an Kriminalkommissaren, welche jetzt die Ausführung der staatsanwaltschaftlichen Ersuchen beaufsichtigen, und an Schreib- und Aktenwerk zu demselben Zwecke ohne weiteres wesentlich sparen. An ihre Stelle treten die staatsanwaltschaftlichen Dezerntenen, also keine

neuen besonderen Beamten. Der ganze umfangliche kriminalpolizeiliche Apparat würde gerade bei den großen und größten Polizeibehörden durch die Teilung der Mannschaft vereinfacht und übersichtlich werden. Die Exekutive der Bezirke arbeitet wie bisher angriffs- und ausnahmsweise in Kriminalsachen, die von ihr die staatsanwaltschaftliche Polizei übernehme.

Ein gleiches geschähe gegenüber den Erörterungssachen mit erstem Angriffe der bei der Polizeibehörde verbliebenen Kriminalabteilung. Diese Übernahme muß, was sich ohne weiteres durchführen läßt, sobald als irgend möglich erfolgen, damit in derselben Sache nicht unnötig von Beamten beider Abteilungen gearbeitet werden muß. Auch der wünschenswerten Ausbildung von Spezialisten innerhalb der Kriminalpolizei wird kein Eintrag getan, da die unmittelbar unter der Staatsanwaltschaft stehenden Kriminalbeamten nach Weisung des Vorstandes der Polizeibehörde von Jahr zu Jahr oder nach mehreren Jahren ausscheiden und zur Polizeibehörde zurücktreten müßten. So ginge nach und nach die ganze Kriminalpolizei durch die Schule der Staatsanwaltschaft, womit sicherlich eine wertvolle juristische Ausbildung der Polizeibeamten erreicht und auch den Staatsanwälten eine Bereicherung ihrer praktischen Kenntnisse geboten würde. Welchen unschätzbaren Wert es hat, wenn der Staatsanwalt unmittelbar Hand in Hand mit den Kriminalbeamten arbeitet, das habe ich persönlich erfahren, als ich drei Jahre lang als staatsanwaltschaftlicher Assessor bei dem Polizeiamte Chemnitz in einer in Sachsen ganz eigenartigen Stellung detachiert war. Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei müssen eine einheitliche Organisation bilden; hierdurch erlangt das Vorverfahren jene harmonische, organische Ausbildung, die ihm dringend nottut. Die staatsanwaltschaftliche Kriminalpolizei muß mit der bei der Polizeibehörde verbleibenden Kriminalabteilung durch direkte Telefonleitung verbunden sein.

In Baden (s. Sonderbericht) ist die Teilung der Zuständigkeit zwischen der staatsanwaltschaftlichen Kriminalpolizei und der übrigen Polizei etwas anders durchgeführt.

Die Kriminalpolizei besteht ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft. Die Polizeidirektionen haben eine sogen. Fahndungsabteilung, welche die übrigen Obliegenheiten in Kriminalsachen, insbesondere auch die Aufgaben der politischen Polizei, erledigt. Die Einrichtung hat also hier nur einen anderen Namen. Auch die Erörterungen gegen unbekannte Täter werden von der staatsanwaltschaftlichen Polizei geführt, bei der sich auch das Verbrecheralbum usw. befindet. Es kann hier nicht der Ort sein, Vorschläge für alle Einzelheiten zu machen. Es handelt sich nur um Darlegung und Rechtfertigung des Prinzips. Auch wird niemand behaupten, daß die Einrichtungen Badens nicht einer weiteren Ausgestaltung fähig wären. Mannheim und Karlsruhe sind keine Großstädte. Die polizeiliche Exekutive der Großstädte könnte sehr wohl in Einzelheiten einige Abweichungen bedingen. Da aber der Polizeiapparat in den großen und mittleren Städten heute schon ein ganz ähnlicher ist, so steht jedenfalls soviel fest, daß sich die Badenser Einrichtungen ohne Schwierigkeit auf ganz Deutschland übertragen lassen können.

Neben dem Badenser Vorbilde kann auch eine Einrichtung in Hessen, die vor der heutigen Organisation der Kriminalpolizei im übrigen Deutschland große Vorzüge hat, zur Begründung einer künftigen Organisation der deutschen Kriminalpolizei mit herangezogen werden. Die Staatsanwaltschaften in Darmstadt, Mainz und Gießen haben je zwei bzw. einen eigenen Kriminalkommissär, einen besonders tüchtigen ehemaligen Kriminalpolizeibeamten mit bestandener Polizeikommissärprüfung, zur eigenen Verfügung. Diese Beamten sind im Justizdienste unmittelbar als Staatsdiener angestellt. Sie werden vom Staatsanwalt meist mündlich instruiert, aber zu selbständigen Ermittlungen oder zur Unterstützung des Staatsanwalts in der Hauptsache nur auf dem Lande, hingegen zu Erörterungen in Städten mit eigener Polizeiverwaltung nur in besonders gearteten seltenen Ausnahmefällen verwendet. Mit den städtischen Polizeibeamten steht die hessische Staatsanwaltschaft ebenfalls nur in einem mittelbaren Verhältnisse, wie

das im übrigen Deutschland außerhalb Badens zutrifft. Damit geht aber auch ihr der unmittelbare Zusammenhang mit der Kriminalpolizei in der Hauptsache verloren. Jedenfalls ist aber auch die hessische Einrichtung, die sich sehr bewährt hat und um die wir norddeutschen Staatsanwälte unsere dortigen Kollegen bis auf weiteres zu beneiden haben, ein deutlicher Beweis für das Bedürfnis der Strafverfolgungsbehörden, ihr unmittelbar unterstellte Exekutivbeamte jederzeit zur Verfügung zu haben.

In England, wo es eine Staatsanwaltschaft nicht gibt (vergl. den Bericht von Regierungsrat Dr. Budding: „Die Polizei in Stadt und Land in Großbritannien“), ist die unmittelbare Verbindung der Polizeigerichte nicht nur mit der Kriminalpolizei, sondern auch mit der uniformierten Mannschaft in den Städten vollkommen durchgeführt. Ähnlich in Schottland und Irland, wo man den öffentlichen Ankläger kennt. Gerade die grundsätzliche Ausbildung des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Polizeigerichten und der Polizei, wie sie das Beispiel Englands bietet, zeigt den großen praktischen Wert einer solchen Vereinigung. Man kann also das Vorbild Englands sehr wohl heranziehen, auch wenn man im Auge behält, daß die Polizeigerichte und die Polizeibehörde in England, von London und Irland, wo die Polizei staatlich ist, abgesehen, Organe derselben städtischen Selbstverwaltung sind. Die großen Städte sind in Polizeibezirke eingeteilt, Polizeigericht und Polizeibehörde befinden sich unter einem und demselben Dache. In jedem Polizeibezirke sind neben der uniformierten Mannschaft Kriminalbeamte stationiert, welche unter einem besonderen Vorgesetzten stehen und die Verfolgung und Erörterung der Kriminalfälle übernehmen. Die Polizeibeamten führen zu den Sitzungen des Polizeirichters in den von ihnen erörterten Fällen den Beschuldigten und die Zeugen dem Richter vor, überreichen eine Abschrift des Eintrags über den Fall in den Polizeiregistern und erstatten in der Verhandlung mündlichen Bericht. Sie führen nach Erlaß des polizeirichterlichen Urteils den Verurteilten zur Strafverbüßung und entlassen auf Anweisung des Richters den Freigesprochenen. Außer

in den Polizeibezirken finden sich aber Kriminalbeamte auch bei der örtlichen Zentralpolizeibehörde, die mit den Bezirksstationen in Verbindung steht und den großen technischen Apparat — Polizeiakten gibt es aber in Großbritannien nicht — versieht. Die Organisation ist also in England eine ähnliche, wie wir sie in Baden vorgefunden und als allgemein nachahmenswert empfohlen haben. Interessant ist, daß wir in Baden eine Annäherung an die englischen Verhältnisse auch insofern haben, als in größeren Städten Kriminalbeamte, in Mannheim z. B. sechs, die der Staatsanwaltschaft unmittelbar unterstehen, in den Vororten stationiert sind. Ich betone nochmals, daß das Vorbild Englands für meine Vorschläge spricht, auch wenn wir die sonstigen dortigen Einrichtungen, insbesondere die Einteilung der Städte in Polizeigerichtsbezirke, nicht übernehmen wollen.

Ganz gewiß steht der Prozentsatz der gerichtlichen Freisprechungen in einem engen Zusammenhange mit der Zuverlässigkeit des Vorverfahrens; wenn auch hierbei noch andere Faktoren wirksam werden, so treten sie doch mehr zurück.

In den Jahren 1905 und 1904 gestalteten sich nach der deutschen Reichskriminalstatistik für 1905 die Prozentsätze an Freisprechungen in den einzelnen Bundesstaaten folgendermaßen:

| | 1905 | 1904 |
|--|--------|--------|
| Württemberg | 20,1 % | 20,1 % |
| Preußen | 19,7 | 20,5 |
| Bayern | 17,3 | 17,2 |
| Hessen | 17,2 | 18,8 |
| Elsaß-Lothringen | 16,3 | 15,9 |
| Durchschnitt der kleineren Bundesstaaten, der Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Rostock, Jena, Hamburg, Oldenburg..... | 16,0 | 16,0 |
| Sachsen | 13,2 | 12,8 |
| Baden | 11,3 | 10,3. |

Man sieht, in Preußen und Württemberg, wo die Staatsanwaltschaft in Ermangelung juristischer Hilfsarbeiter fast ausschließlich mit der Polizei arbeitet, erfolgen die meisten

Freisprechungen. Bayern, Hessen, Elsaß-Lothringen und die kleinen Bundesstaaten schließen sich an. Die wenigsten Freisprechungen hat Baden, nächst ihm Sachsen. In beiden besteht das Prinzip der unmittelbaren Erörterungstätigkeit des Staatsanwalts. Baden scheint vielleicht mit seiner engen Verbindung von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei vor Sachsen, wo die juristischen Hilfsarbeiter vorwiegen, die günstigeren Erfolge zu erzielen. So würde auch die Statistik die Einrichtungen in Sachsen und Baden empfehlen.

Der Referent für Baden betont, daß die dortigen Erfahrungen durchaus für die Zweckmäßigkeit der Verbindung von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei sprechen. Auch die badischen Polizeibehörden haben mit einer einzigen Ausnahme bisher nie den Versuch gemacht, die bestehenden Einrichtungen zu ändern. In diesem einzigen Ausnahmefall, in dem übrigens das Ministerium des Innern später die Polizeibehörde nicht mehr unterstützt hat, handelte es sich auch nicht um sachliche Beschwerden. Freilich kann es zur „Machtfrage“ werden, wenn ein wichtiger Teil der Polizei unter den Ersten Staatsanwalt gestellt wird. Wenn man auch im übrigen Deutschland dieses System der Verbindung einführen will, muß man ohne Voreingenommenheit und mit dem Willen, für die Sache das Beste zu tun, an die Prüfung herantreten. Daß insbesondere aus der Person der Staatsanwälte Bedenken erwachsen, haben die Verhältnisse in Baden nach dem Referenten nicht im geringsten gezeigt. Es ist auch nicht abzusehen, weshalb der staatsanwaltschaftliche Assessor und der junge Staatsanwalt die Fähigkeit, Exekutivbeamte zu dirigieren und zu instruieren, nicht ebenso sich aneignen könnten, als die jungen Polizeidezernenten. Im Gegenteil ist der staatsanwaltschaftliche Beamte viel mehr Spezialist als der Polizeidezernent und mit den eigensten Bedürfnissen des Strafprozesses viel mehr vertraut. Daß jetzt freilich mancher norddeutsche und mitteldeutsche Staatsanwalt einer Einarbeitung bedürfte, um den Exekutivbeamten erfolgreich verwenden zu können, soll nicht verkannt werden. Hierin liegt ja gerade wieder ein Fehler unseres jetzigen

Systems, welches das Haupt von seinen Gliedern trennt und den Staatsanwalt nicht nur fern von dem wirklichen Vorkommnis und von den lebendigen Menschen, sondern auch fern von den großen technischen Apparat hält, dem der Strafprozeß seine Haupterfolge verdanken muß. Man gebe dem Staatsanwalt die unbedingt notwendige Fühlung mit der Kriminalpolizei, und sofort tritt die ebenso unbedingte Forderung auf, daß er sich kriminaltaktisch und kriminaltechnisch so bilden muß wie ein routinierter Kriminalkommissar. Gerade diese gekennzeichnete Ausbildung wird ja mit Recht an unseren Staatsanwälten vermißt, gerade sie wird von ihm gefordert. Sie ist ein neues Bindeglied, welches ihn, der niemals weltfremd sein darf, mit Leben und praktischer Maßnahme verbindet. Es ist mißlich, wenn ein Staatsanwalt nicht weiß, auf welchem Wege ein Kriminalbeamter gewisse schwierige Auskundschaftungen vorzunehmen hat, oder wie eine Fußspur ausgegossen oder photographiert werden muß. Wenn der Staatsanwalt von solchen praktischen Dingen nichts versteht, so pflegt es zu geschehen, daß der Kriminalbeamte ihn als Autorität manchmal nicht zu sehr schätzt. Ein unpraktischer Mann sollte überhaupt niemals Staatsanwalt werden. Die Auslese der Staatsanwälte erfolgt übrigens auch in anderer Beziehung (Menschenkenntnis, Entschlußfähigkeit, rednerische Befähigung) zu wenig nach persönlichen Eigenschaften.

Wüchse so dem Staatsanwalt eine neue Aufgabe zu, so könnte er besonders von überflüssigem Schreibwerke entlastet werden. Das eigenhändige Niederschreiben großer Anklagen müßte vermieden und der Staatsanwalt in den Stand gesetzt werden, sie der Maschinenschreiberin oder einem Schreiber zu diktieren. Namentlich auf dem ersteren Wege würde an Zeit gespart. Auch ausführliche und lange Vernehmungsprotokolle müßte der Staatsanwalt diktieren, für Anklagen wegen Diebstahls und Betrugs im Rückfalle müßten in einfachen Fällen Formularanklagen verwendet werden. Statt sich in dieser praktischen Beziehung alle Errungenschaften der Neuzeit zu eigen zu machen, sehen wir

heutzutage selbst große Staatsanwaltschaften mit einem altmodischen Apparat arbeiten. Es fehlt an Kopisten; die vom Staatsanwalt in beschleunigtem Verfahren angefertigten Anklagen und Beschlüsse bleiben tagelang beim Kopisten liegen. Eine Maschinenschreiberin steht überhaupt nicht oder mehreren Behörden zugleich zur Verfügung. Der Staatsanwalt muß jede unbedeutende Verfügung persönlich unterzeichnen. Die Staatsanwaltschaft hat keine eigene Telephonlinie zur Kriminalpolizei und muß auf die Verbindung selbst in den eiligsten Fällen warten. Will der Staatsanwalt oder der Amtsrichter über Antrag auf Erlaß oder Aufhebung von Haftbefehl Entschließung fassen, so ist er in großen Städten auf telephonischem Wege vielfach behindert, der Behauptung des vorläufig Festgenommenen, er habe in einem entfernten Stadtteile feste Wohnung, mit Hilfe der Polizeibezirkswache sofort festzustellen. Manche Staatsanwaltschaften haben für ihre besonders an das Publikum hinauszugehenden Beschlüsse und Mitteilungen kein Amtspapier mit dem Vordruck des Namens ihrer Behörde. Dann sieht man den Schriftstücken den Amtscharakter recht wenig an, und der Empfänger könnte füglich zweifeln, ob nicht ein Unbefugter ihn irreführen will. In den Bibliotheken vieler Staatsanwaltschaften fehlen die wichtigsten Bücher, auch in juristischer Beziehung. Bücher von Groß, Aschaffenburg, Krafft-Ebing usw. muß sich der Staatsanwalt häufig aus anderen, nichtstaatlichen Bibliotheken ausleihen. Die Werke der modernen Kriminalistik werden nicht angeschafft. Würde den Ersten Staatsanwälten die Kriminalpolizei unterstellt, so sollte man sehen, wie sie auch in dieser Hinsicht auf einmal zu modernen, praktischen Menschen würden. Also wieder ein neuer Nutzen.

Auch andere Vorteile böte die Verbindung. Die Kriminalpolizei erhielte durchgehend einen staatlichen Charakter. Die Kriminalbeamten würden hierdurch in Städten mit städtischer Polizeiverwaltung unabhängig von der Bürgerschaft, was eine große Bedeutung hätte. Jeder Wettlauf

zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, der oft nicht zum Vorteile der Strafsachen ist, wäre ausgeschlossen. Es gibt Polizeibehörden, die sich für die Herren des Strafverfahrens ansehen und eine Strafsache so lange in ihren Händen behalten, als es ihnen beliebt (s. Sonderbericht Württemberg). Es ist widersinnig, wenn die wirkliche Strafverfolgungsbehörde, die Staatsanwaltschaft, warten muß, bis ihre Hilfsbeamten ihr die Weiterbearbeitung abtreten wollen. Vorzeitige Nachrichten über die Ergebnisse eines eben erst eingeleiteten Strafverfahrens gelangten aus einer unter der Justizbehörde stehenden Kriminalpolizei ganz gewiß nicht so leicht in die Presse wie heutzutage. Die Justizbehörde würde auch keinen Gefallen daran finden, sich wegen ihrer kriminalpolizeilichen Amtshandlungen in der Presse gefeiert zu sehen. Der Vorstand der Gesamtpolizei ist übrigens heute neben seinen vielen sonstigen Geschäften wenig in der Lage, sich um rein kriminalpolizeiliche Angelegenheiten kümmern zu können. Bei den großen Polizeibehörden mit besonderer Kriminalabteilung kann vom Vorstande der letzteren ebenfalls gesagt werden, daß er den Einzelheiten — häufig zum Schaden der Sache — nicht immer nahe genug steht. Bei der Staatsanwaltschaft können die einzelnen Kriminalbeamten den Staatsanwälten direkt unterstellt werden, neben ihnen fungierten einzelne Wachtmeister und Kommissare. Auch diese Umstände drängen dazu, die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft zu unterstellen, für die sie einzig arbeitet. Beide müssen ein organisches Ganzes sein.

IV. Die technische und praktische Ausbildung der Kriminalbeamten sowohl in den Städten wie auf dem Lande bedarf nach allen vorliegenden Berichten einer größeren Gründlichkeit. Es werden verschiedene Ausbildungsmethoden verfolgt. Die meisten Polizeibehörden bilden ihre Kriminalbeamten nur praktisch insofern aus, als sie tunlichst alle Exekutivbeamten nach und nach durch die Kriminalabteilung laufen lassen. Wer sich hier als befähigt und geschickt erweist, hat Aussicht auf spätere Einstellung als Kriminalbeamter. Bei

anderen Polizeibehörden, z. B. in Dresden, wird eine Art theoretischer Instruktionsstunde, aber von den Polizeileutnants, also ehemaligen Offizieren, erteilt. Es ist klar, daß hierbei mehr der Exekutivdienst ins Auge gefaßt, aber weniger die Kenntnis und das Verständnis der Strafgesetze und die Aneignung der modernen kriminaltaktischen und kriminaltechnischen Kenntnisse gefördert werden. Zahlreiche Polizeibeamte erhalten überhaupt eine besondere Ausbildung nicht, sondern erfassen die strafbaren Tatbestände nur mit ihrem gesunden Menschenverstande, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nur von Fall zu Fall bei der praktischen Anwendung, darüber hinaus von Kenntnissen aus ihrem umfangreichen Gebiete nur gelegentlich und zufällig. In den Bureaus vieler Polizeibehörden, ja Kriminalabteilungen fehlen Sammlungen der Strafgesetze, ja sogar das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung. Andere Polizeiverwaltungen, vor allem preußische, schicken ihre Beamten zur Absolvierung eines meist allerdings nur dreimonatigen Kursus auf ihre Kosten in eine Polizeischule. Die Polizeischulen sind an und für sich sehr nützliche Institute und werden von ehemaligen, erfahrenen Polizeibeamten geleitet, die auch kurze praktische Zusammenstellungen der für die Eleven wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen im Druck herausgegeben haben und für billiges Geld verkaufen. Diese Leitfäden sind ebenfalls an und für sich oft recht gut. In der Polizeischule und an der Hand der Leitfäden kann der jüngere Polizeibeamte aber gerade nur das Nötigste lernen. Eine gründliche Ausbildung, wie sie für den modernen Polizeibeamten dringend wünschenswert ist, erlangt er jedoch auf diesem Wege nicht.

So erklären sich die teilweise nicht erfreulichen Kritiken über die Leistungen der Polizeibeamten. Die vom Kaiser-Wilhelm-Dank herausgegebene Fachzeitung „Die Polizei“ schreibt in ihrer Nummer vom August 1905: „Von den Schülern der Polizeischule Recklinghausen, Leuten, die schon seit längerer Zeit im Dienste sich befanden, wußte keiner was die Verfassung sei, die wenigsten hatten eine Ahnung von den wichtigsten Gesetzen, über deren Ausführung sie

zu wachen haben. . . . Von 153 Besuchern waren noch nicht 5% — also nur sieben — im Besitze des Strafgesetzbuchs, ein einziger Schüler kannte die Gewerbeordnung, das Feld- und Forstpolizeigesetz war allen fremd.“ Hiernach läßt sich ohne weiteres beurteilen, welche Auffassung solche Beamte vom ganzen Strafrechte und vom Strafprozesse und welche Kenntnisse sie auf dem Gebiete der Kriminaltaktik und Kriminaltechnik haben.

Der Referent für Bayern betont, daß die Leistungen der Kriminalschutzmannschaft in München nicht durchweg genügen. Über die Leistungen außerhalb Münchens wird allgemein geklagt. Auch von anderer Seite weiß man, daß in Bayern die kriminalistische Ausbildung gehoben werden müßte.

In Sachsen sind wir im allgemeinen zufrieden. Aber wirkliche kriminalistische Kenntnisse sind ebenfalls nicht häufig. Der bekannte gute Stand der Schulbildung in Sachsen scheint hier die Polizeibeamten in der Erfassung ihrer Aufgaben zu fördern.

Der Referent für Württemberg schildert die ebenfalls auch sonst bekannten nicht genügenden Leistungen der Württemberger, insbesondere auch der Stuttgarter Polizei in ausführlichen Einzelheiten.

Daß die Kriminalpolizei in Baden sich in ihren Leistungen hervorhebt, ist nach den dortigen Einrichtungen erklärlich.

In Hessen wird dem Bedürfnis nach einer besseren theoretischen Ausbildung der Polizeibeamten durch die in Darmstadt eingerichtete Schutzmannsschule Rechnung getragen.

Die Kriminalpolizei in Hamburg wird gelobt.

Die Leistungen der staatlichen Landgendarmarie werden überall günstiger beurteilt, in der Hauptsache wohl deshalb, weil an sie hohe Anforderungen zu stellen nur seltener Gelegenheit sich bietet.

Dem Berichte des Referenten über „Die Polizei in Stadt und Land in Großbritannien“ habe ich nicht entnehmen können, daß die Ausbildung der englischen Polizei, insbesondere der Kriminalpolizei, Vorzüge vor der unsrigen aufwies. Ich kann das auch aus meinen sonstigen Studien bestätigen. Nur ein Zehntel der gesamten Mannschaft etwa

sind gediente Soldaten. Hieraus erklärt sich auch der nicht-militärische Umgangston der englischen Polizisten, die in der Hauptsache aus den Kreisen der Arbeiter, Landarbeiter und Handwerker entnommen werden. Daß deren allgemeine und Schulkenntnisse nicht besondere sein können, liegt auf der Hand. Außerdem müssen sie auch erst körperlich ausgebildet und militärisch einexerziert werden. Rechtskenntnisse spielen in der englischen Polizei keine solche Rolle wie bei uns. Die Ausbildung des englischen, auch des viel besser geschulten irischen Polizisten ist eine rein praktische, wie überhaupt das ganze englische Strafverfahren, vor allem vor den Polizeigerichten, auf die rein praktischen Bedürfnisse zugeschnitten ist. Auch die kriminaltaktische und kriminaltechnische Ausbildung des englischen Polizeimanns ist keine hervorragende. Gerade diesem Umstande verdankt das englische Privatdetektivwesen seine Verbreitung und Ausbildung. Auch die Polizei bedient sich der Privatdetektive.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Polizei- und insbesondere die Kriminalbeamten bei uns eines höheren Maßes theoretischer Vorbildung bedürfen. Vor allem sind ihnen die elementaren Kenntnisse aus den Reichsjustizgesetzen — Gerichtsverfassungsgesetz, Strafprozeßordnung, Strafgesetzbuch und Konkursordnung — nötig, innerhalb deren sich ihre Erörterungen am meisten bewegen. Aber auch in den zahlreichen übrigen Strafgesetzen des Reichs und seiner Bundesstaaten müssen sie bewandert sein. Sie bedürfen weiter einer nicht nur oberflächlichen kriminalistischen Ausbildung, die sie zum selbständigen planvollen ersten Angriff und der weiteren erfolgreichen Bearbeitung einer Ermittlungssache befähigt; die Lehren der Kriminaltechnik endlich weihen sie in den von den Hilfswissenschaften der Polizeiwissenschaft zur Verfügung gestellten, bewundernswerten technischen Apparat zur Überführung des Verbrechers ein. Die vorgeschrittene Taktik und Technik des Verbrechers selbst fordern auch einen gleichen Fortschritt bei seinem exekutiven Verfolger. Die neuen Erkenntnisse vom Wesen des Verbrechers und des Verbrechens werden auch eine kriminalpsychologische Schulung für die Zeit nicht

entbehren lassen. Die Zeiten sind vorüber, wo die Polizeibeamten mit dem gesunden Menschenverstand allein auskommen konnten.

Daß dem in nicht leichter Berufsarbeit stehenden Polizeibeamten der nötige theoretische Unterricht ohne Überanstrengung gewährt werden muß, versteht sich von selbst. Die Hauptsache ist, daß der Unterricht von geeigneten Lehrkräften und an der Hand wissenschaftlichen Materials erteilt wird. Die Lehrenden müssen, von Gesetzeskenntnissen abgesehen, an der Hand von Groß, „Handbuch für Untersuchungsrichter“, „Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen“ und „Kriminalpsychologie“, von Weingart, „Kriminaltaktik“ und „Handbuch für Brandstiftungsuntersuchungen“, Wulffen, „Handbuch für die exekutiven Polizei- und Kriminalbeamten“ u. a. selbst völlig unterrichtet und im Besitze eines klaren und eindringlichen Vortrags sein, wenn der Unterricht wirkliche Erfolge zeitigen soll. Sich solche Lehrende in ihrem eigenen höheren Beamtenpersonal großzuziehen, müssen die größeren Polizeibehörden selber bemüht sein. Vielleicht findet sich hierzu auch gelegentlich ein geeigneter Justizbeamter. Einrichtung staatlicher oder städtischer Schutzmannsschulen, die von den verschiedensten Orten aus besucht werden können und mit wirklich guten, selber wissenschaftlich gebildeten Lehrern besetzt sind, sowie die Ablegung von Prüfungen für die Kriminalbeamten und die Chargierten müssen warm befürwortet werden.

V. Unter Zusammenfassung meiner gesamten Ausführungen gelange ich zur Aufstellung folgender Leitsätze.

Zu I: Bei der einzelnen Staatsanwaltschaft hat zur Förderung ihrer Aufgaben das System einer mittleren Zentralisation in dem Sinne Platz zu greifen, daß der Erste Staatsanwalt oder mehrere Erste Staatsanwälte sich über die den Dezernenten zugeteilten Erörterungssachen, zum mindesten über die wichtigeren, in angemessener Weise auf dem laufenden erhalten und die ihnen unterstellten Bearbeiter hierbei mit Rat und Weisung unterstützen. In Erfüllung der billigen Forderungen der Öffentlichkeit, zur Wahrung der Würde

der Behörde und zur Schonung der eigenen dienstlichen Interessen der Assessoren sollen diese in der Hauptverhandlung mit der alleinigen Vertretung einer wichtigen Anklage vor dem Schwurgericht und vor der Strafkammer nicht bestellt werden.

Zu II: Die Vornahme der Ermittlungen, insbesondere die Vernehmung der Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen, durch den Staatsanwalt selbst bzw. unter seiner Leitung durch juristische Hilfsarbeiter oder die Amtsanwälte soll die Regel bilden. Voruntersuchungen, welche immer das Strafverfahren verzögern, sollen, soweit sie nicht gesetzlich notwendig sind, nach Möglichkeit vermieden werden. Einer Überlastung der staatsanwaltschaftlichen Dezernate ist unbedingt vorzubeugen. Das Schreibwerk der Dezernenten ist zu vermindern. Den Staatsanwälten sind juristische Hilfsarbeiter in hinreichender Weise zur Verfügung zu stellen. Als Amtsanwälte sollen nur Assessoren oder Referendare bestellt werden.

Zu III: Die der Staatsanwaltschaft für ihre Aufgaben erforderlichen Kriminalbeamten und Chargierten sind ihr mit Disziplinargewalt des Ersten Staatsanwalts unmittelbar zu unterstellen und mit ihr in demselben Dienstgebäude unterzubringen. Auf die kriminalpsychologische, kriminaltaktische und kriminaltechnische Ausbildung der Staatsanwälte ist Wert zu legen. Die Staatsanwaltschaften sind für die Zwecke des Strafverfahrens, insbesondere seiner Beschleunigung, mit den Mitteln der modernen Technik auszustatten.

Zu IV: Die Beamten der Kriminalpolizei sind auf den Gebieten der Strafgesetzgebung, Kriminaltaktik, Kriminaltechnik und auch, ihrer allgemeinen Bildung angemessen, der Kriminalpsychologie auszubilden und möglichst auch in Schutzmannsschulen oder eigenen behördlichen Lehrkursen methodisch zu unterrichten. Das Aufrücken in höhere Stellen ist von Ablegung einer Prüfung und der Befähigungsbezeugung durch den Ersten Staatsanwalt abhängig zu machen.

II.

Das staatsanwaltschaftliche Verfahren im Königreich Sachsen.

Von Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

1. Der Erste Staatsanwalt.

Im Königreich Sachsen wird das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten je durch mehrere Staatsanwälte ausgeübt, die einem den Dienstitel Oberstaatsanwalt führenden Ersten Staatsanwalt unterstehen. Eine Einteilung der einzelnen Staatsanwaltschaft in Sektionen oder Abteilungen, innerhalb deren die einzelnen Dezenten einem weiteren, unter dem Oberstaatsanwalt fungierenden Ersten Staatsanwalt unterstellt sind, findet auch an den mit je 12 bis 13 Staatsanwälten bzw. Dezenten besetzten Staatsanwaltschaften Dresden und Leipzig nicht statt. Dem Oberstaatsanwalt steht die gesamte Geschäftsleitung zu. Er hat für eine einheitliche Haltung der Staatsanwaltschaft in zweifelhaften Fragen der Gesetzesauslegung sowie in sonstigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu sorgen. Der Dezent hat ihm in solchen Fällen schriftlichen oder mündlichen Vortrag zu erstatten und seine Entschließung einzuholen. Kann dies nicht rechtzeitig geschehen, weil z. B. die Frage in einer mündlichen Hauptverhandlung hervortritt, so ist nachträglich Vortrag zu erstatten. Alle wichtigen Vorkommnisse auf dem Gebiete der Strafrechtspflege hat der Staatsanwalt, in dessen Dezentat sie fallen, ebenfalls unangefordert dem Oberstaatsanwalt vorzutragen, der unverzüglich an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte zu berichten hat (§§ 792 u. 793 der Geschäftsordnung für die Kgl. Sächs. Justizbehörden).

Der Erste Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte Dresden führt den Titel Generalstaatsanwalt. Ihm ist ein zweiter Staatsanwalt mit dem Titel Oberstaatsanwalt beigegeben. Der Generalstaatsanwalt führt unter dem Justizministerium die Dienstaufsicht über alle Staatsanwälte und Amtsanwälte.

Im übrigen (siehe oben) findet ein Vortrag seitens des Staatsanwalts an den Oberstaatsanwalt nicht statt. Auf dessen Verlangen aber haben die beigeordneten Beamten über die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich Vortrag zu erstatten. Es steht ihm auch jederzeit frei, über die Art der Behandlung einer Sache Anordnung zu treffen (§ 792 GO.). Die Oberstaatsanwälte machen hiervon nur spärlichen Gebrauch. Regelmäßig werden ihnen die Anklagen in Schwurgerichtssachen mit den Akten vor Einreichung bei Gericht vorgelegt. Wird gegen den Beschluß des Staatsanwalts Beschwerde eingelegt, so findet vor Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte ebenfalls mündlicher Vortrag nicht statt, wie überhaupt eine sachliche Nachprüfung seitens des Oberstaatsanwalts in der Regel unterbleibt. Zum Vortrag und zur Beratung von Sachen, die ein allgemeines Interesse bieten, kann der Oberstaatsanwalt von Zeit zu Zeit oder zu bestimmten wiederkehrenden Zeiten Versammlungen aller beigeordneten Beamten, nach Belieben unter Zuziehung der Referendare, anberaumen (§ 792 GO.). Auch diese Befugnis wird nur vereinzelt und in verschiedener Richtung ausgeübt. Meistens werden in diesen Versammlungen nur Angelegenheiten des inneren Dienstes, seltener oder gar nicht sachliche Entschlüsse über Anklageerhebung oder über Einstellung des Verfahrens in zweifelhaften Fällen behandelt.

Hiernach ergibt sich, daß die Entschlüsselung des Dezerntenen, von einigen noch zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen, im allgemeinen eine sehr selbständige ist, was äußerlich dadurch zum Ausdruck kommt, daß der Staatsanwalt alle Anklagen, Einstellungsbeschlüsse und sonstige Verfügungen, außer gegenüber vorgesetzten Behörden, im

eigenen Namen und nicht im Auftrage des Oberstaatsanwalts zeichnet. Nur Assessoren, welche Dezernate vertreten, zeichnen im Auftrage des Staatsanwalts, nicht des Oberstaatsanwalts.

Die selbständige Stellung des Dezernenten in der sächsischen Staatsanwaltschaft bietet den Vorteil, daß sie die Befähigung zur sachgemäßen Entschliebung und das Verantwortlichkeitsgefühl steigert. Gleichwohl bietet der Grundsatz der regelmäßigen Unterstellung des Dezernenten unter den Oberstaatsanwalt, ohne daß dieser dem Staatsanwälte oder Assessor zu sehr das Gepräge seiner eigenen amtlichen Persönlichkeit geben dürfte, so manchen Vorzug. Die Verantwortung, welche der Staatsanwalt in wichtigen Fällen als einzelne Person übernimmt, ist häufig eine außerordentliche. Namentlich als Anfänger und in jüngeren Jahren besitzt er weder hinreichende technische Kenntnisse, um einen Strafprozeß erfolgreich zu führen, noch gegenüber den verschiedenen auftretenden Fragen sozialer und ethischer Natur genügende Lebenserfahrung und Reife der Lebensanschauung. Aussprache mit einem älteren Beamten und Unterweisung seitens desselben sind hier außerordentlich förderlich. Bei der Verteilung der Sachen nach Buchstaben will es der Zufall, daß gerade Assessoren mit Prozessen, deren Wichtigkeit zuweilen erst die Erörterungen ergeben, betraut werden. Ein freiwilliger Vortrag an den Oberstaatsanwalt kann dem Dezernenten nicht ohne weiteres zugemutet werden, da er sich bei der allgemeinen Selbständigkeit seiner Stellung leicht dem Verdachte der Unselbständigkeit aussetzen könnte. Die unverbindliche Beratung seitens eines Kollegen vermag die dienstliche Unterweisung nicht immer und nicht voll zu ersetzen. Auch gegenüber der kollegialen Zusammensetzung der das Hauptverfahren eröffnenden und der erkennenden Strafkammer erscheint die regelmäßige sachliche Unterstellung des staatsanwaltlichen Dezernenten unter den Oberstaatsanwalt wohl zweckmäßig und billig.

Diese Unterstellung erscheint aber weiter auch als das wichtigste und vielleicht einzige Mittel, um dem Oberstaatsanwalt die ihm zu einheitlicher Führung der Geschäfte

nötige Föhlung mit den anhängigen Sachen zu geben, die sonst sehr leicht gelockert wird oder verloren geht.

Bei den mit mindestens 12 Dezermenten besetzten Staatsanwaltschaften Dresden und Leipzig hätten sich der Oberstaatsanwalt, da er allein diese Geschäfte nicht bewältigen könnte, mit einem unter ihm stehenden Ersten Staatsanwalt in die sachliche Dienstaufsicht so, daß ihm immer die Oberleitung der gesamten Geschäfte verbliebe, zu teilen.

Dem Oberstaatsanwalt ist die Entschlieöung darüber vorbehalten, ob zur Verfolgung eines Beschuldigten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, telegraphische Ersuchen erlassen, ob eine Auslieferung aus dem Auslande beantragt und ob wegen einer nur auf Antrag strafbaren Beleidigung oder Körperverletzung oder wegen einer nur auf Antrag strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Strafvorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes die öffentliche Klage erhoben werden soll (§ 794 GO.). Der Oberstaatsanwalt ist vorgesetzte Dienstbehörde der unter der Justizverwaltung stehenden örtlichen Gefangenanstalt.

2. Der Staatsanwalt.

Als Grundsatz für die Tätigkeit des Staatsanwalts stellt § 832 der GO. auf: „Der Staatsanwalt hat grundsätzlich davon auszugehen, daß eine Voruntersuchung zu vermeiden, vielmehr der für die Erhebung der Klage und für die Hauptverhandlung erforderliche Beweisstoff von ihm selbst zu sammeln sei. Auch in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen dürfen vor Stellung des Antrages auf Eröffnung der Voruntersuchung die Ermittlungen soweit ausgedehnt werden, daß die Voruntersuchung rasch zu Ende geführt werden kann. Die sofortige Stellung des Antrages ist nur dann vorzuziehen, wenn eine völlig einheitliche Durchführung des vorbereitenden Verfahrens für die Behandlung des einzelnen Falles förderlicher erscheint.“

Ein weiterer Grundsatz der sächsischen Staatsanwaltschaft, der sich in ihrer Praxis herausgebildet hat, geht dahin, daß der Staatsanwalt selbst persönlich oder durch die Person

seines juristischen Hilfsarbeiters die Erörterungen tunlichst in der Hand behält. Als solcher Hilfsarbeiter ist ihm ein Referendar oder ein Assessor beigegeben. Der Staatsanwalt oder sein Hilfsarbeiter vernehmen in wichtigen und verwickelten Fällen persönlich den Beschuldigten, die Zeugen und die Sachverständigen, soweit sie im Amtsbezirk wohnen. Nur bei den größeren Staatsanwaltschaften, an deren Sitze sich eine besondere amtsgerichtliche Rechtshilfeabteilung für Strafsachen befindet, beantragt der Staatsanwalt häufig die richterliche Vernehmung des Beschuldigten, besonders dann, wenn es sich um ein bereits in einer Polizeianzeige vorliegendes Geständnis des Beschuldigten zum Zwecke eventueller Verwertung in der Hauptverhandlung, oder sonst um einen einfacheren Tatbestand handelt, oder wenn der Beschuldigte, was aber nur selten der Fall ist, auf die staatsanwaltschaftliche Ladung nicht erscheint. In verwickelteren Fällen wird sich der Staatsanwalt vor Augen halten, daß er selbst, da er die ganze Sammlung des Beweisstoffes in den Händen behält, am besten weiß, nach welchen Plänen er zu erörtern und welche Fragen er im einzelnen dem Beschuldigten vorzulegen hat. Er wird ermessen, daß der ersuchte Richter, der dem ganzen weiteren Verfahren fernsteht, sich naturgemäß weniger eingehend mit einer Rücksichtnahme auf den weiteren Verlauf der Sache befassen wird.

Ist der Beschuldigte bereits von der Polizei vernommen, so wiederholt der Staatsanwalt — anders der Amtsanwalt — fast immer, auch im Falle des Geständnisses, die persönliche oder richterliche Vernehmung, wobei dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, Entschuldigungsgründe für seine Handlungsweise vorzubringen und Zeugen zu benennen. Die Strafkammervorsitzenden wünschen die nochmalige Vernehmung des Beschuldigten vor den Justizbehörden.

Die Vernehmung des Beschuldigten in demselben Verfahren kann eine wiederholte sein, z. B. wenn ihm auf Grund neuer Zeugenaussagen Vorhalt zu tun ist. Praktisch erfolgt in geeigneten Fällen zuerst die Befragung der Zeugen und danach das Verhör des Beschuldigten.

Wohnt der Beschuldigte auswärts und erscheint seine Ladung vor den Staatsanwalt nicht zweckmäßig oder nicht

ausführbar, so wird das auswärtige Amtsgericht oder der Amtsanwalt um die Vernehmung ersucht, wobei der Staatsanwalt in schwierigeren Fällen besondere Fragen, deren Beantwortung ihm wichtig erscheint, formulieren kann.

Auf solche Weise ist für erschöpfende Befragung des Beschuldigten und Entgegennahme seines Vorbringens der Weg geöffnet.

Dieselben Grundsätze beherrschen die Zeugenvernehmung. Liegt eine Polizeianzeige vor, so erfolgt bei dem Leugnen des Beschuldigten eine Zeugenbefragung regelmäßig nicht, wenn als Zeuge allein oder hauptsächlich ein Polizeibeamter in Betracht kommt, da man sich von ihm die Richtigkeit seiner Anzeige und Aussagen zu gewärtigen hat. Nur wenn der Beschuldigte beachtliche Behauptungen aufstellt oder Zeugen benennt, welche dessen Darstellung bestätigen, ist ein Vorhalt an den Polizeibeamten, der auch unter Aktenvorlegung im Wege des Ersuchens erfolgen kann, geboten.

Aller hauptsächlichlichen Vernehmungen von Zeugen in wichtigeren Fällen unterzieht sich der Staatsanwalt bzw. dessen Hilfsarbeiter selbst. Wenn nicht die besondere Erheblichkeit einer Aussage die protokollarische Feststellung notwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt, genügen über die Vernehmung einfache Aktenvermerke (§ 821 GO.).

In einfacheren Fällen wird die zuständige Polizeibehörde um Vernehmung der Zeugen ersucht; in zweifelhaften Fällen kann ein polizeilich befragter Zeuge nochmals durch den Staatsanwalt verhört werden. Die Strafkammervorsitzenden wünschen auch eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung der wichtigsten Zeugen.

Wohnen die Zeugen auswärts, so wird der Amtsanwalt oder die Polizeibehörde, in seltenen Fällen das Amtsgericht, um die Vernehmung ersucht, wenn nicht der Staatsanwalt in wichtigen Fällen, z. B. bei Mord, Totschlag, Brandstiftung, Notzucht, Kindestötung u. dgl., eine persönliche Befragung auch hier vorzuziehen hat. In solchen Fällen, wo der Staatsanwalt die auswärtige Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und etwaiger Sachverständiger mit einer zweckmäßigen Augenscheinseinnahme verbinden kann, unterrichtet

ihn die auswärtige Amtstätigkeit am schnellsten und sichersten. Sie wird in der Praxis vielfach geübt und erfreulicherweise von dem Oberstaatsanwalt und den vorgesetzten Behörden aus finanziellen Gründen nicht bemängelt. Eines Vortrags an den Oberstaatsanwalt bedarf es nicht, meist aber der Eintragung in eine Liste, die dem Oberstaatsanwalt vorgelegt wird.

Auch während schwebender Voruntersuchung verkehrt der Staatsanwalt mit dem Untersuchungsrichter mündlich und hält sich über die Ergebnisse der wichtigen Fälle in Kenntnis (§ 834 GO.). Auch nach geschlossener Voruntersuchung wird der Staatsanwalt in zweifelhaften Fällen, wo der persönliche Eindruck und eine mündliche Aussprache mit dem Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen von wesentlichem Einfluß auf seine EntschlieÙung sein muß, solche Vernehmungen tunlichst unter Auslagenersparnis wiederholen, insbesondere dann, wenn die Führung der Voruntersuchung solche Fragen offen gelassen hat. Einen Beschuldigten, den er vor das Schwurgericht stellen will, wird er wohl immer zuvor persönlich und mündlich kennen zu lernen Gelegenheit nehmen. In geeigneten Fällen wird der Staatsanwalt die Ergänzung der Voruntersuchung beantragen oder sich derselben selbst unterziehen.

So wird im sächsischen Verfahren durch den Grundsatz der Unmittelbarkeit der staatsanwaltschaftlichen Erörterungen erreicht, daß der Staatsanwalt sich auf Grund eigener lebendiger, nicht bloß aus Niederschriften anderer, welche dem Plane des Verfahrens ferner stehen, geschöpfter Anschauung eine persönliche Überzeugung darüber bilden kann, ob die Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens zu erfolgen hat. Eine solche Überzeugung erscheint aber als wertvolle Garantie des Anklageprozesses. Der geringe Prozentsatz der Freisprechungen in Sachsen spricht für die Zweckmäßigkeit des Verfahrens. Daß der Staatsanwalt bei seinen unmittelbaren Erörterungen sich einer Einschüchterung der Beschuldigten oder einer selbst unwillkürlichen Beeinflussung der Zeugen zuneige, dafür hat die sächsische Praxis bisher gar keinen Anhalt geboten. In folgerichtiger Durch-

führung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit gilt auch als Regel, daß derjenige Staatsanwalt, der die Erörterungen geführt und die Anklage erhoben hat, sie schließlich auch in der mündlichen Hauptverhandlung vertritt. Er ist am besten in der Lage, das erkennende Gericht in der Beweiserhebung und Beweiswürdigung zu unterstützen. Dadurch, daß auf solche Weise an einem Sitzungstage mehrere Staatsanwälte an verschiedenen einzelnen Sitzungen beteiligt sind, haben sich besondere Schwierigkeiten in der Praxis bisher nicht ergeben. Nur einfachere fremde Anklagen werden auch von dem Staatsanwalt mit übernommen, der an einem Sitzungstage die meisten eigenen Anklagen vertritt. Die praktische Durchführung der Unmittelbarkeit der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit wird dadurch gesichert, daß dem Staatsanwalt in der Regel ein Hilfsarbeiter beigegeben ist, der, falls er ein Assessor ist, auch die Hauptverhandlung in den von ihm bearbeiteten Sachen abzuwarten pflegt. An den größeren Staatsanwaltschaften fallen dem einzelnen Dezernenten im Jahre etwa 700 bis 800, manchmal auch nur 600, bei den kleineren Behörden meist nur 500 bis 600 Erörterungssachen zur Bearbeitung zu.

Die Verteilung der Erörterungssachen erfolgt in der Regel nach Buchstaben, niemals nach Amtsgerichts- oder sonstigen örtlichen Bezirken, zuweilen der einheitlichen Behandlung wegen nach der Sachunterscheidung, z. B. Nahrungsmittelsachen, Patent-, Musterschutz-, Urheberrechtssachen usw.

Bei Gnadengesuchen haben die Staatsanwälte nur Formularbericht ohne sachliches Referat und ohne Begutachtung zu erstatten. Bei Abolitionsgesuchen hat sich der Staatsanwalt zu äußern, ebenso bei Berichterstattung auf gerichtliche Befürwortung einer Bewährungsfrist.

3. D e r A m t s a n w a l t .

Das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und Schöffengerichten wird durch die Amtsanwälte ausgeübt.

Bei den Amts- und Schöffengerichten, an deren Sitze sich ein Landgericht befindet, ist Leiter der amtsanwaltschaftlichen Geschäfte unter der Aufsicht des Ersten Staatsanwalts

ein Staatsanwalt. An den größten Landgerichten füllt dessen amtsanwaltschaftliche Tätigkeit seinen Dienst völlig aus, an den kleineren Landgerichten führt er nebenbei ein kleineres Dezeranat. Ihm sind Assessoren und Referendare, welche die amtsgerichtliche und meist auch die rechtsanwaltschaftliche Vorbereitungszeit hinter sich haben, also meist im dritten Vorbereitungsjahre stehen, als Hilfsarbeiter beigegeben, welche Anklagen und Einstellungsbeschlüsse mehr oder minder selbständig bearbeiten und auch in den Hauptverhandlungen die Anklage vertreten.

Bei den mittleren Amtsgerichten, die nicht am Sitze eines Landgerichts sich befinden, sind meistens Assessoren Amtsanwälte, denen als Hilfsarbeiter ein Referendar zur Verfügung steht, an den kleineren Amtsgerichten ist der Amtsanwalt ein Referendar, dessen Stellvertretung während des Sommerurlaubs häufig der Rendant oder ein Sekretär des Amtsgerichts übernimmt. Der Amtsanwalt bei den mittleren und kleineren Amtsgerichten steht außer unter der Dienstaufsicht des Ersten Staatsanwalts beim Landgericht in erster Linie unter Aufsicht des Amtsgerichtsvorstandes und arbeitet, soweit die Amtsanwaltschaft seine Tätigkeit nicht ausfüllt, auch auf den Gebieten der Dienstgeschäfte des Amtsgerichts. Sonach befindet sich der Amtsanwalt bei den mittleren und kleineren Amtsgerichten in dienstlicher Abhängigkeit vom Amtsgerichtsvorstand oder dem die Strafsachen bearbeitenden Amtsrichter. Diese dienstliche Abhängigkeit kann zuweilen auch eine sachliche Abhängigkeit bei Wahrnehmung der amtsanwaltschaftlichen Geschäfte zur Folge haben. Schwierigkeiten sind aber bisher nicht bekannt geworden. Insbesondere haben auch die Verwaltungsbehörden bei Erwägung dessen, ob die amtsanwaltschaftlichen Geschäfte in Verwaltungsstrafsachen nach preußischem und bayerischem Muster auf sie zu übertragen seien, keine Bedenken gegen den bestehenden Zustand erhoben.

Der Amtsanwalt folgt bei Bearbeitung seiner Strafsachen demselben Grundsatz der unmittelbaren Erörterungstätigkeit wie der Staatsanwalt. Er vernimmt den Beschuldigten und die Zeugen selbst. Beim Amtsgericht beantragt

er die Vernehmung nur, wenn eine richterliche Handlung, Erlaß von Haftbefehl, Niederschrift eines Geständnisses, Vernehmung eines unentschuldigt ausgebliebenen Zeugen usw. erforderlich ist. Erörterungen durch Gendarmen und andere Polizeibeamte läßt er nur in beschränktem Maße, z. B. bei Leumundserörterungen, kurzen einfachen Befragungen weit entfernt wohnender Zeugen usw., vornehmen. Bei Erörterungen in anderen Amtsbezirken ersucht er den auswärtigen Amtsanwalt. Mit den Arbeiten der Amtsanwälte ist man in Sachsen im allgemeinen sehr zufrieden. Ihre juristische Qualifikation befähigt sie auch zur Vornahme von Erörterungen in schwierigen Sachen.

4. Die polizeilichen Beamten der Staatsanwaltschaft.

Als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind in Sachsen neben anderen berufen die polizeilichen Exekutivbeamten der Städte mit revidierter Städteordnung, der Bürgermeister und dessen Stellvertreter in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleinere Städte, die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher sowie deren Stellvertreter und die Mitglieder des Landgendarmeerikorps mit Ausnahme des Obergendarmereinspektors. Endlich sind auch die Amtshauptmannschaften verpflichtet, Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Ermittlung strafbarer Handlungen zu genügen; bei Gefahr im Verzuge sind sie zur Vornahme gerichtspolizeilicher Erörterungen selbständig berechtigt. Beschwerden in Sachen der gerichtlichen Polizei, die das Verhalten des Polizeipersonals betreffen, gehören vor die Aufsichtsbehörden der Polizeibehörde, nicht vor die Staatsanwaltschaft. Eine besondere zur Bearbeitung von schwereren Vergehen und Verbrechen berufene Kriminalabteilung haben nur die Königliche Polizeidirektion Dresden und die Polizeiamter Leipzig und Chemnitz. In dieser Abteilung werden erfahrene Leute aus der Exekutivmannschaft, die sich für den höheren Dienst als geeignet erwiesen haben, aber ohne Ablegung einer besonderen Prüfung, eingestellt. Eine Vorbildung dieser Beamten nimmt zum Beispiel die Königliche Polizeidirektion Dresden in der Weise

vor, daß sie jeden Exekutivbeamten vorübergehend ein halbes Jahr der Kriminalabteilung zur Ausbildung und Dienstleistung überweist und auf diesem Wege die gesamte Exekutivmannschaft, wobei die brauchbaren Leute erkannt werden, durch die Kriminalabteilung gehen läßt. Den Dienstunterricht der Mitglieder der Kriminalabteilung erteilen die Polizeileutnants, nicht die juristischen Polizeikommissare, unter denen die Kriminalbeamten dienstlich arbeiten. In ähnlicher Weise erfolgt die Einstellung der Beamten in die Kriminalabteilung der Polizeiamter Leipzig und Chemnitz; bei den Stadträten der mittleren Städte werden ebenfalls einige hierzu besonders geeignet befundene Beamte als Kriminalschutzleute mit der Bearbeitung der schwereren Vergehen und der Verbrechen betraut.

Soweit, insbesondere in den größeren Städten, der erste Angriff in der Erörterung, weil die Straftat z. B. auf der Straße geschehen ist, von der Exekutivmannschaft (Posten, Bezirkswache) aufgenommen worden ist, geht die weitere Bearbeitung sobald als möglich an die Kriminalbeamten über. Sogar falls die Bezirkswache die Ermittlungen wegen ihrer Einfachheit, z. B. bei vorliegendem Geständnis, abgeschlossen hat, erfolgt bei der Kriminalabteilung eine Nachprüfung insbesondere auch dahin, ob ein Diebstahl, ein Sittlichkeitsverbrechen usw. mit anderen Anzeigen gleicher Art, die in der Zentralstelle der Kriminalabteilung bekannt sind, in Verbindung zu bringen ist.

Die Kriminalbeamten sind nur bei der Zentralstelle, nicht bei den Bezirksinspektionen oder Bezirkswachen stationiert.

Schriftliche Ersuchen des Staatsanwalts oder Amtsanwalts an die Polizeibehörden werden an diese gerichtet und durchlaufen den vorgeschriebenen Dienstweg. Staatsanwalt und Amtsanwalt können aber — freilich nur ausnahmsweise — auch schriftlich, telephonisch, durch Boten die Polizeibehörden ersuchen, ihnen zur Vornahme von Ermittlungen einen oder mehrere Kriminalbeamte zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in eiligen und solchen Fällen, wo der staatsanwaltschaftliche Dezernent Interesse hat, den

Polizeibeamten mit ausführlicher, mündlicher Instruktion zu versehen. Die Polizeibehörden kommen diesem Ersuchen stets nach und erfüllen möglichst auch die Wünsche über die aus sachlichen Gründen getroffene Wahl eines bestimmten Beamten. Der Dezernent hat aber dann immerhin dem Beamten zu dessen Legitimation seiner Dienstbehörde gegenüber einen kurzen schriftlichen Ausweis über seine Beschäftigung auszuhändigen. Der beauftragte Beamte hat dem staatsanwaltschaftlichen Dezenten je nach dessen Anordnung mündlich oder schriftlich über das Ergebnis seiner Amtshandlungen Bericht zu erstatten.

Das Verhältnis zwischen den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften ist jetzt durchweg ein sehr gutes. Die Schwierigkeiten, welche in früheren Jahren Polizeibehörden zuweilen zu machen pflegten, sind nicht mehr vorgekommen.

Die gesamte Landgendarmerie in Sachsen untersteht einem direkt dem Ministerium des Inneren unterstellten Gendarmerie-Oberinspektor, der den Dienstitel Gendarmerie-Major führt. Die örtlichen Landgendarmen, welche die Dienstitel Obergendarm, Brigadier und Gendarm führen, sind den Amtshauptmannschaften als ihren Dienstbehörden beigegeben; unter militärischem Kommando stehen sie nicht. Alle Gendarmen eines der sieben Kreise, deren jeder mehrere Amtshauptmannschaften umfaßt, unterstehen einem Kreisobergendarm, der wieder dem Gendarmerie-Oberinspektor unterstellt ist.

Die Landgendarmen sind, wie schon erwähnt wurde, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Ihre Ausbildung erfolgt in der Weise, daß der Unteroffizier, der in das Gendarmeriekorps eintreten will, bereits während seiner aktiven Dienstzeit einige Wochen beurlaubt wird und an einem methodischen Unterrichtskursus in allen in den Dienst einschlagenden Fächern teilnimmt, wobei seine Befähigung für die Gendarmerielaufbahn geprüft wird. Der Unterricht erfolgt an der Hand eines gedruckten Leitfadens, der nach Art eines praktischen Polizeihandbuches von einem Geheimen Regierungsrat im Sächsischen Ministerium des Innern bear-

beitet worden ist. Dieses Handbuch, das u. a. das Reichsstrafgesetzbuch und die wichtigsten Reichs- und Landesgesetze strafrechtlichen Inhalts zusammenstellt, erhält auch jeder aktive Gendarm zur dauernden dienstlichen Benutzung. Die Landgendarmerie ebenso wie die Dresdner Gendarmerie ist auch im Besitze eines von mir verfaßten Formularbuchs für die Erörterungen von Brandstiftungen. Hat der Unteroffizier einen Vorbereitungskursus mit Erfolg besucht, so wird er später als Gendarm eingestellt, und zwar zunächst einem Brigadier, einem schon erfahrenen, älteren Beamten, zur weiteren praktischen Ausbildung und Beaufsichtigung zugeteilt, bis er die Befähigung zur Übernahme einer selbständigen Gendarmeriestation erlangt hat.

Der Gendarm erstattet die Strafanzeigen in neuen Kriminalfällen unmittelbar an den zuständigen Staatsanwalt und Amtsanwalt bzw. in dringlichen Fällen an das Amtsgericht. Wenn die Amtshauptmannschaft als Verwaltungsbehörde ein Interesse an der Kenntnisnahme des Straffalles, z. B. bei Brandstiftungen, bei Vergehen gegen die Gewerbeordnung, hat, so richtet der Gendarm diese Anzeigen in nicht besonders dringlichen Fällen an diese, welche sie an die Justizbehörde weitergibt. Hierdurch geschieht es zuweilen, daß eine Verzögerung eintritt, so z. B. in Brandstiftungsfällen. Hier erhält in nicht für besonders dringlich erachteten Fällen die erste Anzeige vielfach die Amtshauptmannschaft, die zunächst ihre Brandschädenerörterungen vornimmt und erst mit deren Ergebnis die Anzeige an die Staatsanwaltschaft abgibt. Da Brandstiftungserörterungen immer zu den eiligen Strafsachen gehören, wird durch dieses Verfahren zunächst eine unliebsame Verzögerung verursacht, wozu noch das Bedenken tritt, daß einem nicht kriminalistisch gebildeten Unterbeamten der erste Angriff in einer so schwierigen und wichtigen Ermittlungstätigkeit überlassen wird.

Im übrigen haben sich Schwierigkeiten durch die verschiedenen Zuständigkeiten der Gendarmen nicht ergeben.

Staatsanwalt und Amtsanwalt beauftragen unmittelbar und ohne Vermittlung der Amtshauptmannschaften den örtlichen Gendarmen mit der Vornahme von Erörterungen, die aber gemäß dem Grundsätze der unmittelbaren staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungstätigkeit nur kurze Befragungen von Beschuldigten und Zeugen in einfachen Strafsachen, Beschlag-nahmen, Ortsbesichtigungen und Leumundserörterungen zum Gegenstand haben. Staatsanwalt und Amtsanwalt können auch den Gendarm, ohne ihm dabei weitere Dienstwege zu-zumuten, mündlich mit Instruktion versehen, und ihn zu ihrer Erörterungstätigkeit an Ort und Stelle außerhalb des Amtssitzes heranziehen.

Die exekutiven unteren Polizeibeamten haben in Sachsen nicht die Befugnis zur Aufnahme von Protokollen. Sie dürfen also Beschuldigte und Zeugen nicht in der Form von Proto-kollen vernehmen. Ihre Anzeigen sind Berichte, in denen die Angaben einzelner Personen in direkter Rede zwar vor-kommen können, aber die Beweiskraft protokollarischer Aufnahmen zufolge Verlesung sowie Genehmigung und Mit-vollziehung seitens der vernommenen Personen nicht haben. Diese Maßnahme beruht auf der Annahme, daß die theore-tische und methodische Ausbildung der unteren exekutiven Polizeibeamten die Befähigung zum Protokollieren nicht ver-leiht. In einzelnen, ja vielleicht in nicht wenigen Fällen mag diese Ansicht in der Praxis nicht zutreffen, in der Haupt-sache geht sie von richtigen Voraussetzungen aus. In den Berichten selbst der staatlichen Gendarmen in Sachsen ge-hören orthographische Fehler und stilistische Entgleisungen nicht zu den Seltenheiten. Wer aber schon die not-dürftige äußere Form sprachlicher Wiedergabe nicht be-herrscht, dem kann auch in der sprachlichen Auffassung und Wiedergabe eines Gedankeninhaltes die höhere Be-glaubigungsform protokollarischer Niederschrift nicht zuge-standen werden.

Dieser Mangel der exekutivpolizeilichen Befugnis zum Protokollieren versetzt den Staatsanwalt in Sachsen auch in die Lage, die Polizeianzeigen durch neue Vernehmungen nach-zuprüfen. Ja man kann vielleicht sagen, die unmittelbare

Erörterungstätigkeit des Staatsanwalts in Sachsen hat sich überhaupt auf dieser Grundlage entwickelt.

Das Bedürfnis nach einer staatlichen Polizeischule ist in Sachsen von den zuständigen Polizeibehörden auf dienstliche Umfrage verneint worden, da jede Polizeibehörde ihre Beamten nach ihrer Methode ausbildet und sich bei diesen Ergebnissen bescheidet. Private Polizeischulen gibt es in Sachsen ebenfalls noch nicht.

Daß die Ausbildung der exekutiven Polizeibeamten in Sachsen eine genügende sei, kann nicht behauptet werden. Auf die Mängel in der schriftlichen Form wurde schon hingewiesen. Eine methodische Ausbildung auf den Gebieten der Kriminaltaktik und Kriminaltechnik findet so gut wie nicht statt. Gesunder Menschenverstand, Übung und Erfahrung ersetzen ja in der Praxis sehr viel. Immerhin muß man des öfteren mit Erstaunen erfahren, daß selbst einfache kriminaltaktische und kriminaltechnische Grundsätze, z. B. bei der Vernehmung von Zeugen, bei der Vornahme von Durchsuchungen, bei der Sicherstellung und Aufbewahrung von Augenscheinsobjekten nicht angewandt, ja in der Bedeutung ihres inneren Wertes für die Untersuchung gar nicht verstanden werden. Die kriminalpsychologischen Fragen bleiben ebenfalls unbeachtet, und auch die juristischen Kenntnisse sind vielfach ganz laienhafte.

Gleichwohl ist man bei uns mit den Leistungen der Landgendarmerie und der sonstigen Exekutivbeamten zufrieden. Ja, es gibt in der Gendarmerie und in den Kriminalabteilungen der großen Städte Beamte, die unter Berücksichtigung ihrer mangelnden methodischen Ausbildung vorzügliches leisten. Lobenswert sind immer der große Fleiß und der strebsame Wille der Leute. Sowie man freilich nach wirklichen Kenntnissen fragt, stößt man auf Lücken. Aber auch den mittleren Beamten der ganzen sächsischen Polizei fehlt die methodische kriminalistische Ausbildung. Weder bei der Polizeidirektion Dresden noch bei den Polizeiamttern Leipzig und Chemnitz haben wir kriminaltaktisch und kriminaltechnisch wirklich ausgebildete Kriminalkommissare. Diese Stellen sind fast immer mit jüngeren Verwaltungsbeamten besetzt, die nur

Monate oder kurze Jahre an ihrem Platze verbleiben und nur als juristische Aktendezernenten, nicht aber als Männer der Praxis fungieren. Der Vorstand der Kriminalpolizei kann unmöglich mit jeder noch so wichtigen Einzelheit befaßt werden. Es fehlen im sächsischen Polizeidienst die sog. kriminalistischen Talente, Leute von ausgesprochener kriminalistisch-praktischer Findigkeit und Begabung, mit Sprach- und Menschenkenntnissen und weltmännischen Umgangsformen, die sie zur Erledigung der diffizilsten Aufgaben befähigen. Es mag sein, daß solche Persönlichkeiten nur in Zentralen wie Berlin zur Ausbildung und vollkommenen Entfaltung gelangen.

Eine eigenartige Verbindung von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei weist Sachsen seit über 15 Jahren in Chemnitz auf. Hier wird ein Assessor der Staatsanwaltschaft dem Polizeidirektor beigegeben. Dienstlicher Vorgesetzter des Assessors ist nur der Erste Staatsanwalt, der Assessor wird aber auch vom Stadtrat in Pflicht genommen, wiewohl nicht von ihm remuneriert. Dieser Assessor, der sein Dienstbureau im Polizeiamte hat, prüft den ganzen polizeilichen Abgang an die Staatsanwaltschaft vor, versieht insbesondere die Kriminalschutzleute in juristischer und kriminaltaktischer Beziehung mit unmittelbarer mündlicher Instruktion und arbeitet, ohne in dringlichen Fällen die sofortige Abgabe an die Staatsanwaltschaft aufzuhalten, auf eine tunlichst vollständige polizeiliche Erörterung vor Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft hin. Als ich drei Jahre diese Stelle bekleidete, war ich vom Ersten Staatsanwalt auch ermächtigt, die Abgabe der Polizeianzeige zu unterlassen, wenn der Tatbestand einer strafbaren Handlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen in zweifelsfreier Weise nicht gegeben oder nicht erweislich war. Der Assessor versieht also auf Staatskosten für die städtische Polizei das Amt eines Kriminalkommissars. Ich habe die Überzeugung, daß dieser unmittelbare Verkehr vor allem den Kriminalschutzleuten aber auch dem Assessor außerordentlich förderlich sein kann. Der Assessor dient auch als zweckmäßiger Vermittler der gegenseitigen Wünsche zwischen Staatsanwaltschaft und Polizeibehörde. Außerdem vertritt er beim Schöffengericht als Amtsanwalt die Verwaltungsstrafsachen und hat hierbei seine besondere, ebenfalls sehr sachdienliche Verbindung mit der Polizei.

III.

Das staatsanwaltschaftliche Verfahren im Königreiche Preußen gegenüber demjenigen im Königreich Sachsen.

Von Staatsanwalt Dr. **Felsenberger** in Magdeburg.

1. D e r E r s t e S t a a t s a n w a l t .

a) Der „Erste Staatsanwalt“ führt nur diesen Titel; siehe jedoch unter b) eine Ausnahme.

b) An einer Reihe großer Staatsanwaltschaften bestehen Abteilungen; diesen stehen ältere Staatsanwälte als sog. „Abteilungsvorsteher“ vor; den Abteilungsvorstehern sind eine Reihe dem Ersten Staatsanwälte obliegende Verrichtungen übertragen. — Bei dem Landgericht I in Berlin führen die Abteilungsvorsteher den Titel „Erster Staatsanwalt“, während der Erste Staatsanwalt den Titel „Oberstaatsanwalt“ (und der vorgesetzte Oberstaatsanwalt den Titel „Generalstaatsanwalt“) führt. Ein fester Grundsatz, nach dem die Einteilung größerer Behörden in Abteilungen stattfindet, scheint nicht zu bestehen; so sind z. B. in einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken bei Staatsanwaltschaften mit sechs oder acht Staatsanwälten zwei Abteilungsvorsteher, während in anderen Oberlandesgerichtsbezirken bei Staatsanwaltschaften mit ebensoviel und mehr Staatsanwälten ein oder kein Abteilungsvorsteher vorgesehen ist.

c) Eine Geschäftsanweisung für die Kgl. Preuß. Justizbehörden ist nicht erlassen. — Die Geschäftsleitung steht dem Ersten Staatsanwalt zu und wird geregelt durch einzelne, sie jedoch nicht erschöpfende Justizministerialverfügungen; sie haben im wesentlichen den gleichen Inhalt wie in Sachsen. Die Stellung der einzelnen Staatsanwälte dem Ersten Staatsanwalt gegenüber ist jedoch unselbständiger als in Sachsen. Alle

einstellenden Verfügungen, alle Verweisungen auf den Weg der Privatklage, alle Gewährungen von Strafaufschub, Ratenzahlungen, Einlegung von Rechtsmitteln und Erklärung auf solche und im Wiederaufnahmeverfahren u. ähnl. m. müssen dem Ersten Staatsanwalt zur Genehmigung vorgelegt werden und werden von ihm gezeichnet; diese Befugnisse sind an Behörden mit Abteilungsvorstehern diesen übertragen, desgleichen bei manchen Staatsanwaltschaften die Genehmigung und Unterzeichnung von Anträgen auf Voruntersuchung oder gar die Zeichnung sämtlicher Anklageschriften, ferner alle Anträge nach geschlossener Voruntersuchung. — Kein Staatsanwalt unterzeichnet irgend ein dienstliches Schriftstück im eigenen Namen, sondern „im Auftrage“ des Ersten Staatsanwalts. — Schwurgerichtsanklagen, Verfügungen in Gnadensachen und Berichte an vorgesetzte oder Zentralbehörden müssen stets von dem Ersten Staatsanwalt genehmigt und gezeichnet werden.

Versammlungen aller beigeordneten Beamten zu gemeinsamen Besprechungen werden durch den Ersten Staatsanwalt nur an vereinzeltten Behörden veranlaßt; im allgemeinen sind sie unbekannt.

d) Die Beamten der Staatsanwaltschaft unterstehen dem Disziplinarrecht für die nicht richterlichen Beamten; sie können jederzeit gegen ihren Willen versetzt und mit halbem Gehalt zur Disposition gestellt werden.

e) Der Staatsanwaltschaft zur Beschäftigung überwiesene Gerichtsassessoren arbeiten unter Aufsicht eines Staatsanwalts; bei guten Leistungen werden ihnen jedoch nach einer mindestens dreimonatigen Frist die Befugnisse eines etatsmäßigen Staatsanwalts beigelegt.

f) Die Verteilung der Erörterungssachen geschieht teils nach Buchstaben, teils nach Amtsgerichtsbezirken und Polizeirevieren. — Preßvereins- und Versammlungssachen werden gewöhnlich von demselben Dezernenten bearbeitet.

Ob die geschilderte unselbständige Stellung des Staatsanwalts geeignet ist, das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen, das gerade bei dem Staatsanwalt in nicht zu über-treffenden Grade vorhanden sein muß, zu stärken, sei dahin-

gestellt. Die selbständige Stellung des Staatsanwalts in Sachsen und anderen Bundesstaaten, die auch geeignet ist, die Berufsfreudigkeit zu heben, dürfte wohl den Vorzug verdienen. Auch ist zu bezweifeln, daß der Erste Staatsanwalt neben seinen sonstigen, reichlich bemessenen Arbeiten imstande ist, alle ihm von den Staatsanwälten vorgelegten Entwürfe wirklich gründlich sachlich zu prüfen und mit dem Dezernenten — insbesondere jüngeren Staatsanwälten — zu erörtern, ob daher wirklich durch das preußische System eine größere Einheitlichkeit in der Führung der Geschäfte erzielt wird als in Sachsen.

g) Der Erste Staatsanwalt ist in der Regel auch Vorsteher des am Landgerichtssitze befindlichen Untersuchungs- und Strafgefängnisses.

2. Der Staatsanwalt.

a) Der Grundsatz, Voruntersuchungen tunlichst zu vermeiden, besteht nicht. Die Entschließung steht dem einzelnen Staatsanwalt nach freiem Ermessen — Ausnahme unter 1. c) — zu. Die Handhabung ist daher je nach der Stellung, die der einzelne Staatsanwalt zu der Einrichtung der Voruntersuchung als solcher einnimmt, und je nach der Beurteilung, die die Tätigkeit des einzelnen Untersuchungsrichters bei dem einzelnen Staatsanwalt findet, eine sehr verschiedene.

b) Dem Staatsanwalt sind keine Assessoren als Mitarbeiter beigegeben. Referendare werden nicht als Hilfsarbeiter überwiesen, sondern lediglich auf höchstens 4 Monat zu ihrer Ausbildung; sie dienen also regelmäßig nicht zur Entlastung, sondern ihre Unterweisung bedeutet eine Mehrarbeit für den Staatsanwalt.

c) Beim Mangel juristisch ausgebildeter Mitarbeiter und bei der Belastung mit Dienstgeschäften ist es dem Staatsanwalt nur in seltensten Fällen möglich, persönlich Ermittlungen anzustellen, Vernehmungen vorzunehmen. Der Staatsanwalt ist fast ausnahmslos darauf angewiesen, die Ermittlungen durch die Polizeibehörden und das Amtsgericht zu bewirken. Durch den Amtsanwalt kann der Staats-

anwalt keine Ermittlungen anstellen lassen. — Auch Augenscheinseinnahmen pflegt der Staatsanwalt nur in seltenen Fällen selbst vorzunehmen. Abgesehen davon, daß dazu nicht nur die Genehmigung des Ersten Staatsanwalts erforderlich ist, sondern eine recht kleinliche Kontrolle fiskalischer Natur stattfindet, so daß bei einer nicht ganz geringen Anzahl auswärtiger Termine leicht der Verdacht rege werden könnte, als spiele der aus der Dienstreise sich ergebende Überschuß eine Rolle, meidet der Staatsanwalt schon wegen des Aufwandes an Zeit solche persönlichen Ermittlungen an Ort und Stelle. Denn der einzelne Staatsanwalt hat durchschnittlich 1200 bis 1400 Ermittlungssachen (sogenannte J-Sachen) jährlich zu bearbeiten, so daß er, ganz abgesehen von seinen sonstigen Obliegenheiten (Sitzungsdienst, Berichte, Strafvollstreckungstätigkeit, Ehesachen, Entmündigungssachen, Rechtshilfssachen, Revisionen im Gefängnis usw.), mit der Einteilung seiner Zeit sehr rechnen muß.

In den Sitzungen vertritt der Staatsanwalt in der Regel die von ihm erhobenen Anklagen; diese Einrichtung ist erst allmählich durch die Mißstände einer anderweiten Praxis als notwendig erkannt und wohl jetzt allorts getroffen worden.

3. Der Amtsanwalt.¹⁾

a) Für die Amtsanwälte besteht eine Geschäftsanweisung.

b) Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Ersten Staatsanwalts bei den vorgesetzten Landgerichten.

c) Abgesehen von den Forstamtanwälten, sind vier Kategorien unter den Beamten der Amtsanwaltschaft zu unterscheiden.

1. Bei den Amtsgerichten Berlin-Mitte, Breslau, Hannover, Magdeburg, Königsberg, Halle, sind als Erste Amts-

¹⁾ Vgl. hierzu meine Ausführung in den Mitteilungen der J. K. S. XIV S. 274 und Peterson, Deutsche Juristenzeitung 1908 S. 243 ff.

anwälte besondere Staatsanwälte etatsmäßig, und zwar — abgesehen von Berlin — bei den vorgesetzten Landgerichten angestellt zur Leitung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft; sie sind Vorgesetzte der ihnen unterstellten Staatsanwälte; die Stellung der Staatsanwälte gegenüber dem Ersten Staatsanwalt ist ähnlich der der Staatsanwälte gegenüber dem Ersten Staatsanwalt; siehe zu 1. c) — bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte sind außerdem zwei Staatsanwälte als Abteilungsvorsteher tätig. — Die Einrichtung der Stellen von Ersten Staatsanwälten soll dem Vernehmen nach allmählich bei allen größeren Staatsanwaltschaften erfolgen.

2. Bei einer Reihe größerer Staatsanwaltschaften sind etatsmäßige Staatsanwälte angestellt, die in der Regel aus der Zahl der Gerichtsschreiber, der Sekretäre der Staatsanwaltschaft, der Referendare oder besonders bei Staatsanwaltschaften ausgebildeter Herren — oft Offiziere a. D. — hervorgehen.

3. Bei anderen Amtsgerichten sind Staatsanwälte im Hauptamt bestellt.

4. Bei kleinen Amtsgerichten werden Staatsanwälte im Nebenamt bestellt. Der Kreis der Staatsanwälte zu 3 und 4 setzt sich zusammen aus Bürgermeistern kleiner Städte, Amtmännern, Amtssekretären, Polizeikommissaren, Offizieren a. D. und anderen geeigneten Personen, mit denen jeweils über die Entschädigung für ihre persönliche Mühewaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine Pauschsumme vereinbart wird. — Eine besondere Vorbildung wird nicht verlangt.

d) Assessoren können mit der Wahrnehmung der Staatsanwaltschaftsgeschäfte beauftragt werden; in der Praxis wird davon selten Gebrauch gemacht.

e) Referendaren können, während sie sich im Vorbereitungsdiens bei der Staatsanwaltschaft befinden, Geschäfte des Staatsanwalts zeitweilig übertragen werden, hiervon wird bei Krankheits- und ähnlichen Fällen Gebrauch gemacht.

f) Gerichtsschreibereibeamtete können auch zeitweilig mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Staatsanwalts

betrault werden, dürfen aber für diese Zeit nur in Notfällen als Gerichtschreiber tätig sein.

g) Der Amtsanwalt ist in seiner amtsanwaltschaftlichen Tätigkeit von dem Amtsrichter völlig unabhängig.

h) Die Ermittlungstätigkeit handhabt der Amtsanwalt in gleicher Weise wie der Staatsanwalt. Persönlich wird er nur dann mehr tätig, wenn er zugleich Polizeiverwalter oder -beamter ist (siehe zu c 3 und 4).

4. Die polizeilichen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

a) Der Kreis der Hilfsbeamten ist im wesentlichen der gleiche wie im Königreich Sachsen; jedoch sind die Landräte nicht verpflichtet, Ersuchen um Vornahmen von Ermittlungen zu genügen oder solche etwa selbst bei Gefahr im Vorzuge vorzunehmen; ferner sind die Gendarmen nicht zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt. Über die Hilfsbeamten, soweit sie ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, steht dem Ersten Staatsanwalt Disziplinarbefugnis zu, die jedoch mit so hinreichenden Klauseln versehen ist, daß sie in der Praxis wohl kaum je zur Anwendung gekommen ist.

b) Kriminalabteilungen haben die Polizeibehörden aller Städte mit Königlicher Polizei und fast alle größeren Städte mit kommunaler Polizei. Die Vorbildung geschieht zum geringen Teil in Polizeischulen, meist durch Ausbildung geeigneter Exekutivmannschaften innerhalb der Kriminalabteilungen. Juristisch vorgebildete Kriminalbeamte gehören zu den Ausnahmen und finden sich wohl nur bei den großen Polizeikörpern der Königlichen Polizei in Berlin, Köln, Breslau und Frankfurt.

c) Das Verfahren der Polizei in den größeren Städten und ihr Verkehr mit der Staatsanwaltschaft sind im wesentlichen die gleichen wie im Königreich Sachsen. Jedoch gehört der unmittelbare Verkehr zwischen dem einzelnen Staatsanwalt und dem einzelnen Kriminalpolizeibeamten zu den Seltenheiten und findet in der Regel nur in Sachen von ganz besonderer Wichtigkeit statt.

d) Die Vorbildung der Gendarmerie ist eine ähnliche, wie im Königreich Sachsen. Die Gendarmen sind wegen ihrer großen Zuverlässigkeit und ihrer oft recht gründlichen Kenntnis von Land und Leuten in ländlichen Gebieten die wichtigste und beste Unterstützung des Staatsanwalts. Zu bedauern ist, daß sie kein Vernehmungsprotokoll aufnehmen, sondern nur über das, was sie vernommen haben, berichten dürfen; dadurch entstehen leicht Irrtümer und Mißverständnisse. Die Gendarmen unterstehen militärischen Vorgesetzten einerseits, dem Landrat andererseits; sie werden sowohl zu militärischen Zwecken als auch zu Diensten der Verwaltung nicht selten abkommandiert, was im Interesse der Strafrechtspflege sehr zu beklagen ist. — Schwierigkeiten haben sich sonst trotz der vielseitigen Inanspruchnahme der Gendarmen seitens der Verwaltung, der Militärbehörde und der Staatsanwaltschaft nicht ergeben. — Die Anzeige von Verbrechen oder Vergehen werden von den Gendarmen regelmäßig dem Amtsvorsteher eingesandt, wegen Übertretungen der Ortspolizeibehörde, wegen den Gendarmen selbst zugefügter Beleidigungen der Staatsanwaltschaft.

e) Die im Bericht über das Königreich Sachsen geübte Kritik an der Tätigkeit der unteren Organe der Exekutivpolizei kann man sich für Preußen zu eigen machen — nur daß hier die Verhältnisse durch die zahllosen kleinen und kleinsten Polizeiverwaltungen noch viel schlimmer liegen. Die Ungeschicklichkeit der Vorsteher kleiner Ämter, besonders aber der Gemeindevorsteher, der Polizeidiener und Amtsdienner im ersten Angriff bei strafbaren Handlungen, ihre Unbeholfenheit im mündlichen Ausdruck und erst recht in der Handhabung der Feder ist vielfach sehr groß. — Dazu kommt nicht selten: Verständnislosigkeit gegenüber den grundlegendsten Bestimmungen der Prozeßordnung und der Strafgesetze, sowie Langsamkeit des Handelns und Mangel der Aufnahmefähigkeit von Mitteilungen dritter Personen, ja selbst Unkenntnis der örtlichen und persönlichen Verhältnisse des eigenen Amtsbezirks, ganz zu schweigen von dem Fehlen kriminaltechnischer und kriminaltaktischer

Kenntnisse und von den Mißverständnissen bei der Erledigung der einfachsten Aufträge. Diese Umstände führen — bei dem oben erörterten Fehlen persönlicher Ermittlungstätigkeit des Staatsanwalts — naturgemäß zur wiederholten Einsendung desselben Aktenstückes zu dem gleichen Zweck und damit zu Verzögerungen und nicht selten auch zum Verlust an Beweismitteln, die im Interesse geordneter, rascher Strafverfolgung sehr zu beklagen sind.

IV.

Das staatsanwaltschaftliche Verfahren im Königreich Bayern.

Von Staatsanwalt Wachinger in München.

Vorbemerkungen über die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten.

a) Bei jedem Landgerichte ist dem „Ersten Staatsanwalte“ die erforderliche Anzahl von „Zweiten Staatsanwälten“ und „Dritten Staatsanwälten“ beigegeben. Nur beim Landgericht München I ist neben dem geschäftsleitenden Ersten Staatsanwalt noch ein weiterer Erster Staatsanwalt vorhanden (vgl. Nr. 1 c).

b) Die Staatsanwälte werden vom Könige ernannt. Sie sind nicht richterliche Beamte und unterstehen daher in bezug auf Dienstesprovisorium, Versetzung, Pensionierung und Disziplinen für die Verwaltungsbeamten geltenden Vorschriften.

c) Dem Range und Gehalte nach stehen die Ersten Staatsanwälte zwischen den Oberlandesgerichtsräten (Landgerichtsdirektoren) und Landgerichtsräten, die Zweiten Staatsanwälte zwischen den Landgerichtsräten und Amtsrichtern und die Dritten Staatsanwälte auf gleicher Stufe mit den Amtsrichtern. Den Ersten Staatsanwälten kann nach Maßgabe ihres Dienstalters, ihrer Geschäftsaufgabe und ihrer Leistungen der Rang und das Gehalt der Oberlandesgerichtsräte verliehen werden.

Die für den staatsanwaltschaftlichen Dienst qualifizierten Beamten beginnen ihre pragmatische Laufbahn in der Regel als Dritte Staatsanwälte (selten als Sekretäre) und werden dann der Reihe nach zu Amtsrichtern, Zweiten Staatsanwälten, Landgerichtsräten, Ersten Staatsanwälten,

Oberlandesgerichtsräten oder Landgerichtsdirektoren usw. ernannt bzw. befördert. Ihre Beförderung erfolgt in der Regel rascher als die Beförderung derjenigen richterlichen Beamten, welche die staatsanwaltschaftlichen Zwischenstufen nicht durchgemacht haben.

Der Wechsel zwischen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Karriere wird von manchen als eine Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit betrachtet. Kenner der Verhältnisse werden aber diese Befürchtung nicht teilen. Vielmehr bietet jener Wechsel eine gewisse Gewähr dafür, daß die staatsanwaltschaftlichen Behörden vor der einseitigen Ausbildung eines „staatsanwaltschaftlichen Geistes“ bewahrt bleiben und den Anforderungen des § 158 Abs. 2 StPO. im vollen Umfange gerecht werden.

d) Juristische Mitarbeiter stehen den Staatsanwälten nur selten zur Verfügung. Bezahlte rechtskundige Hilfsarbeiter aus der Zahl der (den Gerichtsassessoren vergleichbaren) geprüften Rechtspraktikanten gibt es zurzeit in ganz Bayern nur vier. Die geprüften Rechtspraktikanten, welche zu ihrer weiteren Ausbildung bei den Staatsanwaltschaften in Praxis stehen, dienen in den ersten Wochen überhaupt nicht, späterhin nicht sehr erheblich zur Entlastung, sind übrigens gleichfalls nicht zahlreich. Die bei der Staatsanwaltschaft verwendeten geprüften Rechtspraktikanten einschließlich der bezahlten Hilfsarbeiter haben die von dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten (unmittelbar oder durch Vermittlung des Referenten) ihnen zugewiesenen Arbeiten nach den hiefür gegebenen Anleitungen zu erledigen; sie sind nicht befugt, selbständig zu zeichnen oder die Staatsanwälte in öffentlichen Sitzungen zu vertreten.

e) Für die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten gelten zurzeit noch die zunächst für die Landesteile rechts des Rheins erlassenen Dienstvorschriften vom 20. Juni 1862 und die Geschäfts- und Registraturordnung vom 3. September 1879. Die erst-

genannten Dienstvorschriften sind jedoch in vielen Beziehungen veraltet; auch enthalten sie keineswegs eine erschöpfende Regelung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes, werden vielmehr ergänzt durch eine große Anzahl von einzelnen Entschliefungen, die teils im Justizministerialblatte abgedruckt, teils auch nur autographisch vervielfältigt sind und bisher leider weder eine amtliche noch eine private Zusammenstellung erfahren haben. Durch den Mangel einer solchen Zusammenstellung ist den neu zugehenden Staatsanwälten der Dienst außerordentlich erschwert.

1. Der Erste Staatsanwalt.

a) Der erste staatsanwaltschaftliche Beamte führt stets den Titel „Erster Staatsanwalt“, auch wenn er den Rang eines Oberlandesgerichtsrates hat.

Eine Einteilung der einzelnen Staatsanwaltschaften in Sektionen oder Abteilungen findet nicht statt. Dem Zwecke der Entlastung des geschäftsleitenden Ersten Staatsanwalts beim Landgericht München I dient der dort aufgestellte zweite Erste Staatsanwalt. Siehe hierüber unter Lit. c.

Die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten — mit Ausnahme des zweiten Ersten Staatsanwalts beim Landgericht München I — haben hinsichtlich der übrigen bei demselben Gericht aufgestellten staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten, namentlich in bezug auf Leitung und Verteilung der Geschäfte, alle Rechte und Pflichten eines Amtsvorstandes.

b) Vermöge des Rechtes und der Pflicht zur Geschäftsleitung haben die Ersten Staatsanwälte bei den ihnen untergebenen staatsanwaltschaftlichen Beamten auf Einhaltung der bestehenden Dienstvorschriften und auf Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Geschäftsbehandlung hinzuwirken sowie ihnen als Berater zur Seite zu stehen.

Die wichtigste Handhabe zur Geltendmachung des erforderlichen Einflusses bildet die Regelung des schrift-

lichen Verkehrs. Dieser geht in der Regel vom ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten aus und wird ebenso von anderen Behörden an ihn gerichtet. Die zum Auslauf an andere Behörden und Parteien bestimmten Schriftstücke sind vom ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder bei dessen Verhinderung von dem im Dienste ältesten Referenten zu unterzeichnen. Die zwischen den Staatsanwälten und den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind, in einzelnen Sachen zu stellenden Anträge und zu wechselnden Noten — also insbesondere auch die Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung und auf Außerverfolgungsetzung, die Anklageschriften und die Anträge im Rechtsmittelverfahren — werden lediglich von dem staatsanwaltschaftlichen Beamten unterzeichnet, welchem die Sache zugeeilt ist, und zwar im eigenen Namen; doch sind alle wichtigen Anträge vor dem Auslauf dem Ersten Staatsanwalt zur Durchsicht vorzulegen. Die letztere Vorschrift wird in der Praxis verschieden gehandhabt, indem entweder nur die auf wichtige Straffälle (z. B. Preßsachen) bezüglichen Anträge oder die eine oder andere Gruppe oder alle oben aufgezählten Gruppen von Anträgen vorgelegt werden; bei mehreren Staatsanwaltschaften nimmt der Erste Staatsanwalt überhaupt von allen durch die Referenten zu unterzeichnenden Anträge und Noten Einsicht. — Sehr mannigfache Formen finden sich bei den Beschlüssen, durch welche einer Anzeige oder einem Antrag auf Strafverfolgung keine Folge gegeben oder das hierauf eingeleitete Verfahren eingestellt wird. Häufig zeichnet nur der Referent; zuweilen wird die für den Verletzten bestimmte Abschrift des Bescheids mit einem vom Ersten Staatsanwalt unterzeichneten Begleitschreiben zugestellt; häufig wird auch die Reinschrift des Bescheids selbst oder Konzept und Reinschrift vom Ersten Staatsanwalt unterzeichnet. Die Aufstellung einheitlicher Grundsätze hierüber wäre wünschenswert.

Die Durchsicht des Ein- und Auslaufes gibt dem Ersten Staatsanwalt Gelegenheit, in allen Fällen, in denen er es für angezeigt hält, eine Rücksprache mit dem Referenten herbeizuführen; andererseits besteht meistens eine

ausdrückliche Weisung oder eine Übung des Inhalts, daß die Referenten von sich aus in allen zweifelhaften und wichtigen Fällen, namentlich auch in Preßsachen, dem Ersten Staatsanwalt **V o r t r a g** zu erstatten haben. Der Einzelverkehr zwischen dem Ersten Staatsanwalt und den Referenten ist im allgemeinen ziemlich rege und bewegt sich meist in kollegialen Formen. Das dem Ersten Staatsanwalt als Amtsvorstand zustehende Recht, **V e r s a m m l u n g e n** der Referenten zu berufen, wird dagegen bei den meisten Staatsanwaltschaften nur selten ausgeübt.

c) Die **V e r t e i l u n g** der zu bearbeitenden Sachen erfolgt bei den meisten Staatsanwaltschaften **n a c h B e z i r k e n**; nur in den größten Städten kommt eine Verteilung **n a c h A n f a n g s b u c h s t a b e n** der Beschuldigten oder Verletzten vor. Bei einigen Staatsanwaltschaften sind gewisse **M a t e r i e n** von der Verteilung nach Bezirken oder Buchstaben ausgenommen und in einer Hand vereinigt; dies gilt vor allem von Verbrechen des Hoch- und Landesverrats, Verbrechen wider Kaiser und Reich, Wehrpflichtverletzungen, Münzdelikten, Preßdelikten, Urheberrechtsverletzungen, Unfallanzeigen und dergleichen; sehr zweckmäßig erscheint die zuweilen vorkommende Anordnung, daß Anzeigen wegen Meineids, Falscheids oder falscher Anschuldigung, die mit einer bei der Staatsanwaltschaft behandelten Sache zusammenhängen, von dem mit der letzteren Sache befaßten Referenten zu behandeln sind.

Der Betrieb der Strafvollstreckung und die Behandlung der Begnadigungsanträge und der Gesuche um Entschädigung für unschuldig erlittene Haft in bezug auf die Strafkammer- und Schwurgerichtssachen obliegt meist dem Sach- oder Sitzungsreferenten; zuweilen ist der Betrieb der Strafvollstreckung oder die Behandlung der Gesuche um Entschädigung für unschuldig erlittene Haft oder beides in einer Hand vereinigt.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der Staatsanwaltschaften ist es Übung, daß in **A b w e i c h u n g v o n d e r** bestehenden Geschäftsverteilung **b e s o n d e r s w i c h t i g e S a c h e n** vom Ersten Staatsanwalt

zur eigenen Bearbeitung übernommen werden. Bei einer Staatsanwaltschaft besteht die empfehlenswerte Praxis, daß Anzeigen, die nach der Geschäftsverteilung von verschiedenen Referenten zu behandeln wären, aber eine einheitliche Behandlung erfordern — z. B. Anzeigen über mehrere gleichartige Sittlichkeitsverbrechen, Einbruchdiebstähle oder Betrügereien, die vermutlich von dem gleichen, zunächst noch unbekanntem Täter verübt worden sind —, ferner Anzeigen, zu deren Behandlung gewisse, nur bei einem Referenten vorhandene technische Kenntnisse gehören, vom Ersten Staatsanwalt einem anderen als dem zunächst zuständigen Referenten überwiesen werden. Im übrigen findet eine Abweichung von der Geschäftsverteilung nur sehr selten statt, so z. B., wenn bei dem zunächst zuständigen Referenten eine vorübergehende Überlastung besteht oder Verhältnisse vorliegen, welche seine Ablehnung als Richter begründen würden. Von dem Vorhandensein derartiger Gründe ist dem Ersten Staatsanwalt Anzeige zu erstatten.

Die sämtlichen geschäftsleitenden Staatsanwälte außerhalb des Landgerichts München I behandeln auch selbst einen Teil der Anzeigen, sei es, daß sie sich schon bei der allgemeinen Geschäftsverteilung einzelne Bezirke oder Buchstaben oder Materien vorbehalten, oder daß sie einzelne Sachen in Abweichung von der bestehenden Geschäftsverteilung nach Maßgabe der obigen Ausführungen an sich ziehen. Die Zahlen der von den geschäftsleitenden Staatsanwälten selbst behandelten Anzeigen bewegten sich im Jahre 1906 im allgemeinen zwischen 60 und 450; nur bei zwei Staatsanwaltschaften wurde eine höhere Ziffer erreicht. — Die meisten Ersten Staatsanwälte pflegen außer den Geschäften der Amtsvorstandtschaft und den etwa übernommenen land- und schwurgerichtlichen Strafsachen auch die übrigen nach Reichs- und Landesrecht der Staatsanwaltschaft zukommenden Geschäfte ganz oder zum größten Teil zu erledigen; dahin gehören insbesondere die amts-

gerichtlichen Beschwerde-, Begnadigungs- und Strafvollstreckungssachen, die Aufsicht auf die Amtsanwälte, die Mitwirkung im Zivilprozeß, die Gutachtensabgabe über Gesuche um Namensänderung, Ehelichkeitserklärung, Volljährigkeitserklärung und um Befreiung von Ehehindernissen und vom Alterserfordernisse bei der Annahme an Kindes Statt, die Mitwirkung bei der Statistik usw., in der Pfalz auch noch die mit erheblicher Arbeit verbundene Dienstaufsicht auf die Standesämter. — Endlich obliegen den Ersten Staatsanwälten die Geschäfte des Gefängnisvorstandes bezüglich der Landgerichtsgefängnisse mit Einschluß derjenigen, welche zugleich Amtsgerichtsgefängnisse sind, sowie die Mitwirkung in der Dienstaufsicht über die Amtsgerichtsgefängnisse, welche als ständige Aushilfsgefängnisse dienen.

Der zweite Erste Staatsanwalt beim Landgericht München I erledigt unter eigener Verantwortung die Geschäfte des Gefängnisvorstandes, den Betrieb der Strafvollstreckung und die Durchsicht der Anlagen in Schwurgerichtssachen; auch übernimmt er zuweilen besonders wichtige Strafsachen zur Bearbeitung und Vertretung. Er zeichnet in Vertretung des geschäftsleitenden Ersten Staatsanwalts.

Das in Bayern bestehende Verhältnis zwischen dem Ersten Staatsanwalt und den Nebenbeamten hat sich bewährt. Die Gründe, welche von dem Referenten für Sachsen gegen die dort bestehende Selbständigkeit der Nebenbeamten geltend gemacht werden, dürften zutreffend sein. Dem Ersten Staatsanwalt muß die Möglichkeit der Einflußnahme im weiten Umfange gewahrt bleiben. Doch soll diese Einflußnahme — wie es in Bayern meist geschieht — der Individualität des Referenten so weiten Spielraum lassen, als es im Interesse der Sache angängig ist, und tunlichst in der kollegialen Form der Rücksprache erfolgen. Förmliche Eingriffe, die das Verantwortlichkeitsgefühl schwächen und die Berufsfreudigkeit mindern, werden dann nur selten notwendig werden.

2. Der Staatsanwalt.

a) Allgemeine Vorschriften darüber, in welchen Fällen die Voruntersuchung zu beantragen sei, sind nicht vorhanden. Doch besteht bei der überwiegenden Mehrzahl der Staatsanwaltschaften eine Praxis oder Weisung des Inhalts, daß eine Voruntersuchung — abgesehen von den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen — nur dann stattfinden soll, wenn voraussichtlich verwickelte und umfangreiche Erhebungen notwendig werden und wenn nach Lage des Falles eine vom Staatsanwalt nicht zu erreichende Einheitlichkeit der Behandlung erforderlich erscheint. (In Betracht zu ziehen ist hierbei die in Bayern übliche, unter Lit. b geschilderte Gestaltung des Ermittlungsverfahrens.) Ausnahmsweise führt zur Beantragung der Voruntersuchung auch der bevorstehende Ablauf der Haftfrist oder der Wunsch, unter allen Umständen eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken.

In Fällen, in denen eine Voruntersuchung geboten ist oder für wünschenswert erachtet wird, dehnt der Staatsanwalt die Ermittlungen in der Regel nicht weiter aus, als es zur Stellung eines bestimmten Antrages unbedingt notwendig ist, es müßte denn sein, daß erst nach längerdauernden Ermittlungen einer der obenerwähnten Gründe für die Beantragung der Voruntersuchung zutage tritt, oder daß ausnahmsweise im Wege des Ermittlungsverfahrens eine raschere Förderung der Sache zu erwarten ist. Fast alle geschäftsleitenden Staatsanwälte Bayerns haben sich für die Beibehaltung dieses Verfahrens ausgesprochen, da nur hiebei der Hauptzweck der Voruntersuchung — die Einheitlichkeit der Sachbehandlung — erreicht wird. Durch die in Sachsen bestehende gegenteilige Praxis wird die Voruntersuchung zu einer bloßen Form herabgedrückt.

In den Einzelfällen entscheidet über die Frage, ob die Voruntersuchung zu beantragen und wie weit das vorausgehende Ermittlungsverfahren auszudehnen ist, meist das Ermessen des Referenten; doch ist ein Eingreifen des Ersten Staatsanwalts nach Maßgabe der Er-

örterungen unter Nr. 1 Lit. b nicht gerade selten. Bei einem Gerichte ist die Entscheidung über die Beantragung der Voruntersuchung ausschließlich dem Ersten Staatsanwälte vorbehalten. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Entscheidung in den Einzelfällen sind lokale Gewohnheiten, ferner die persönliche Fähigkeit und die augenblickliche Geschäftslast der beteiligten Staatsanwälte und Untersuchungsrichter. Der Prozentsatz der neu angefallenen Voruntersuchungen gegenüber den neu angefallenen Vorverfahren überhaupt schwankte im Jahre 1906 bei den einzelnen Staatsanwaltschaften zwischen 3 und 11 %; für das Königreich betrug er im Durchschnitt 5,65 %.

Die Staatsanwälte sollen sich über den Fortgang einer schwebenden Voruntersuchung durch mündliches Benehmen mit dem Untersuchungsrichter auf dem laufenden erhalten und, soweit erforderlich, durch entsprechende Antragstellung in ihren Betrieb eingreifen. Bei den meisten Gerichten besteht ein ziemlich reger Verkehr zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter. Er wird in der Regel nicht nur von den Staatsanwälten, sondern auch von den Untersuchungsrichtern angeregt. Da etwaige Wünsche meist im Wege kollegialer Besprechung erledigt werden, ist ein Eingreifen durch förmliche Antragstellung — abgesehen von Anträgen auf Ausdehnung der Voruntersuchung — selten nötig.

Findet der Staatsanwalt bei der Prüfung der Akten nach dem Schlusse der Voruntersuchung, daß noch die eine oder andere Frage der Klärung bedarf, so sucht er durch den Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung oder auf dem im Ermittlungsverfahren üblichen Wege (vgl. Lit. b) abzu- helfen; eine Wiederholung von Verhören oder Beweiserhebungen durch den Staatsanwalt zum Zwecke der Gewinnung eines unmittelbaren Eindruckes findet — von seltenen Ausnahmefällen abgesehen — nicht statt.

b) Für das Ermittlungsverfahren darf zwar als Grundsatz angesehen werden, daß der Staatsanwalt die Leitung des Verfahrens nicht völlig in die Hand

der Polizei gleiten lassen darf. Ein der sächsischen Praxis entsprechender Grundsatz des Inhalts aber, daß die Verhöre, Vernehmungen und örtlichen Besichtigungen tunlichst vom Staatsanwalt persönlich oder durch dessen juristischen Mitarbeiter betätigt werden sollen, kann in Bayern schon mit Rücksicht auf die Personalverhältnisse und auf den Mangel an juristischen Hilfsarbeitern nicht bestehen. Ermittlungen durch den Staatsanwalt selbst finden daher bei fast allen Gerichten nur ausnahmsweise statt, und zwar meist in Fällen von wesentlicher Bedeutung oder besonderer Subtilität zum Zwecke der raschen Klärung, insbesondere der raschen Beseitigung eines unglaublichen schweren Verdachts oder zur Schaffung einer sicheren Grundlage für die Beantragung der Voruntersuchung, für die weitere Instruktion der Sicherheitsorgane oder für die Herbeiführung der Verhaftung oder Haftentlassung; Augenscheinseinnahmen dann, wenn der Staatsanwalt ohne eigene örtliche Besichtigung eine Entscheidung über die weiteren Schritte nicht zu treffen vermag, insbesondere bei Bränden, Leichenfunden, Unfällen und dergleichen. Liegen derartige besondere Umstände vor, so scheuen die Staatsanwälte im allgemeinen auch auswärtige Termine nicht, bezüglich deren aber, soweit sie von Zweiten oder Dritten Staatsanwälten wahrzunehmen sind, fast stets die Genehmigung des Ersten Staatsanwalts oder doch die Anzeigeerstattung an ihn erforderlich ist. Bei zwei Staatsanwaltschaften scheint die persönliche Ermittlungstätigkeit der Staatsanwälte in einem weiteren, als dem hier geschilderten Umfange geübt zu werden, wogegen sie bei zwei anderen Staatsanwaltschaften fast niemals vorkommt.

Die Frage, ob eine Vorschrift im Sinne der sächsischen Praxis für wünschenswert zu erachten sei, wurde ungefähr von der Hälfte der geschäftsleitenden Staatsanwälte verneint, von der anderen Hälfte bejaht, jedoch zumeist mit einschränkenden Beisätzen. Es lassen sich eine Reihe von Gründen zugunsten einer solchen Vorschrift anführen. Im Verhältnisse zu den Polizeiorganen bietet der Staatsanwalt vermöge der ihm zukommenden höheren juristischen und

psychologischen Bildung, dann aber auch wegen der Verantwortung, die er in bezug auf die Anklageerhebung trägt, im allgemeinen eine größere Gewähr dafür, daß wichtige Umstände nicht übersehen und neben den belastenden auch die entlastenden Momente berücksichtigt werden, daß ferner bei den Vernehmungen Suggestivfragen unterbleiben und Mißverständnisse hintangehalten werden. Im Verhältnisse zwischen Staatsanwalt und Ermittlungsrichter kommt zugunsten des Staatsanwalts in Betracht, daß er den Fall von Anfang an kennt, also einen besseren Überblick und vor allem größeres Interesse hat, daß er daher auch eher imstande ist, das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu unterscheiden. Der unmittelbare Eindruck ferner, den der Staatsanwalt durch die persönliche Vornahme der Ermittlungen gewinnt, erleichtert ihm zweifellos in vielen Fällen die Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage. Dazu kommt, daß durch die Verminderung der Aktenversendung vielfach eine Beschleunigung des Verfahrens erzielt werden kann. Andererseits ist aber zu bedenken, daß es für die zu vernehmenden Personen eine erheblich größere Belastung bedeutet, wenn sie vor Amt erscheinen sollen, statt von den Polizeiorganen besucht zu werden, oder wenn sie gar die gegenüber den Polizeiorganen abgegebenen Aussagen vor dem Staatsanwälte wiederholen müssen. Gegen eine Einschränkung der Anrufung des Ermittlungsrichters spricht ferner die Erwägung, daß die zu vernehmenden Personen dem Richter gegenüber mehr aus sich herausgehen als gegenüber dem Staatsanwälte, in dem sie stets den Inquisitor sehen, daß sie bei richterlichen Vernehmungen eher bei der Wahrheit bleiben, weil ihnen der dem Richter zu Gebote stehende Eideszwang vor Augen schwebt, daß endlich die Beschuldigten und die Verletzten zu den richterlichen Beweiserhebungen im allgemeinen größeres Vertrauen haben. Es fragt sich, ob durch diese Erwägung nicht die oben angeführten Gründe aufgewogen werden. Überdies wäre in Bayern die sächsische Praxis nicht ohne erhebliche Personalvermehrung durchzuführen.

Die schriftliche Niederlegung der von den Staatsanwälten selbst vorgenommenen Ermittlungen

erfolgt bei einigen wenigen Staatsanwaltschaften ausschließlich in Form von Aktenvermerken; viele Staatsanwälte lassen dagegen das Ergebnis der Vernehmungen von den vernommenen Personen unterzeichnen; von vielen werden beide Formen wahlweise zur Anwendung gebracht. Soweit auf die Unterschrift der vernommenen Personen Wert gelegt wird, erfolgt zuweilen auch die Beiziehung eines Protokollführers. — Von den geschäftsleitenden Staatsanwälten hält einer den Ersatz der bei ihm üblichen Aktenvermerke durch protokollarische Feststellungen für wünschenswert; die übrigen wollen an der jeweils bei ihnen bestehenden Praxis festhalten; nur wird für den Fall der unterschriftlichen Vernehmung mehrfach der Wunsch ausgesprochen, daß die häufigere Beiziehung eines Protokollführers ermöglicht werden möge. —

Von den bisher erörterten Ausnahmen abgesehen werden meistens die Polizeiorgane oder die Amtsrichter um die Vornahme der Ermittlungen ersucht. Einige Staatsanwälte bevorzugen die Polizei, andere den Amtsrichter. Meistens aber wird in der Weise verfahren, daß die Verhöre der Beschuldigten und alle wichtigeren Beweiserhebungen in Sachen, die voraussichtlich vor der Strafkammer verhandelt werden, durch den Amtsrichter, die übrigen Ermittlungshandlungen, soweit sie sich nicht als richterliche Untersuchungshandlungen darstellen oder besondere Rechtskenntnisse erfordern, durch Polizeiorgane vorgenommen werden. — In der Pfalz werden auch die Amtsanwälte herangezogen. Vor allem besteht dort die Übung, daß bei den Vergehen der Körperverletzung und Beleidigung, teilweise auch bei den anderen Überweisungssachen die Anzeigen zunächst an die Amtsanwälte gehen, daß diese die erforderlichen Ermittlungen pflegen und dann die erwachsenen Akten mit den Entwürfen der Anklageschriften den Staatsanwälten vorlegen. Zuweilen werden aber die Pfälzer Amtsanwälte auch in sonstigen Sachen mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens oder mit der Vornahme bestimmt vorgeschriebener einzelner Erhebungen beauftragt. Im diesseitigen Bayern ist eine solche Heranziehung

der Amtsanwälte aus organisatorischen Gründen ausgeschlossen (vergl. No. 3).

c) Der Grundsatz, daß die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung von demjenigen Staatsanwalt besorgt werden soll, der die Sache im Vorverfahren behandelt hat, ist nur bei wenigen Gerichten durchgeführt, und auch dort mit mehr oder weniger häufigen Ausnahmen. Dagegen besteht vielfach die Übung, daß in den Sitzungen jeweils derjenige Referent auftritt, der die meisten und umfangreichsten Fälle im Vorverfahren behandelt hat, und daß wenigstens alle wichtigen Sachen, namentlich alle Schwurgerichtssachen, die im Vorverfahren von einem am Sitzungsorte befindlichen Staatsanwalt bearbeitet worden sind, in der Hauptverhandlung vom Sachreferenten vertreten werden.

Von der Mehrzahl der geschäftsleitenden Staatsanwälte wird die Durchführung jenes Grundsatzes als wünschenswert bezeichnet, aber unter der Voraussetzung, daß die Vorsitzenden in die einzelnen Sitzungen immer nur solche Sachen bringen, die vom gleichen Referenten behandelt worden sind; von einem Wechsel der Referenten innerhalb der einzelnen Sitzungen befürchten sie eine Beeinträchtigung der Arbeitszeit und Arbeitsruhe der staatsanwaltschaftlichen Beamten. Da jedoch die Vorsitzenden jene Voraussetzung kaum jemals ganz zu erfüllen vermögen, da andererseits die Vertretung der Anklagen durch den Sachreferenten nicht nur für die Sache selbst, sondern auch für die staatsanwaltschaftlichen Beamten wesentliche Vorteile bringt, indem das Studium der Sitzungsakten in Wegfall kommt, so dürfte es sich empfehlen, den erwähnten Grundsatz — ebenso wie in Preußen und Sachsen — ohne Rücksicht auf die aus dem Wechsel der Referenten etwa folgenden kleinen Unannehmlichkeiten durchzuführen.

d) Die Zahlen der von einem Referenten zu behandelnden neuen Anzeigen schwankten im Jahre 1906 zwischen 600 und 1280, der überwiegenden Mehrzahl nach zwischen 700 und 1000. Daß den Referenten meist auch der Betrieb der Strafvollstreckung und die

Bearbeitung der Begnadigungsanträge in den von ihnen behandelten Sachen obliegt, wurde bereits unter Nr. 2 c erwähnt. Dazu kommen noch die etwa von den Referenten zu behandelnden Berufungssachen. Sonstige Geschäfte sind von den staatsanwaltschaftlichen Nebenbeamten nur ausnahmsweise zu erledigen.

3. Der Amtsanwalt.

1. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten werden entweder von besonderen hierfür aufgestellten Amtsanwälten im Hauptamt versehen, oder es werden mit diesen Geschäften andere Beamte im Nebenamt beauftragt.

Die Organisation der Amtsanwaltschaft ruht auf wesentlich verschiedenen Grundlagen in den Landesteilen rechts des Rheins und in der Pfalz.

a) Für die Organisation in den Landesteilen rechts des Rheins war die Erwägung maßgebend, daß die Wirksamkeit der Verwaltung auf dem Gebiete der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch ihre unmittelbare Beteiligung bei der Ausübung der polizeilichen Strafrechtspflege wesentlich verstärkt werde und daß eine lebendige Wechselwirkung zwischen Rechtspflege und Verwaltung im dringenden allgemeinen Interesse liege. Dementsprechend wurde bereits im Jahre 1867 verfügt, daß der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den den jetzigen Amtsgerichten entsprechenden Gerichten in der Regel Organen der inneren Verwaltung übertragen werden soll. Hieran wurde auch nach dem Inkrafttreten der Reichsgesetzgebung festgehalten, wobei zu bemerken ist, daß ein Polizeistrafverfahren im Sinne des § 453 StPO. in Bayern nicht besteht.

α) Beim Amtsgericht München I sind acht Beamte der Polizeidirektion, und zwar ein im Range der Amtsrichter stehender Polizeiassessor und sieben Regierungsakzessisten — geprüfte Rechtspraktikanten, die sich dem Verwaltungsdienst zugewendet haben — als Amtsanwälte aufgestellt; jedem Amtsanwalt ist eine nichtjuristische Hilfskraft zur Erledigung des formalen

Dienstes beigegeben. Dem Polizeiassessor liegt die Leitung und Verteilung der Geschäfte ob. Der gesamte Einlauf geht durch seine Hand. Die beigeordneten Amtsanwälte genießen zwar insofern eine gewisse Selbständigkeit, als sie die ihnen zugewiesenen Strafsachen unter eigener Verantwortung bearbeiten und die zum Auslauf bestimmten Schriftstücke im eigenen Namen zeichnen; doch werden die Strafbefehlsanträge, die Anklageschriften und die Sitzungsanträge vor dem Auslauf dem geschäftsleitenden Amtsanwälte zur Durchsicht vorgelegt. Der geschäftsleitende Amtsanwalt ist der Berater der beigeordneten Amtsanwälte und sorgt durch Rücksprache und, soweit nötig, auch durch Weisung für die Einhaltung der bestehenden Dienstesvorschriften und für eine gleichmäßige Geschäftsbehandlung. — Die Geschäftsverteilung erfolgt nach Buchstaben und stimmt mit der Verteilung der Geschäfte bei der Strafabteilung des Amtsgerichts im wesentlichen überein. Der geschäftsleitende Amtsanwalt behandelt die Preß-, Vereins- und Baupolizeisachen; ferner übernimmt er zuweilen auch sonstige Fälle heiklen Charakters zur eigenen Bearbeitung. Anzeigen, die nach der Geschäftsverteilung zur Zuständigkeit verschiedener Amtsanwälte gehören würden, aber eine einheitliche Behandlung erfordern, werden tunlichst in einer Hand vereinigt. — Von jedem der beigeordneten Amtsanwälte sind jährlich rund 6000 Anzeigen zu bearbeiten.

β) Die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte mit Ausnahme von München sind verpflichtet, die Geschäfte der Staatsanwaltschaft für den Stadtbezirk gegen Entschädigung durch Gemeindebeamte besorgen zu lassen. Die Aufstellung der Gemeindebeamten als Amtsanwälte erfolgt auf Vorschlag der Gemeindebehörden durch das Staatsministerium der Justiz im Einverständnis mit dem Staatsministerium des Innern. Jene Verpflichtung wurde bei der überwiegenden Mehrzahl der unmittelbaren Städte in Anspruch genommen, weshalb bei den Amtsgerichten, die ihren Sitz in diesen Städten haben, für den Stadt-

bezirk meist rechtskundige Bürgermeister, Rechtsräte, Ratsassessoren; ausnahmsweise auch nichtrechtskundige Gemeindebeamte als Amtsanwälte tätig sind.

γ) In den wenigen unmittelbaren Städten, deren Verpflichtung zur Besorgung der Amtsanwaltschaft nicht in Anspruch genommen worden ist, dann für die Landbezirke, die mit dem Bezirk einer unmittelbaren Stadt zu einem Amtsgerichtsbezirke vereinigt sind, sowie bei den Amtsgerichten, deren Bezirke sich aus mittelbaren Gemeinden zusammensetzen, wird der amtsanwaltschaftliche Dienst größtenteils durch juristisch gebildete Nebenbeamte der Bezirksämter, und zwar fast stets durch die im Range der Amtsrichter stehenden Bezirksamtsassessoren, ausnahmsweise durch einen dem Bezirksamte zugeteilten geprüften Rechtspraktikanten besorgt. —

Für die Fälle der Verhinderung des ordentlichen Amtsanwalts hat der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht die Stellvertretung ständig zu regeln, und zwar, wenn der Amtsanwalt ein Beamter der inneren Verwaltung oder ein Gemeindebeamter ist, im Benehmen mit der Kreisregierung. Die volle ständige Stellvertretung bei Beurlaubung, Erkrankung und Stellenerledigung wird in der Regel am Amtsgericht München I von den bei der Polizeidirektion aufgestellten Amtsanwälten gegenseitig, in den unter β erwähnten unmittelbaren Städten von Gemeindebeamten, in den unter γ erwähnten Fällen von den bezirksamtlichen Nebenbeamten gegenseitig, oder, wenn mehrere Nebenbeamte nicht vorhanden sind, von Gerichtsbeamten besorgt. In besonderen Fällen, namentlich bei länger dauernder Verhinderung des ordentlichen Amtsanwalts, werden geprüfte Rechtspraktikanten als Stellvertreter abgeordnet. — Die ständige Stellvertretung für Besorgung unverschieblicher Geschäfte an Amtsgerichten ohne Bezirksamtssitz wird in der Regel Gerichtsbeamten übertragen. — Bei plötzlicheintreten-

der Verhinderung des ordentlichen Amtsanwalts hat der Amtsrichter, dem die Dienstaufsicht obliegt, den Stellvertreter für besonders dringende Fälle zu bezeichnen, hievon aber sofort dem Oberstaatsanwalt Anzeige zu erstatten; in der Praxis werden hier wohl nur Gerichtsbeamte als Stellvertreter in Betracht kommen. — Die zur Stellvertretung herangezogenen Gerichtsbeamten sind meistens Amtsgerichtssekretäre, selten Sekretariatsassistenten oder Amtsrichter. Die Heranziehung von Gemeindebeamten zur Stellvertretung dürfte — von den Fällen unter β abgesehen — kaum jemals vorkommen. —

Wird der amtsanwaltschaftliche Dienst durch einen Nebenbeamten der Distriktsverwaltungsbehörde (also der Polizeidirektion, eines Bezirksamts oder des Magistrats einer unmittelbaren Stadt) besorgt, so ist — unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der vorgesetzten staatsanwaltschaftlichen Beamten — auch der Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde befugt, von den angefallenen Anzeigen und von sonstigen Akten des Amtsanwalts Einsicht zu nehmen und dem Amtsanwalt zur Wahrung des öffentlichen Interesses Weisungen zu erteilen.

b) In der Pfalz wird der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Amtsgerichten von besonders hierfür aufgestellten Amtsanwälten aus der Zahl der geprüften Rechtspraktikanten versehen; bei den größeren Amtsgerichten sind mehrere Amtsanwälte vorhanden, die einander gleichgestellt sind; bei den kleinsten Amtsgerichten wird der Dienst für zwei oder drei Gerichte von einem Amtsanwalte versehen.

Die Stellvertretung wird in der Regel von den Amtsanwälten gegenseitig — nötigenfalls unter Mitwirkung eines Dritten Staatsanwalts — besorgt. Soweit eine gegenseitige Stellvertretung nicht möglich ist, also namentlich für die Besorgung unverschieblicher Geschäfte an Amtsgerichten ohne Amtsanwaltssitz, werden Gerichtsbeamte, ausnahmsweise auch gemeindliche Polizeikommissäre mit der Stellvertretung betraut. In

besonderen Fällen werden geprüfte Rechtspraktikanten abgeordnet. —

Beim Amtsgericht München I sowie in der Pfalz ist man mit der dormaligen Organisation der Anwaltschaft durchaus zufrieden. Die Besorgung der Anwaltschaft durch Verwaltungsbeamte im Nebenamt wird dagegen von der überwiegenden Mehrzahl der geschäftsleitenden Staatsanwälte als nicht förderlich für die Strafrechtspflege bezeichnet. Die Bezirksamtsassessoren, die meist mit Verwaltungsgeschäften stark belastet sind, betrachten die anwaltschaftlichen Geschäfte in der Regel als lästige Beigabe und überlassen sie vielfach, soweit möglich, dem Kanzleipersonale. Es dürfte sich daher empfehlen, auch in den rechtsrheinischen Gebieten außerhalb Münchens zur Aufstellung eigener Amtsanwälte aus der Zahl der geprüften Rechtspraktikanten überzugehen. Diese könnten dann in mäßigem Umfange, insbesondere in Überweisungssachen, auch von den Staatsanwälten bei den Landgerichten herangezogen werden.

2. Für das Verfahren der Amtsanwälte sind hauptsächlich die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. August 1879 nebst den Nachträgen hiezu maßgebend. Abgesehen von den im Gesetz begründeten Abweichungen unterscheidet sich das anwaltschaftliche Verfahren von dem der landgerichtlichen Staatsanwälte namentlich dadurch, daß die Amtsanwälte, soweit sie die Ermittlungen nicht selbst vornehmen, vorwiegend die Vermittlung der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes in Anspruch nehmen, die Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen aber nur in besonders wichtigen und dringenden Fällen beantragen sollen, daß ferner ihre Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren bei Übertretungen und sonstigen minder wichtigen Strafsachen in der Regel auf die Erforschung der Beweismittel und die Herbeischaffung etwaiger Überführungsgegenstände oder schriftlicher Beweisstücke zu

beschränken, die Erhebung der Beweise aber der Hauptverhandlung vorzubehalten ist.

3. Die Staatsanwälte sind mit der Führung der Strafregister betraut.

4. Die polizeilichen Beamten der Staatsanwaltschaft.

a) Als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind in Bayern bezeichnet:

1. Die Vorstände der staatlichen Distriktpolizeibehörden (Polizeidirektor, Bezirksamtmänner) und ihre Stellvertreter, sowie die exponierten Bezirksamtsassessoren,

2. die Bürgermeister und ihre Stellvertreter, sowie die gemeindlichen Polizeikommissäre der Pfalz,

3. die im unmittelbaren Dienste des Staates stehenden Staatsanwälte, soweit sie nicht Nebenbeamte einer Distriktpolizeibehörde sind (also vor allem die Pfälzer Staatsanwälte),

4. die als Staatsanwälte aufgestellten Gemeindebeamten,

5. die Landgendarmariemannschaft vom Oberwachtmeister abwärts,

6. die zur Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufgestellten Beamten und Bediensteten der Polizeidirektion München und der Gemeinden bezüglich derjenigen strafbaren Handlungen, zu deren Erforschung und Anzeige sie nach ihrer Dienstaufgabe verpflichtet sind (also die K. Schutzmannschaft in München, die städtischen Schutzmannschaften, die Polizeidiener, Gemeindediener, Flurwächter u. dergl.);

7. die Forstmeister und alle in den Forstgesetzen als Hilfsorgane zur Handhabung der Forstpolizei bezeichneten Bediensteten bezüglich der Forstrügesachen, der Jagdvergehen und der Übertretungen jagdpolizeilicher Vorschriften;

8. die Vorstände der Bezirksbergämter und ihre Stellvertreter;

9. die Beamten der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel für den Vollzug des Weingesetzes.

Die Staatsanwälte haben die ordnungsgemäße Ausführung der Geschäfte, welche den Hilfsbeamten in den zu ihrer

Dienstaufgabe gehörigen Strafsachen übertragen sind, zu überwachen; eine Disziplinargewalt oder Zwangsbefugnis steht ihnen aber gegen diese Hilfsbeamten nicht zu; vielmehr haben sie sich bei Verfehlungen und Versäumnissen eines Hilfsbeamten an die diesem vorgesetzte Dienstbehörde zu wenden.

Kommt die Eigenschaft von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft einer Mehrzahl von Beamten einer und derselben Behörde zu, so hat sich der Staatsanwalt mit seinem schriftlichen Ansinnen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, in der Regel an die Behörde oder deren Vorstand zu wenden. (Wegen der Gendarmerie und der Schutzmannschaft in München vergl. unten!). Soweit nicht richterliche Amtshandlungen in Frage kommen oder besondere mit entsprechenden Rechten ausgestattete Beamte für bestimmte Arten von strafbaren Handlungen vorhanden sind (wie bei Übertretungen der Zoll- und Steuergesetze), haben die Staatsanwälte in erster Linie die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichneten Organe um Vornahme der nötigen Ermittlungen anzufragen.

b) Eine besondere Kriminalabteilung großen Stils besteht bei der Polizeidirektion in München.

An der Spitze steht ein höherer juristisch und kriminalistisch gebildeter Beamter der Polizeidirektion. Diesem obliegt, außer der Leitung und Überwachung des gesamten Sicherheitsdienstes, die Führung des Zentralbureaus; hierzu gehört namentlich die Behandlung gewisser schwerer Verbrechen und Vergehen, die Kontrolle besonders sicherheitsgefährlicher bestraffter Personen, die Leitung der Zigeunerzentrale, die Leitung des Erkennungsdienstes (polizeiliche Photographie, Körpermessung, Daktyloskopie, Spitznamen- und Signalementsverzeichnis), die Führung der Sammelakten über Reate mit unbekanntem Tätern und der Kriminaljournale, die Redaktion des bayerischen Zentral-Polizeiblattes und die Verwertung der auswärtigen Fahndungsblätter. — Außer dem Zentralbureau bestehen noch drei Nebenabteilungen des Sicherheitsdienstes.

tes, nämlich ein Bureau, in welchem alle Anzeigen und Requisitionen in bezug auf Verbrechen und Vergehen behandelt werden, die nicht anderen Referaten zugewiesen sind, dann das sogenannte Vagantenbureau und das Sittenpolizeibureau. Auch diese Nebenabteilungen werden von juristisch gebildeten aus der Verwaltungspraxis hervorgegangenen Beamten der Polizeidirektion geführt.

Im übrigen ist für den inneren Dienst im Zentralbureau und in den Nebenabteilungen, insbesondere für die Behandlung der Haftsachen, für die wichtigeren vor Amt zu betätigenden Vernehmungen und für die Besorgung des Schreibwerks eine größere Anzahl von nichtjuristischen Beamten vorhanden. Diese ergänzen sich vorwiegend aus der Schutzmannschaft sowie aus dem Kanzleipersonal der Staatsanwaltschaften und der Untersuchungsrichter und sollen tunlichst zunächst im Kanzlei- und Registraturdienste, dann im Einwohneramt und bei der Amtsanwaltschaft, weiterhin in einer Nebenabteilung des Sicherheitsdienstes und erst zuletzt im Zentralbureau verwendet werden; doch wird dieser Gang keineswegs immer eingehalten. Sie treten zunächst als Funktionäre ein und rücken dann zu Sicherheitsbeamten und Sicherheitskommissären vor. Die Vorrückung zum Sicherheitskommissär, der zu der Klasse der Polizeioffizianten gehört, setzt das Bestehen einer besonderen Offiziantenprüfung voraus.

Den äußeren Dienst der Kriminalabteilung besorgen 24 Sicherheitskommissäre und 87 Kriminalschutzleute in Zivil. Bezüglich der Laufbahn der Sicherheitskommissäre gilt das oben Bemerkte. Die Kriminalschutzleute werden der uniformierten Schutzmannschaft entnommen. — Neben den Kriminalschutzleuten ist jedoch auch die aus über 700 Mann bestehende uniformierte Schutzmannschaft verpflichtet, bezüglich der zu ihrer Kenntnis gelangenden strafbaren Handlungen den Tatbestand in bezug auf die Person des Täters und die näheren Umstände der Tat zu er-

forschen, die zur Verhütung einer Verdunkelung erforderlichen unverschieblichen Anordnungen zu treffen und Anzeige zu erstatten. Die Kriminalschutzleute sind daher nicht allein, sondern nur vorzugsweise im Kriminaldienste verwendet. Die Münchener Schutzmannschaft ist ein militärisch organisiertes Zivilinstitut. Sie ist — unter der Oberleitung des Staatsministeriums des Innern und der Kreisregierung von Oberbayern — der Polizeidirektion unterstellt. Die Polizeidirektion entscheidet über die Aufnahme und übt die Disziplin entweder selbst oder durch den mit dem Kommando betrauten Polizeioffizier. Die Mannschaft untersteht in Strafsachen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. (Vergl. dagegen unten die Ausführungen über die Landgendarmarie!) Die Schutzmannschaft besteht aus Polizeioffizieren mit dem Titel Polizeimajor, Polizeihauptmann, Polizeileutnant und aus Oberwachtmeistern, Wachtmeistern, Stationskommandanten und Schutzmännern. Sie ist gegliedert in Bezirksabteilungen, anschließend an die Polizeibezirke, und Stationen. Außerdem besteht eine berittene Abteilung. Die Voraussetzungen für die Aufnahme sind: Zurücklegung der Dienstpflicht in der aktiven Armee, ein bestimmtes Lebensalter (zwischen 24 und 36 Jahren), lediger Stand, guter Leumund, die nötige Gewandtheit im Lesen, Schreiben und Rechnen, starker und gesunder Körperbau und gute natürliche Anlagen, ferner der erfolgreiche Besuch eines 3 bis 4 monatigen Vorbereitungskurses in der für die Münchener Schutzmannschaft errichteten besonderen Abteilung der Gendarmerieschule. Der Unterricht in der Gendarmerieschule wird von einem Unterrichtsoffizier und einigen Polizeiunteroffizieren (Oberwachtmeister, Wachtmeister usw.) erteilt, erstreckt sich auf sämtliche Obliegenheiten eines Gendarmen (Schutzmannes), auf die Unterweisung in den beim Gendarmerie-(Schutzmanns-)Dienst in Betracht kommenden Gesetzen, Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und Instruktionen, auf die Ausübung des Sicherheits- und Forschungsdienstes, auf das Verhalten bei den einzelnen Dienstleistungen, auf die Abfassung von schriftlichen

Anzeigen und Meldungen, auf die Handhabung der Waffen usw. Für die weitere Ausbildung der den Stationen zugeteilten Mannschaften haben die Stationskommandanten zu sorgen. Diejenigen Schutzleute, welche eine Beförderung anstreben, haben außerdem noch einen fortdauernden, von einem Polizeioffizier abgehaltenen Unterrichtskurs — die sogenannte Unteroffiziersschule — zu besuchen. Den sämtlichen Stationen ist eine im Jahre 1898 erschienene „Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialerlassen für die bayerischen Polizeiorgane“ nebst 2 Nachträgen, ferner eine Dienstvorschrift nebst einer ziemlich eingehenden Erläuterung (namentlich auch über die Behandlung einiger besonders wichtiger Delikte, wie Diebstähle, Taschendiebstähle, Mord, Brandstiftung, Münzverbrechen), endlich der von Dr. Hans Groß für die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reiches herausgegebene Leitfaden über die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen zur Verfügung gestellt.

Mitteilungen über strafbare Handlungen sollen regelmäßig bei der örtlich zuständigen Polizeistation gemacht werden; doch nehmen auch die Sicherheitskommissäre und in wichtigen und dringenden Sachen das Sicherheitsbureau solche Mitteilungen entgegen. Die von der uniformierten Schutzmannschaft aufgenommenen Anzeigen werden, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, auf dem Dienstwege an die Polizeidirektion vorgelegt und dort in das zuständige Bureau geleitet. Die Kriminalschutzleute leiten ihre Anzeigen an den ihnen vorgesetzten äußeren Sicherheitskommissär, welcher sie mit den von ihm selbst aufgenommenen Anzeigen unmittelbar im Sicherheitsbureau abgibt. Die Anzeigen sollen grundsätzlich möglichst bald und ohne vorausgehende weitläufige Erörterungen in das Sicherheitsbureau gelangen. Gewisse Delikte werden in der Zentrale selbst weiterbehandelt; die meisten Anzeigen aber werden in dem Sicherheitsbureau nur einer Nachprüfung unterzogen, insbesondere auch dahin, ob nicht das angezeigte Delikt mit anderen bekannt gewordenen Delikten zusammen-

hängt, und, wenn noch weitere Erhebungen notwendig erscheinen, mit oder ohne nähere Anweisung dem örtlich zuständigen Sicherheitskommissär zur weiteren Behandlung überwiesen. Übungsgemäß werden Anzeigen über Delikte, die vor die Land- oder Schwurgerichte gehören, vor der Weiterbehandlung der Staatsanwaltschaft übersendet, damit diese in der Lage ist, die Erhebungen in ihrem Sinne zu beeinflussen; dagegen werden die Anzeigen über schöffengerichtliche Sachen, soweit nicht richterliche Untersuchungshandlungen erforderlich sind, erst nach Durchführung der polizeilichen Instruktion an die Staatsanwaltschaft geleitet. Wenn die Anzeigen an die Staatsanwaltschaft gehen, wird das bisherige Ergebnis der Erhebungen zu den Polizeiakten vorgemerkt, damit die Polizei an etwa erforderlichen weiteren Schritten nicht gehindert ist.

Die Requisitionen der Justizbehörden werden in der Regel an die Polizeidirektion gestellt; die Justizbehörden sind jedoch befugt, in strafrechtlichen Fällen ihre Requisitionen unmittelbar an die Schutzmannschaft zu richten, wenn sich für ein solches Verfahren überwiegende Gründe geltend machen lassen. Ausnahmsweise kommt es auch vor, daß in wichtigeren Sachen dem Staatsanwalt oder Amtsanwalt auf Ersuchen ein Sicherheitskommissär oder Kriminalschutzmann zur mündlichen Instruktion zur Verfügung gestellt wird, oder daß ein Sicherheitskommissär oder Schutzmann persönlich dringende Berichte erstattet und dringende Weisungen erholt und sofort ausführt.

Die Ergebnisse von Vernehmungen werden von den Sicherheitskommissären meistens, von den Kriminalschutzleuten in wichtigeren Sachen und nach Gelegenheit protokollarisch niedergelegt, während die uniformierten Schutzleute in der Regel die Berichtform anwenden.

Zu bemerken ist noch, daß gewisse Delikte, die mit besonderen polizeilichen Sparten zusammenhängen, nicht durch die Kriminalabteilung laufen, sondern von den betreffenden Referaten der Polizeidirektion oder von den äußeren Polizeiamttern oder vom Magistrat oder der Lokalbaukom-

mission behandelt werden; dies gilt z. B. von Zuwiderhandlungen gegen das Vereins- und Preßgesetz, gegen die Gewerbeordnung, gegen die Nahrungs- und Genußmittelgesetze und dergl.

b) In den unmittelbaren Städten außerhalb Münchens wird die Distriktpolizei einschließlich des Sicherheitsdienstes von städtischen Organen besorgt, und zwar — abgesehen von der Zuständigkeit der staatlichen Kommissäre in bezug auf die Presse sowie für Fälle der Bedrohung und Störung der öffentlichen Ruhe — unter Ausschluß staatlicher Organe.

In mittelbaren Städten sind die städtischen Organe neben den staatlichen Organen zur Verrichtung des Sicherheitsdienstes berufen.

Die Zusammensetzung der städtischen Schutzmannschaften ist sehr ungleichmäßig; sie ergänzen sich teilweise aus der Landgendarmarie, teilweise aber auch aus verschiedenen anderen Bevölkerungsschichten (z. B. Strafanstaltsaufsehern und dergl.). Eine schulmäßige Vorbildung für den Sicherheitsdienst ist nur bei jenen städtischen Schutzleuten vorhanden, die aus der Landgendarmarie hervorgegangen sind. — In mehreren unmittelbaren Städten des rechtsrheinischen Bayern sowie in etlichen größeren Städten der Pfalz sind einige besondere Kriminalschutzleute vorhanden, die teilweise unter der Leitung von Polizeikommissären oder dergl. stehen.

Die Staatsanwaltschaften verkehren mit den städtischen Schutzmannschaften teils unmittelbar, teils durch Vermittlung höherer gemeindlicher Organe (Rechtsräte oder Ratsassessoren, Polizeikommissäre, Polizeiinspektoren und dergl.), welche letztere zum Teil auch eine sachliche Prüfung der Anzeigen und Berichte vornehmen. Von einer eigentlichen Kriminalabteilung wird man nur bei ganz wenigen Städten sprechen dürfen.

Eine Protokollierung polizeilicher Vernehmungen findet wohl nur dann statt, wenn die Vernehmung von

Polizeikommissären und ähnlichen Organen betätigt wird.

c) Die Landgendarmerie ist in bezug auf die innere Verfassung und Disziplin militärisch organisiert und in persönlicher und disziplinärer Beziehung dem Kriegsministerium untergeben. Die Angehörigen des Landgendarmeriekorps unterstehen in Ansehung der militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärgerichtsbarkeit. (Vgl. dagegen die Schutzmannschaft in München!) In Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung ist die Gendarmerie den Bezirksämtern, den Kreisregierungen und dem Ministerium des Innern untergeordnet. — Das Gendarmeriekorps ist in Kompagnien abgeteilt, welche den einzelnen Regierungsbezirken entsprechen; die Kompagnien zerfallen in Brigaden — entsprechend den Distriktsverwaltungsbezirken — und diese in Stationen. Den Oberbefehl über das Gendarmeriekorps führt ein Oberst oder Oberstleutnant; die Kompagnien werden von einem Major oder Hauptmann unter Beigabe eines oder zweier Hilfsoffiziere kommandiert; an der Spitze der am Bezirksamtssitze befindlichen Station (Brigadestation) steht ein Wachtmeister, der zugleich der Brigade des Bezirkes vorgesetzt ist; an der Spitze einer jeden Nebenstation steht ein Stationskommandant mit dem Range eines Sergeanten oder Vizewachtmeisters. — Die Offiziere ergänzen sich aus der Linie. Sie stehen zu den Zivilbehörden nicht in einem Subordinationsverhältnisse. Hinsichtlich der Ergänzung, Vorbildung und weiteren Ausbildung der Mannschaft gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze wie für die Schutzmannschaft in München. Die Aufnahme steht dem Korpskommando zu.

Die Ortspolizeiorgane haben der Landgendarmerie von Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sofort Mitteilung zu machen. In kleineren Gemeinden ist die gerichtspolizeiliche Tätigkeit der Ortspolizeiorgane

fast vollständig ausgeschaltet; sie überlassen dort selbst bei Übertretungen, die ausschließlich dem Gebiete der Ortspolizei angehören, die Anzeigerstattung in der Regel der Gendarmerie.

Die Gendarmerie hat die Anzeigen über strafbare Handlungen stets unmittelbar, nicht durch Vermittlung der Zivildienstbehörde, an die zur Verfolgung zuständige Behörde bzw. an das in dringenden Fällen zuständige Amtsgericht zu erstatten; doch hat sie über die dem Staatsanwalt, Amtsanwalt oder Amtsrichter angezeigten Verbrechen oder Vergehen auch dem Bezirksamte kurze Mitteilung zu machen, soweit dieses nicht schon auf Grund der Verbindung der Staatsanwaltschaft mit der Verwaltung hiervon Kenntnis erhält.

Die Requisitionen der Justizbehörden in strafrechtlichen Sachen werden unmittelbar an die Gendarmerie gerichtet, und zwar an den Stations- oder Brigadebefehlshaber, in dringenden Fällen auch an den einzelnen Mann. Sie sind schriftlich abzufassen und, falls in dringenden Fällen mündlich gestellt, sofort schriftlich nachzutragen.

Die Ergebnisse von polizeilichen Vernehmungen werden von den Gendarmen in der Regel an Ort und Stelle in ein Notizbuch eingetragen und dann auf der Station zu Berichten verarbeitet, in welchen allerdings häufig die Personen als redend aufgeführt werden. Mehrfach lassen die Gendarmen die Aufzeichnungen im Notizbuch unterschreiben; förmliche protokollarische Vernehmungen aber kommen äußerst selten vor, obwohl ein Verbot nicht besteht. —

Das Urteil über die staatlichen Organe der gerichtlichen Polizei lautet im allgemeinen günstig. — Bei der Kriminalabteilung in München funktioniert namentlich der Erkennungsdienst sehr gut. Wünschenswert wäre es, wenn die juristischen Beamten der Kriminalabteilung aus der Zahl der Staatsanwälte genommen oder doch eine Zeitlang im

staatsanwaltschaftlichen Dienste verwendet würden, ebenso wie sich umgekehrt die Staatsanwälte eine genaue Kenntnis von der Einrichtung der Kriminalabteilung verschaffen sollten. Am besten wäre es wohl, wenn — zum mindesten in größeren Städten — die Staatsanwaltschaften und die Kriminalpolizei zu einer Behörde vereinigt würden; es würde hierdurch eine größere Einheitlichkeit in der Verfolgung strafbarer Handlungen erzielt und manche Verzögerung sowie namentlich viel unnützes Schreibwerk vermieden. Von den äußeren Sicherheitsorganen der Münchener Kriminalabteilung sind die Sicherheitskommissäre meist recht tüchtig; die Schutzmannschaft einschließlich der Kriminalschutzmannschaft ist zwar größtenteils, aber nicht durchweg, den durch die Großstadt bedingten Aufgaben gewachsen; es fehlt an einer hinlänglichen Anzahl tauglicher Bewerber, so daß häufig erledigte Stellen nicht besetzt werden können. — Die Leistungen der Landgendarmerie sind nach den Berichten der geschäftsleitenden Staatsanwälte durchweg ausreichend, vielfach sogar sehr befriedigend.

Über die Leistungen der städtischen Schutzmannschaften außerhalb Münchens wird fast allgemein geklagt. Abgesehen von ihrer ungleichmäßigen Zusammensetzung leiden sie unter dem Mangel an Disziplin und unter dem Gefühl der Abhängigkeit von der Bürgerschaft. Selbst tüchtige Gendarmen kommen nach dem Eintritte in eine städtische Schutzmannschaft meist bald auf ein niedrigeres Niveau. Selbstverständlich gibt es löbliche Ausnahmen, namentlich dann, wenn von einer städtischen Verwaltung auf straffere Disziplin gesehen wird. Am besten wäre es wohl, wenn die staatliche Gendarmerie auf alle Städte ausgedehnt würde.

Die Leistungsfähigkeit der Polizeiorgane kleiner Gemeinden ist in Bayern nicht größer als anderwärts; Unzukömmlichkeiten haben sich jedoch hieraus nur sehr selten ergeben, weil meist sofort die Gendarmerie in Tätigkeit tritt.

Der unmittelbare Verkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und den Vollzugsorganen der gerichtlichen Polizei muß dort, wo Kriminalabteilungen bestehen, eine Ausnahme bilden; im übrigen hat er sich sehr gut bewährt.

Die Frage, ob die Protokollierung der von den polizeilichen Vollzugsorganen betätigten Vernehmungen wünschenswert sei, wurde nur von einem geringen Teile der geschäftsleitenden Staatsanwälte bejaht, von der überwiegenden Mehrzahl für die Regelfälle verneint, namentlich auch mit der Begründung, daß die Form der Protokollierung für die Polizeiorgane zeitraubend, für das Publikum belästigend und für die Strafrechtspflege kaum von Nutzen wäre. Staatsanwälte und Richter werden, auch wenn sie mit gewissenhaften und tüchtigen Polizeiorganen arbeiten, gegenüber den Erhebungen der Vollzugsorgane immer eine gewisse Vorsicht walten lassen müssen, gleichviel in welcher Form die schriftliche Niederlegung erfolgt, da sie auch bei tüchtigen Vollzugsorganen nicht ein allzu großes Maß von allgemeiner und insbesondere psychologischer Bildung voraussetzen dürfen.

V.

Das staatsanwaltschaftliche Verfahren im Königreich Württemberg.

Von Amtsrichter Dr. Weidlich, Stuttgart-Cannstatt.

Allgemeines.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 16. Juli 1906 sind, in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Staatsanwaltschaften selbst, neue Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaften erlassen worden. Sie betonen, dem Geist der Prozeßordnung wie praktischen Bedürfnissen gleicherweise entsprechend, namentlich die Verpflichtung des Oberstaatsanwalts zur Durchführung einheitlicher Geschäftsführung und steter Fühlung mit seinen Beamten aufs neue und rücken seine Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb wieder mehr als bisher in den Vordergrund.

Die Stellung der staatsanwaltlichen Beamten, auch der als Hilfsarbeiter reichlich verwendeten Gerichtsassessoren, ist in der württembergischen Praxis meist eine sehr selbständige gewesen; wesentliche Nachteile haben sich hieraus zwar nicht ergeben, doch sind gelegentliche Ungleichmäßigkeiten der Praxis nicht zu vermeiden gewesen.

Die staatsanwaltlichen Behörden sind die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Stuttgart, besetzt mit einem Generalstaatsanwalt; die Staatsanwaltschaften bei den acht Landgerichten, je besetzt mit einem Ersten Staatsanwalt, der den Titel Oberstaatsanwalt führt, mit mehreren Staatsanwälten und einem oder mehreren Hilfsarbeitern (Gerichtsassessoren); und die Staatsanwaltschaften bei den 64 Amtsgerichten, welche entweder mit besonderen Amtsanwälten — ausschließlich Gerichtsasses-

soren — besetzt sind oder von der Staatsanwaltschaft des vorgesetzten Landgerichts besorgt werden.

Daneben bestehen die besonderen Amtsanwaltschaften für Forstrügesachen, für Zoll-, für Steuer- und für Poststrafsachen, besorgt von Beamten der betreffenden Verwaltungszweige.

Die staatsanwaltlichen Beamten sind ihren Gerichten beigeordnet und stehen unter dem allgemeinen Beamten-gesetz.

Für die dienstliche Stellung der Beamten der Staatsanwaltschaft sind naturgemäß in erster Linie die Vorschriften in §§ 145 bis 148 und § 151 GVG. und in Art. 28 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum GVG. maßgebend. Art. 28 bestimmt, daß die Dienstaufsicht unter der Oberaufsicht des Justizministeriums durch den Generalstaatsanwalt und die Oberstaatsanwälte ausgeübt wird. Nach den ergänzenden Bestimmungen der Dienstvorschriften (§ 4) haben der Generalstaatsanwalt und die Oberstaatsanwälte auf eine rasche und zweckmäßige Erledigung aller staatsanwaltlichen Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften sowie auf eine übereinstimmende Geschäftsbehandlung hinzuwirken. Sie können über den Stand der ihren Untergebenen übertragenen Geschäfte jederzeit mündliche oder schriftliche Auskunft einfordern. Auch haben sich der Generalstaatsanwalt bei den Staatsanwaltschaften, die Oberstaatsanwälte bei den nicht von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts besorgten Amtsanwaltschaften durch jährliche Visitationen über den Geschäftsgang auf dem laufenden zu halten (Dienst-V. § 9). In wichtigen und in zweifelhaften Fällen haben sämtliche Beamten der Staatsanwaltschaft sich mit ihrem nächsten Vorgesetzten zu beraten und dessen Entscheidung zu befolgen. Die Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln seitens ihrer Untergebenen haben die Oberstaatsanwälte sorgfältig zu überwachen, und der Generalstaatsanwalt hat auch in reichsgerichtlichen Revisions-sachen die Akten vor Übersendung an den Oberreichsanwalt einzusehen (Dienst-V. § 41).

Erheblichere Weisungen allgemeiner Natur, zu welchen der Generalstaatsanwalt Veranlassung findet, sind, bevor sie ausgeschrieben werden, dem Justizministerium vorzulegen. In gleicher Weise haben die Oberstaatsanwälte von ihnen ausgehende allgemeine Anordnungen zuvor dem Generalstaatsanwalt mitzuteilen, welcher geeignetenfalls dem Justizministerium Vorlage machen wird.

Um die Landesjustizverwaltung auch im einzelneninsteter Fühlung mit den Staatsanwaltschaften zu halten, sind in § 33 der Dienstvorschriften für eine Reihe von Einzelfällen Anzeigen an das Justizministerium vorgeschrieben.

So haben die Staatsanwaltschaften von dem Anfall besonders schwerer oder wegen sonstiger Umstände wichtiger Straffälle, sowie von der Eröffnung des Hauptverfahrens und von dem Termin für die Hauptverhandlung in solchen Fällen, ebenso von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder von der Außerverfolgungsetzung des Angeeschuldigten in derartigen Fällen unverzüglich dem Justizministerium Anzeige zu erstatten, welches die Anzeige dem Generalstaatsanwalt zustellt. — Anzeigen betreffs Verübung von Vergehen im Sinne der §§ 95 und 97 StGB. (Beleidigung des Landesherrn) sind vor der Erhebung der öffentlichen Klage, in der Regel nach Abschluß der Ermittlungen, unter Aktenanschluß zur Einsicht vorzulegen. — Wenn endlich in Fällen der §§ 99 oder 101 StGB. oder in Fällen der Beleidigung einer gesetzgebenden Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats die Einholung der zur Verfolgung erforderlichen Ermächtigung angezeigt erscheint, so ist hierzu die Vermittlung des Justizministeriums nachzuzusehen.

Das Ergebnis von all dem ist, daß eine genügende Straffheit der Organisation und die erforderliche Einheitlichkeit der Geschäftsbehandlung der Staatsanwaltschaften gesichert ist.

Der Geist der württembergischen Staatsanwaltschaften ist stets ein liberaler gewesen. Vermeidung unnötiger Härte ist von jeher angestrebt worden. So ist auch in § 34 der Dienstvorschriften den Oberstaatsanwälten zur Pflicht ge-

macht, auf tunliche Beschränkung der H a f t verlängerungsanträge hinzuwirken; überdies hat die Staatsanwaltschaft dem Generalstaatsanwalt Bericht zu erstatten, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach Abschluß der Voruntersuchung gegen einen Verhafteten ihre Anträge bei Gericht zu stellen imstande ist. Der Gebrauch der R e c h t s m i t t e l seitens der Staatsanwaltschaften ist ein geringer.

Die Beziehungen zu den G e r i c h t e n sind — teilweise im Gegensatz zu früheren Zeiten — überall freundlich kollegiale geworden. Die Beziehungen zu den R e c h t s a n w ä l t e n dagegen leiden teilweise unter der immer rücksichtsloser werdenden Vertretung des Parteivorbringens und den nicht seltenen Mißhandlungen der Zeugen namentlich durch jüngere Anwälte. Diese Umstände und das durch das Legalitätsprinzip über die Staatsanwaltschaften gebrachte Odium bewirken eine ungenügende Berücksichtigung der Bedürfnisse der Staatsanwaltschaften, insbesondere der stark überlasteten Staatsanwaltschaft Stuttgart im Landtag, wo zwar Rechtsanwälte, aber keine Staatsanwälte sitzen.

Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten.

1. Der Oberstaatsanwalt

soll in wichtigen Schwurgerichtssachen, erheblichen Amtsdelikten und strafbaren Handlungen von politischer Bedeutung regelmäßig selbst tätig werden, doch findet das nicht gleichmäßig statt. Früher sind auch Schwurgerichtsfälle nicht selten von Assessoren nicht nur bearbeitet, sondern auch vertreten worden; das hat nun aufgehört. Anträge und Geschäfte von allgemeinerer Bedeutung, die Erstattung gutachtlicher Äußerungen, die Leitung der Beschäftigung der Referendare usf. soll der Oberstaatsanwalt regelmäßig selbst besorgen. Außer dem Gebrauch der Rechtsmittel hat er die Strafvollstreckung, insbesondere die Erledigung der Strafaufschubgesuche zu überwachen.

Bei der Geschäftsverteilung hat er möglichst darauf zu sehen, daß die untergebenen Staatsanwälte nach und nach in sämtliche Zweige des Dienstes eingeführt werden.

Doch tragen bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart einzelne Referate den Charakter von Spezialreferaten.

Die Herstellung der F ü h l u n g n a h m e mit den einzelnen Referaten ist schon unter I. berührt. Bei einzelnen Staatsanwaltschaften werden zudem sämtliche Anklageschriften dem Oberstaatsanwalt vorgelegt, ehe sie hinausgehen, wobei gelegentlich auch sachliche Nachprüfung der Anklageschriften der jüngeren Referenten erfolgt. Die Vorlegung der Einstellungsverfügungen dagegen ist überall obligatorisch. Doch geschieht das unbeschadet des Zeichnungsrechts des Beamten, der den Fall bearbeitet hat, sei er Staatsanwalt oder Gerichtsassessor.

B e r i c h t e der staatsanwaltlichen Beamten, d. h. an das Justizministerium und den Generalstaatsanwalt sind, soweit es sich nicht um einfache Aktenvorlegung handelt, vom Oberstaatsanwalt zu unterzeichnen oder doch zu prüfen und mit Namensvermerk zu versehen.

Auf das vom Oberstaatsanwalt geführte eigene Referat finden die Grundsätze Ziffer 2 Anwendung.

2. Der einzelne staatsanwaltliche Referent

hat sein Referat allein ohne Hilfsarbeiter oder Sekretär zu versehen, soweit ihm nicht ein oder zwei Referendare im zweiten Jahre ihres Vorbereitungsdienstes zur Beschäftigung zugeteilt sind; doch werden sie ihm nach der Einarbeitung vielfach ganz oder teilweise wieder entzogen, um schöffengerichtliche Termine wahrzunehmen oder amtsanwaltliche Referate, namentlich während der Gerichtsferien, vertretungsweise zu versehen. Die den Staatsanwaltschaften als Hilfsarbeiter zugeteilten Assessoren haben ihr eigenes Referat, entweder ein volles staatsanwaltliches oder da, wo, wie in Stuttgart, große Amtsanwaltschaften von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts mitversehen werden, zunächst ein amtsanwaltliches und dazu ein reichliches staatsanwaltliches Referat.

Auf das einzelne staatsanwaltliche Referat entfallen jährlich etwa 1000 Nummern, in Stuttgart teilweise be-

deutend mehr; bei der Verbindung amtsanwaltlicher und staatsanwaltlicher Referate gehen die Zahlen in Stuttgart auf 1500 oder gar 1800 Nummern. Und dabei werden alle gegen einen Täter nebst seinen Mittätern oder sonstigen Teilnehmern gleichzeitig gemeldeten oder vor Abschluß des Verfahrens hinzukommenden Fälle unter einer Nummer zusammengefaßt. Seit der Erhöhung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit sind fast alle die umfangreichen modernen Schwindeleien, bei denen unter einer Nummer oft Dutzende und teilweise Hunderte von Einzelfällen zu erledigen sind, an die Staatsanwaltschaften gekommen. Es besteht dringendes Bedürfnis, im Interesse rascher und einheitlicher Erledigung insbesondere die Staatsanwaltschaft Stuttgart-Stadt unter einen Staatsanwalt zu stellen, dem mehrere Assessoren als Hilfsarbeiter beigegeben würden; der häufige Wechsel der Assessoren, die grundsätzlich nicht allzu lange dem Zivilfach entfremdet werden sollen, macht sich bisher sehr störend bemerkbar und bewirkt bei den überlasteten Referaten nur allzu häufige Verzögerungen der für die Öffentlichkeit wichtigen größeren Sachen; außerdem wäre dagegen Abhilfe zu schaffen, daß die Wahrnehmung der Schöffengerichtsverhandlungen Stuttgart-Stadt bisher notgedrungen zu einem großen Teil Referendaren überlassen werden muß.

Der einzige in den Dienstvorschriften ausgesprochene Grundsatz für die Geschäftsbehandlung ist rasche, zweckmäßige und übereinstimmende Erledigung der Geschäfte. In der Praxis ist die Stoffsammlung im wesentlichen eine schriftliche und durch Polizei, Amtsgerichte und Untersuchungsrichter vermittelte; die unmittelbare persönliche und mündliche Ermittlungstätigkeit des Staatsanwalts bildet die Ausnahme. Der Grund liegt einmal in der tatsächlichen Unmöglichkeit, die unmittelbare Ermittlungstätigkeit in den überlasteten Referaten durchzuführen, in denen möglichst ein Fall wie der andere gleichmäßig durch kurze schriftliche Beauftragungen und Ersuchen behandelt werden muß; dazu kommt die seit alters in Württemberg ausgebildete Gewöhnung zur Schreibung und die in kleineren Staaten mit mageren Beamtengehältern

allzuleicht vorhandene Furcht, durch auswärtige Vernehmungen in den Geruch der „Diätenschinderei“ zu kommen. Ein anderer Hauptgrund liegt aber in der von den württembergischen S t r a f k a m m e r n festgehaltenen Praxis, in allen größeren Sachen Voruntersuchung, in den sonstigen Strafkammersachen und den wichtigeren Überweisungssachen, namentlich auch in allen nicht von vornherein ohne Einwendung zugestandenen Körperverletzungen regelmäßig gerichtliche Vernehmung mindestens des Beschuldigten zu verlangen. Auch hier ist die Verwendung der Gerichte für Parteitätigkeit statt ausschließlich für richterliche Tätigkeit als ein Übel zu bezeichnen; zudem bewirkt sie bei großer Mehrbelastung der Gerichte kein merkliches Herabgehen des Prozentsatzes der Freisprechungen unter den allgemeinen deutschen Durchschnitt.

Die bescheidenen Ansätze unserer Strafprozeßordnung zur Gestaltung einer auf sich selbst gestellten, in Wirklichkeit mündlichen und unmittelbaren Hauptverhandlung, der gegenüber die Ermittlungen für das Gericht nur einen vorbereitenden, orientierenden Charakter haben sollten (arg. §§ 188, 58 Abs. 2, 65 Abs. 2 StPO.), sind auch in Württemberg an dem hiermit unvereinbaren und dem Akkusationsprozeß widersprechenden Grundsatz gescheitert, daß der Vorsitzende in der Hauptverhandlung zugleich Beweisführer sein muß, anstatt sich die Beweise von den Parteien vorführen zu lassen. Die in unserem leidigen schriftlichen Betrieb ergrauten Strafkammervorsitzenden haben das Bedürfnis, auf jede Einzelheit vorbereitet zu sein, schon um ihrer Stellung gegenüber dem Kollegium willen. Es sollen keine neuen Punkte, womöglich nicht einmal ein neues Verteidigungsvorbringen des Angeklagten auftreten können, welches ihre Notizen über den Haufen werfen könnte, die gelegentlich bis auf die einzelnen Fragen an den Angeklagten und die Zeugen und deren nach den Protokollen zu erwartenden Antworten vorbereitet sind. Nicht selten wird eine Anklageschrift vom Gericht mit der Anordnung der Voruntersuchung beantwortet, auch wenn die Ladung sämtlicher in Betracht kommender Zeugen zur Hauptverhandlung

beantragt ist, sofern diese Zeugen nicht oder nicht sämtlich gerichtlich vernommen sind.

So beschränkt sich die persönliche Ermittlungstätigkeit des Staatsanwalts — von dringenden, sofortiges Eingreifen erfordernden Fällen abgesehen — im wesentlichen auf schwere Verbrechen, in denen noch kein bestimmter Täter bekannt oder vermutet ist, und auf geeignete Fälle, insbesondere Haftfälle, in denen durch Vernehmung des Beschuldigten und der sofort beizubringenden Zeugen eine erhebliche Vereinfachung oder Beschleunigung erzielt werden kann; dazu kommen Fälle, welche der Referent aus sonstigen Gründen, etwa weil er Spezialist ist, oder behufs Ausbildung der ihm zugeteilten Referendare selbst in der Hand behält.

In der Regel vollzieht sich also die Stoffsammlung mittelbar und schriftlich; es wird indessen in wichtigeren Fällen behufs sicherer und rascher Erledigung mit Vorliebe von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen eingearbeiteten Fahnder oder einen Landjäger nötigenfalls telephonisch zu rufen und ihn unmittelbar mündlich zu instruieren. Daß der schriftliche Betrieb der kriminalistischen Schulung der staatsanwaltlichen Beamten und namentlich der Referendare nicht förderlich ist, bedarf keiner Ausführung.

Voruntersuchungen sind entgegen dem sächsischen Grundsatz von vornherein nicht nur in den gesetzlich notwendigen Fällen, sondern auch in außerordentlich vielen sonstigen Fällen zu beantragen, und zwar gemäß § 38 der Dienstvorschriften nicht nur zum Zweck der eingehenderen Ermittlung der zur Belastung dienenden Umstände, sondern auch dann, wenn dies zur Vorbereitung der Verteidigung erforderlich erscheint. So werden regelmäßig die größeren Eigentumsvergehen, die Schlägereien, fahrlässigen Körperverletzungen, Beleidigungen durch die Presse, Jagdvergehen, kurz alle voraussichtlich umfangreicheren oder verwickelten Sachen in Voruntersuchung gegeben, zumal wenn sie Durchsuchung, Beschlagnahme oder Augenschein erfordern. Auch bei umfangreichen schöffengerichtlichen Fällen besteht manchmal die Neigung, die Strafkammerzuständigkeit und damit die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Unter-

suchungsrichters dadurch zu schaffen, daß man eine Reihe von Einzelhandlungen als eine fortgesetzte Handlung anspricht; der korrektere und ebenso erfolgreiche Weg ist aber in solchen Fällen zweifellos die Instruktion eines geeigneten Polizeibeamten, falls ein solcher zur Verfügung steht.

Kein Wunder, daß Württemberg den größten Prozentsatz von Voruntersuchungen hat; die einzelnen Untersuchungsrichter z. B. in Stuttgart erledigen den Jahresdurchschnitt der in Deutschland geführten Voruntersuchungen schon bis zu den Gerichtsferien. Und dabei sind die Voruntersuchungen gründlich bis in alle Einzelheiten durchzuführen.

In den Voruntersuchungsfällen beschränkt sich die Tätigkeit des Staatsanwalts regelmäßig auf Anwesenheit bei Augenscheinseinnahmen, soweit das zur entsprechenden Vertretung des Falls in der Hauptverhandlung erforderlich erscheint, auf etwaige Rücksprache mit dem Untersuchungsrichter nach Abschluß der Voruntersuchung, um sich über dessen persönliche Eindrücke von Angeschuldigten und Zeugen zu unterrichten, auf gelegentliche Ergänzung der Ermittlungen, soweit nicht Ergänzung der Voruntersuchung beantragt werden will, und auf Fertigung der Anklageschrift.

Zwar haben die neuen Dienstvorschriften in § 25 eine Erleichterung der persönlichen Ermittlungstätigkeit des Staatsanwalts durch Gestattung der Heranziehung der Kanzleibeamten zur Protokollführung und durch Entlastung von untergeordneter Schreibearbeit anzubahnen versucht; in letzterer Hinsicht sollen die Kanzleibeamten auf Erfordern die Entwürfe einfacher Verfügungen und Schreiben formellen Inhalts, wie Anordnung der Rückgabe von Beweisstücken, Mitteilung von Akten, Einholung von Vorstrafenverzeichnissen, Erinnerung an Erledigung von Ersuchen, Benachrichtigung der Beteiligten von ergangenen Verfügungen u. dgl. fertigen. Es fehlt aber an Staatsanwälten, die Zeit haben, in erheblichem Maße selbst zu vernehmen; es bestehen nicht einmal Grundsätze über Anstellung weiterer Staatsanwälte nach Eintritt eines gewissen konstanten Mehranfalls an Nummern. Es fehlt noch viel mehr an Kanzleibeamten, die zur Protokollführung herangezogen werden könnten; — eine

Vorstellung hiervon gibt die Tatsache, daß das Kanzlei-personal der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit ihrer auf 12 000 Nummern angewachsenen Belastung seit 1879 nur um einen Kopf vermehrt worden ist. Endlich fehlt es zur sofortigen Erledigung der gedachten Schreibearbeit an Kopisten; die Staatsanwaltschaft Stuttgart bedürfte schon für die Bewältigung der derzeitigen Schreibearbeiten weiterer Kopisten, man behilft sich eben damit, daß man den vorhandenen Kopisten das den Tag über nicht Bewältigte nach Hause mitgibt, was die Frische der Leute für die Arbeit des folgenden Tages nicht erhöht. In großen Referaten ist es ausgeschlossen, sich einfache Dinge nach einiger Zeit ein zweites Mal durch die Hand gehen zu lassen. Was von der Kanzlei nicht selbst-tätig vorbereitet wird, macht der Staatsanwalt rascher selbst; in dringenden Fällen holt er sogar nach wie vor die Vorstrafenzeugnisse selber ein. Die mit der Finanzlage usw. begründete ablehnende Haltung früherer Justizminister gegen die Bedürfnisse der Staatsanwaltschaften hat bewirkt, daß auch die tatkräftige Hilfsbereitschaft des neuen Justizministers von den Staatsanwaltschaften bisher nicht in der erwarteten Weise zur praktischen Durchführung der Bestimmungen der Dienstvorschriften in Anspruch genommen worden ist.

Nach all dem Vorstehenden ergibt sich in Württemberg folgendes staatsanwaltliche Verfahren:

Handelt es sich nicht um dringende oder besonders schwere Fälle, in denen der Staatsanwalt direkte Nachricht erhält und die Ermittlungen sofort persönlich in die Hand nimmt unbeschadet eines etwaigen gleichzeitig zu stellenden Antrags auf Eröffnung der Voruntersuchung, so wird er regelmäßig erst einige Zeit nach der Tat durch eine polizeiliche Meldung mit der Sache befaßt.

Zwar ist besondere Vorsorge dafür getroffen, daß die Landjägersmannschaft in wichtigen oder eiligen Fällen Staatsanwaltschaft oder Gerichte unverzüglich telephonisch oder telegraphisch in Kenntnis setzt, auch wenn noch nicht ermittelt ist, ob ein strafbares Verschulden vorliegt; doch ist bei den Ortspolizeibehörden vielfach keine genügende Ge-

währ hierfür geboten. Die Versuchung ist gar zu groß, mit einem fertigen Fall aufzuwarten und inzwischen die Presse mit fortlaufenden Nachrichten über die Umsicht der Polizei zu versorgen. Der Erfolg ist, daß in Stuttgart Staatsanwälte und Untersuchungsrichter in schweren Fällen alles vorgearbeitet und häufig nicht mehr sachlich reparabel in die Hände bekommen

Ist die Meldung hinsichtlich der Vernehmung der Zeugen und des Beschuldigten abschließend, so erfolgt Anklage oder Einstellung; in den gesetzlich notwendigen Fällen hat der Einreichung der Anklageschrift natürlich Voruntersuchung und in den Strafkammersachen regelmäßig das Ersuchen an das zuständige Amtsgericht um Vernehmung wenigstens des Beschuldigten voranzugehen. Eine Beauftragung des Staatsanwalts mit Vernehmungen findet nicht statt. Vor der Einstellung sind auch in aussichtslosen, selbst in den von notorischen Querulanten angezeigten Fällen gerichtliche Vernehmungen des Antragstellers und des Beschuldigten, nötigenfalls auch Voruntersuchungen zu veranlassen, damit gegenüber den Beschwerden der Antragsteller erschöpfendes Material vorliegt; namentlich die Plage der Meineidsanzeigen und der so sehr beliebten Unterschlagungs- und Betrugsanzeigen macht sich als empfindliche Belastung der Staatsanwälte und der Untersuchungsrichter fühlbar.

Die Einstellungsverfügung muß nach § 37 der Dienstvorschriften bei Angabe der Gründe denjenigen Grad von sachlichem Inhalt haben, welcher den Verletzten in den Stand setzt, zu beurteilen, ob er Grund zur Beschwerde nach § 170 StPO. habe. Eine weitere erhebliche Belastung der Staatsanwaltschaften angesichts der rund 50 % einzustellender Anzeigesachen! Der sachliche Gewinn ist problematisch; die Beschwerden an den Generalstaatsanwalt werden eher gefördert; sachgemäßer wäre eingehende Begründung nach erfolgter Beschwerde. Der Verletzte ist selten in der Lage, sachlich zu prüfen; meist klammert er sich bei ausführlicher Tatsachendarstellung und -würdigung im Einstellungsbeschluß an irgendeine nebensächliche Bemerkung, die ihm

nicht richtig erscheint, vielleicht auch tatsächlich schief ist, ohne daß dadurch das Gesamtergebnis beeinflußt wird. Außerdem lassen sich die oft sehr wesentlichen persönlichen Eindrücke, wie auch Ausführungen über die Glaubwürdigkeit des Antragstellers und seiner Zeugen in einem Einstellungsbeschluß nicht wohl anführen.

Nur der kleinere Teil der Anzeigen wird von den Verletzten oder sonstigen Antragstellern bei der Staatsanwaltschaft direkt, sei es mündlich oder schriftlich gemacht; mündliche Anzeigen erfolgen in wichtigen Fällen beim Referenten selbst, sonst auf der Kanzlei oder bei einem Referendar. Soweit nicht persönliches Einschreiten des Staatsanwalts oder Ersuchen der Gerichte geboten ist oder Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung gestellt werden kann, gehen diese Anzeigen zunächst an die Polizeibehörden zur Erhebung. Auf die Ermittlungen der Polizei wird sodann verfügt wie oben.

Solange die Fälle nicht spruchreif sind, werden sie regelmäßig durch fortlaufende Beauftragungen und Ersuchen der Polizeibehörden und Gerichte gefördert. In komplizierteren Fällen werden dabei die einzelnen Punkte häufig genau formuliert.

Für den Fall eines Geständnisses bestehen keine besonderen Grundsätze. So vorsichtig man auch polizeiliche Meldungen über Geständnisse behandelt, so wird doch ein Geständnis gegenüber einem Polizeibeamten für schöffengerichtliche und Überweisungsfälle zur Anklage regelmäßig zugrunde gelegt, ohne daß man es durch richterliche Vernehmung wiederholen läßt; vorsorglich ladet man aber vielfach den fraglichen Polizeibeamten zur Hauptverhandlung. Dagegen ist persönliche oder richterliche Vernehmung mindestens des Hauptzeugen auch in denjenigen Schöffengerichtsfällen üblich, in denen die Polizeibeamten zu versagen pflegen, wie namentlich in Betrugsfällen. Bei Beamtenbeleidigungen, Widerständen usf. wird regelmäßig richterliche Vernehmung der Betätigten beantragt, wobei der Amtsrichter dem der Beleidigung Beschuldigten gelegentlich die Möglichkeit bietet, durch Leistung von Abbitte und eventuell Buße die Zurücknahme des Strafantrags des Beleidigten zu erwirken.

Wenn der Staatsanwalt selbst vernimmt, werden Protokolle nur insoweit geführt, als das Ergebnis der Vernehmungen im einzelnen zu den Gerichtsakten gebracht werden soll; im übrigen genügen unterschriebene Aktenvermerke (Dienst-Vorschr. § 25).

Zur Gewinnung persönlichen Eindrucks nimmt der Staatsanwalt Nachvernehmungen nur in zweifelhaften Fällen vor. Auswärtige Vernehmungen des Staatsanwalts sind wie erwähnt auch bei wichtigen Fällen selten; außerhalb seines Amtsbezirks nimmt der Staatsanwalt sie überhaupt nicht vor.

Bei den württembergischen Staatsanwaltschaften ist so zwar ein straffer und bis an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit ausgebildeter schriftlicher Betrieb durchgeführt; der Grundsatz der Unmittelbarkeit der staatsanwaltlichen Ermittlungen ist aber dabei zu kurz gekommen. Die eigene lebendige Anschauung läßt sich auch durch die Erfahrungen einer längeren Praxis nie ganz ersetzen. Der Staatsanwalt ist gegenüber dem Untersuchungsrichter und nicht selten auch gegenüber dem ersuchten Richter der schlechter Informierte. In den vielen Fällen, in denen er lediglich mit polizeilichen Ermittlungen arbeiten muß, bricht die Anklage häufig wegen Unzuverlässigkeit dieser Ermittlungen zusammen. Dem Wechsel in den Aussagen der Angeklagten und der Zeugen kann er nicht entgegentreten. Eine wesentliche Unterstützung des Gerichts in Beweisführung und -würdigung ist ihm darum meist versagt.

Immerhin hat er aber den Gang der Ermittlungen geleitet und von ihrem Ergebnis einen stärkeren Eindruck bekommen, als ihn das Gericht auf Grund des fertigen Aktenatbestandes erhält. So ist es von Vorteil, daß jeder Referent seine Fälle möglichst auch in der Hauptverhandlung zu vertreten hat; Schwierigkeiten erwachsen daraus selten, da die Fälle eines Referenten möglichst auf einen oder zwei bestimmte Wochentage angesetzt werden. Von besonderem Vorteil ist es, wenn der Referent, der einen wichtigen Schöffengerichtsfall vertreten hat, auch die Berufungsverhandlung wahrnimmt.

Wie der Gebrauch der Rechtsmittel überhaupt, so ist auch die vorsorgliche Rechtsmittelinlegung selten. Doch ist sie in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft die Anfechtung eines Urteils nur mit Rücksicht auf die Geschäftsbelastung der Gerichte zu unterlassen willens ist, angesichts der Praxis der Angeklagten und ihrer Anwälte, die Rechtsmittel erst in letzter Stunde einzulegen, nicht zu entbehren.

Die Inanspruchnahme der Staatsanwaltschaften mit Strafaufschubgesuchen und Berichten in Begnadigungssachen ist erheblich. Das Justizministerium hat jährlich über mehr als 2000 Gnadengesuche zu entscheiden. England hat zur Entlastung seiner Gnadeninstanz den Criminal Appeal Akt geschaffen, obwohl aus dem Vereinigten Königreich insgesamt nur ebensoviele Gesuche jährlich einlaufen.

3. Der Amtsanwalt

ist in Württemberg — von den besonderen Amtsanwälten für Forst-, Zoll-, Steuer- und Poststrafsachen abgesehen — ausnahmslos ein Gerichtsassessor. Früher haben vielfach die zweiten Beamten des Oberamts die Geschäfte des Amtsanwalts wahrgenommen; doch mußten ihnen bei der fortgesetzten Vermehrung ihrer Verwaltungsaufgaben diese Geschäfte abgenommen werden. Man konnte sich nicht entschließen, die Amtleute durch niedergeprüfte Beamte oder gar Laien zu ersetzen. Die Erfahrungen, die man mit der ausschließlichen Bestellung von Assessoren zu Amtsanwälten gemacht hat, sind hinsichtlich der geeigneten Bearbeitung und Vertretung der Sachen, sowie hinsichtlich der Beförderung gleichmäßiger Rechtsprechung bei den Schöffengerichten so ausgezeichnete, daß Württemberg nicht beabsichtigt, von diesem Systeme abzugehen.

Soweit die Amtsanwaltschaften von den Staatsanwaltschaften am Sitz der Landgerichte versehen werden, gilt von ihrer Geschäftsbehandlung das unter Ziffer 2 Gesagte. Soweit sie — je zwei oder drei zumal — von eigenen Amtsanwälten besorgt werden, gilt mit geringen Ab-

weichungen dasselbe; nur wird bei diesen Amtsanwälten eine vermehrte persönliche Ermittlungstätigkeit angestrebt; sie sollen nämlich in Fällen, in denen es sich um Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten an ihrem Amtssitz handelt, die Tätigkeit der Ortspolizeibehörden nur insoweit in Anspruch nehmen, als dies aus besonderen Gründen durch die Sachlage geboten erscheint (Dienst-V. § 24). Bei auswärtigen Vernehmungen wenden sie sich an Polizei oder Gerichte, nicht aber an den auswärtigen Amtsanwalt.

Ein abgekürztes schöffengerichtliches oder amtsgerichtliches Verfahren nach § 211 StPO. ist in Württemberg nicht ausgebildet worden. Es verträgt sich nicht recht mit dem schriftlichen Betrieb der Gerichte, der Staats- und Amtsanwaltschaften und ebensowenig mit dem unserer Polizei. Die Amtsanwälte sind zu viel auf der Reise, haben auch häufig noch ein Zivilreferat als Hilfsrichter eines Amtsgerichts zu versehen. Referendare als Hilfsarbeiter sind ihnen nicht beigegeben. Bei der Mehrzahl der Amtsgerichte ist der anderswo residierende Amtsanwalt nur an den Sitzungstagen mündlich zu erreichen. Die Erweiterung der primären schöffengerichtlichen und amtsgerichtlichen Zuständigkeit wird auch hierin Wandel schaffen.

4. Die polizeilichen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 GVG.

sind nach der Königlichen Verordnung vom 27. Sept. 1879 die Ortsvorsteher, bzw. die an ihrer Stelle für die selbständige Verwaltung der Gemeindepolizei aufgestellten besonderen Beamten, die Polizeikommissäre, die untergeordneten für die Sicherheitspolizei aufgestellten Gemeindeglieder, vor allem aber die Stationskommandanten und Mannschaften des Königlichen Landjägerskorps; für Forst-, Zoll- und Steuerstrafsachen stehen besondere Beamtenkategorien zur Verfügung. Generalstaatsanwalt und Oberstaatsanwälte haben gegen die Hilfsbeamten wegen Ungebühr, sowie wegen ordnungs-

widriger Ausführung oder Nichtausführung erteilter Aufträge beschränkte, das Justizministerium volle Ordnungsstrafgewalt, obwohl diese Hilfsbeamten mittelbar oder unmittelbar den Regierungsbehörden unterstehen, welche bei etwaigen Beschwerden im Instanzenzuge (Oberamt, Kreisregierung, Ministerium des Innern) anzurufen sind.

Die Verwaltung der O r t s p o l i z e i ist in Württemberg bisher ausnahmslos den G e m e i n d e n überlassen. Sie wird durch den Ortsvorsteher, in gewissen Fällen unter Mitwirkung des Gemeinderats, ausgeübt; es können aber durch genehmigungsbedürftige Gemeindegliederung einer oder mehrere Beamte zur Verwaltung der Polizei unter eigener Verantwortung aufgestellt werden.

In solchen Gemeinden, in welchen eine größere Anzahl für die Sicherheitspolizei aufgestellter Gemeindeunterbeamter vorhanden ist, kann im Einvernehmen des Oberstaatsanwalts mit der Gemeindebehörde eine kleinere, dem Bedürfnis entsprechende Zahl von Polizeiunterbeamten (F a h n d e r n) zur Verwendung im kriminalpolizeilichen Dienst, insbesondere zur Vollziehung der staatsanwaltlichen Anordnungen bestimmt werden (Dienst-V. § 21). Das ist bei dem unter dem Gemeinderat stehenden Stadtpolizeiamt Stuttgart mit seiner besonderen Kriminalabteilung geschehen, doch ist die Zahl von nur wenig mehr als 20 Fahndern für den Kriminaldienst einer Stadt von 250 000 Einwohnern nicht entfernt genügend. Die Leute haben keine besondere technische Ausbildung; es besteht keine Polizeischule, keine besondere Instruktion; man nimmt brauchbare Leute, wie man sie bekommt, und gibt sie zunächst den älteren Fahndern zur Einarbeitung bei. Teils sind sie aus dem Landjägerkorps hervorgegangen, meist haben sie sich aber durch eigene, im Lauf längerer Dienstzeit erworbene Erfahrung im Fahndungsdienst heraufgearbeitet. Selbst für die Polizeiinspektoren ist bisher keine juristische oder sonstige höhere Bildung verlangt worden. Doch muß anerkannt werden, daß die einzelnen Fahnder im allgemeinen alles leisten, was unter solchen Umständen überhaupt von ihnen verlangt werden kann. Sie erledigen ihre gewöhnlichen Aufgaben im ganzen ruhig und geschickt

und rufen keine Beleidigungen oder Mißstände hervor. Die häufigen, oft sechs- und achtwöchigen Verzögerungen in der Erledigung staatsanwaltlicher Aufträge rühren von der viel zu geringen Zahl der Fahnder, der aushilfsweisen Verwendung ungeeigneter Schutzleute und von dem unendlich bürokratischen Betrieb des Stadtpolizeiamts her, bei dem es Tage anstehen kann, bis die dringendsten schriftlichen Aufträge an den zur Erledigung bestimmten Fahnder gelangen, und Wochen, bis die abzusendenden Meldungen das Zimmer eines gegenzeichnenden Polizeiamtmanns verlassen; dann allerdings nicht selten mit einer Darstellung für die Staatsanwaltschaft, wie sie den Fall aufzufassen habe! Das Fehlen einer straffen einheitlichen Organisation macht sich auch darin geltend, daß in derselben Sache oft mehrere Fahnder und in gleichartigen Sachen gelegentlich ein halbes Dutzend nebeneinander arbeiten, wo ein Beamter genügen würde.

Die gewöhnliche Schutzmannschaft ist in Stuttgart gänzlich unausgebildet, und obwohl aus gedienten Leuten mit mehrjähriger Dienstzeit hervorgehend, infolge mangelnder Organisation und Disziplin nicht zuverlässig; sie ist in ihrer Mehrzahl selbst zu einfachen Meldungen unbrauchbar. Die gerichtliche Verhandlung der Strafverfügungen des Stadtpolizeiamts ergibt mitunter, daß die Meldungen nur auf Hörensagen beruhen, oder daß der Schutzmann sich nicht einmal die Mühe nahm, die Identität des von ihm Beschuldigten festzustellen. Der ungeheuerliche Zustand früherer Zeiten scheint allerdings beseitigt zu sein, daß Strafverfügungen von den Schutzleuten geschrieben und zugestellt und von dem vorgesetzten Beamten des Stadtpolizeiamts erst nachträglich unterzeichnet wurden.

Die Schutzmannschaft unterstützt die Kriminalbeamten in keiner Weise. Sie ist, wie drastische Vorkommnisse beweisen, vielfach der Ansicht, daß sie nur „zur Sicherheit“ da sei und mit dem Kriminaldienst überhaupt nichts zu tun habe, so daß das Publikum sich in Kriminalfällen, gleichviel welcher Art, an das Stadtpolizeiamt um Entsendung eines Fahnders zu wenden hat und inzwischen schutzlos ist.

So fehlt den Stuttgarter Sicherheitsverhältnissen der unentbehrliche sofortige sachgemäße Zugriff des Schutzmanns auf der Straße durchaus. Die Mordtaten bleiben meist unentdeckt, soweit nicht ein Zufall oder eine Mitteilung aus dem Publikum zu Hilfe kommt. Der Sicherheitsschutzmann kennt die Einwohner seines Bezirks und die Passanten nur zum kleinsten Teil. Und wie in der guten alten Zeit sind die Schutzmannsposten all zwei Stunden auf 20 bis 30 Minuten behufs Ablösung verwaist.

Häufig sind bei der Stuttgarter Polizei Anzeigen wegen groben Unfugs, Schutzmannsbeleidigungen und Widerständen, die nicht selten den Hauptbestandteil schöffengerichtlicher Sitzungen bilden, und leider auch Fesselungen. Es kann vorkommen, daß drei Schutzleute einen harmlosen Betrunkenen, der nicht mitgehen will, an der Handschließe nach der Wache schleppen, statt ihn sachgemäß unterzufassen und zu führen, wobei ein, höchstens zwei Polizisten genügen würden. Für eine würdige Behandlung des Publikums auf den Polizeiwachen bestehen wenig Garantien.

Auch die Stadtpolizeiämter der anderen größeren Städte sind fast alle durchaus ungenügend. Die Polizeieinrichtungen der mittleren und kleinen Gemeinden kommen für die Zwecke der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht in Betracht, sondern nur die Ortsvorsteher.

So ist die Staatsanwaltschaft für ihre Ermittlungen auf dem Lande und in den kleineren und mittleren Gemeinden gänzlich, in den größeren Städten zum großen Teil und selbst in Stuttgart in besonderen Fällen auf die Tätigkeit des Landjägerskorps angewiesen.

Das Korps wurde im Jahre 1807 zur Befestigung der öffentlichen Sicherheit im Lande errichtet; es hieß Landreuterkorps; 1809 und 1811 wurde es als Landdragonerkorps und als Königliche Gendarmerie mehrfachen Umwandlungen unterworfen und 1823 als Landjägerskorps mit der in den Grundlagen jetzt noch bestehenden Organisation und Dienstinstruktion Neubegründet. Es steht unter dem Ministerium des Innern und hat sich seither, namentlich auch in den achtundvierziger Jahren glänzend bewährt. Seit 1879 versieht es gleich-

zeitig den Kriminaldienst und stellt den erforderlichen soliden Unterbau für die württembergische Strafrechtspflege dar. Heute umfaßt es unter einem Kommandeur und drei Offizieren 601 Mann, die auf 65 Hauptstellen und 348 Nebenstellen in Stadt und Land verteilt sind. Ein Teil der Mannschaften ist seit 1889 und 1892 infolge der zunehmenden Unsicherheit in der Umgebung von Stuttgart und der übernehmenden Stromerplage beritten gemacht, auch sind Fahrräder eingeführt worden. Die Hauptstellen sind mit einem Stationskommandanten, einem Oberlandjäger und einem oder mehreren, meist jüngeren, noch weiterer Ausbildung bedürftigen Landjägern besetzt. Die Nebenstellen sind nur mit einem erprobten Mann besetzt. Wenn man bedenkt, daß England und Schottland möglichst und Irland grundsätzlich vermeiden, einen Mann allein auf einen exponierten Posten zu stellen, so ist nicht hoch genug anzuerkennen, daß sich bei uns keine Schwierigkeiten daraus ergeben haben, obwohl die Leute auch Schäden in den Gemeindeverwaltungen mutig zu Leibe rücken, wenn sie gegründeten Verdacht einer strafbaren Handlung haben.

Das Korps rekrutiert sich aus den tüchtigsten, aus dem Heer hervorgehenden Leuten und steht unter straffer Disziplin seiner Vorgesetzten. Die sicherste Gewähr für ihre Arbeit bietet aber ihre Auswahl nach Intelligenz, Zuverlässigkeit und namentlich Charakter. Sie stellen ein Elitekorps dar, mit dem jede beliebige, auch eine das rein akkussatorische Verfahren durchführende Prozeßreform ohne weiteres zu machen wäre.

Ihre Ausbildung steht zwar noch nicht auf der erreichbaren Höhe. Die neu Eintretenden erhalten zunächst einen vier bis acht Wochen dauernden Unterricht durch einen geeigneten Stationskommandanten, dann werden sie einem Stationskommando zur Dienstleistung überwiesen; schließlich erhalten sie selbständige Posten. Die zu Stationskommandanten heranstehenden Oberlandjäger werden seit 1899 in vierwöchigen Kursen durch einen Regierungsbeamten, seit 1907 auch durch einen Staatsanwalt weitergebildet; in gleicher Weise werden seit 1906 jährlich 12 Stationskomman-

danten vierzehntägige Unterrichtskurse zur Besprechung wichtigerer Gesetze und dienstlicher Vorkommnisse erteilt.

Die Einrichtung einer den modernen Bedürfnissen entsprechenden Kriminalschule ist aber nur eine Frage der Zeit, die mit der Frage der Verstaatlichung der Stuttgarter Polizei ihre Erledigung finden wird. Immerhin hat die Landjägersmannschaft heute schon genügende Vorbildung, um außer ihrer Dienstanweisung, die für sie in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft erlassen ist, die Daude-sche Strafgesetzausgabe und den kleinen Hans Groß mit Verständnis zu benutzen. Außerdem besitzt sie seit 1901 ein besonderes Landjägerverordnungsblatt behufs fortlaufender Ergänzung der in ihrem Gebrauch befindlichen Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen straf- und polizeirechtlichen Inhalts. Nunmehr sind aber auch Vorbereitungen im Gange, um ein unter Mitwirkung von Landgerichtsdirektor Dr. Weingart in Bautzen herauszugebendes, namentlich auch den kriminaltaktischen Erfordernissen entsprechendes, umfassendes Handbuch entstehen zu lassen.

Die nebeneinander bestehenden württembergischen Polizeiorganisationen sind Gebäude ohne einheitliches Dach. Es fehlt eine Zentralpolizeibehörde, eine Stelle, bei der alle Fäden aus Württemberg, dem übrigen Deutschen Reich und aus dem Auslande zusammenlaufen und von der aus ungesäumt der ganze kriminalistische Apparat in Bewegung gesetzt werden kann. Das Stadtpolizeiamt Stuttgart ist seiner ganzen Organisation nach hierzu ungeeignet, selbst wenn man keinen Anstand nähme, staatliche Zwecke des gesamten Landes durch eine einzelne Gemeindeverwaltung besorgen zu lassen. Eine Gemeinde bei uns kann eine moderne Polizei mit allen ihren technischen Hilfsmitteln ebensowenig aus eigenen Kräften schaffen wie in England, und da unsere Gemeinden einer straffen Kontrolle ihrer Polizeiverwaltung durch das Ministerium des Innern im Gegensatz zu England entwachsen sind, so ist Verstaatlichung Erfordernis.

Für die Staatsanwaltschaft bleibt aber neben der Erreichung größerer Beschleunigung der polizeilichen Ermittlungen die Gewährleistung der bestehenden Möglichkeit un-

mittelbarer Inanspruchnahme und Beauftragung der Polizeibeamten eine Notwendigkeit. Eine in anderer Richtung gehende Verstaatlichung wäre für das staatsanwaltliche Verfahren ein zu teuer erkaufter Gewinn. Die Rechtspflege soll erleichtert, nicht erschwert werden.

Mit den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes verkehren die ihnen vorgesetzten Staatsanwälte bei dem Landgericht ihres Bezirks in der Form des Auftrags. Im Verkehr mit den anderen Polizei- und Sicherheitsbeamten bedient man sich der Form des Ersuchens. In den Gemeinden, in denen eine besondere Fahndungspolizei besteht, hat die Staatsanwaltschaft die Heranziehung der übrigen Unterbeamten der Ortspolizei zum kriminalpolizeilichen Dienst tunlichst zu unterlassen. Aufträge und Ersuchensind, wie mehrfach erwähnt, meist schriftlich und durchlaufen vor und nach ihrer Erledigung den vorgeschriebenen Dienstweg. Nur der Auftrag an die Landjäger ergeht direkt an die betreffenden Nebstellen, soweit nicht aus besonderen Gründen die Vornahme durch den Stationskommandanten erfolgen soll. Aber auch bei Ersuchen oder Aufträgen an die Polizeibehörden kann ein bestimmter Beamter für die Ausführung bezeichnet werden.

In wichtigen und eiligen Fällen ist schriftliches oder telephonisches Ersuchen um Stellung eines meist namentlich bezeichneten Fahnders, Landjägers oder Stationskommandanten üblich. Dieser wird mündlich instruiert und erstattet je nachdem mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder im Dienstweg Meldung.

Die Beamten vernehmen Zeugen und Beschuldigte — und zwar die Landjäger tunlichst auf den Rathäusern in Gegenwart der Schultheißen —, sie nehmen Durchsuchungen vor, fertigen Skizzen des Tatorts usf. Sie haben keine Protokollierungsbefugnis, haben aber in ihren Meldungen, welche oft unzutreffend Protokolle genannt werden, die Aussagen der Vernommenen in der Regel in direkter Rede wiederzugeben; die Vernommenen unterschreiben nur dann, wenn sie zugleich einen Strafantrag oder sonstigen Antrag

stellen, welcher der Schriftform bedarf; das Unterzeichnen-
lassen von Geständnissen kommt vor und ist zweckmäßig.
Die zuverlässigen Landjägemeldungen brauchen vom Staats-
anwalt oder Amtsanwalt seltener nachgeprüft zu werden; nur
in komplizierteren Sachen ist das üblich. Die Nachprüfung
der polizeilichen Meldungen ist dagegen häufiger notwendig.
Daß man zur Nachprüfung und auch aus sonstigen Gründen
bei uns reichlich die Gerichte heranzieht, ist bereits
erörtert.

VI.

Das staatsanwaltschaftliche Verfahren im Großherzogtum Baden gegenüber demjenigen im Königreich Sachsen.

Vom Ersten Staatsanwalt **Junghanns** in Mannheim.

1. Der Erste Staatsanwalt

führt nur diesen Titel. Eine Einteilung in Abteilungen, die wieder einem älteren Staatsanwalt oder Ersten Staatsanwalt unterstellt wären, findet nicht statt.

Es besteht eine Dienstweisung für die Staatsanwaltschaften vom Jahre 1879, die jedoch durch eine Reihe von Erlassen des Justizministeriums und des Oberstaatsanwalts am Oberlandesgericht Karlsruhe erweitert und vielfach auch abgeändert worden ist. Die Einteilung der Dezernate, hier Respiziate genannt, unter die einzelnen Staatsanwälte wird vom Justizministerium bestimmt. Weniger wesentliche Einzelheiten werden jedoch nach Bedarf auch vom Ersten Staatsanwalt geregelt. Ihm steht überhaupt die Geschäftsleitung ebenso wie in Sachsen zu. Doch verfügen im allgemeinen die einzelnen Staatsanwälte gleich wie in Sachsen selbständig. Insbesondere unterzeichnen sie im eigenen Namen und nicht bloß aus Auftrag. Bei Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwälte wird kein Vortrag an den Ersten Staatsanwalt erstattet, sondern der Staatsanwalt berichtet direkt an den Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht. Die Geschäftsabteilung unter den einzelnen Staatsanwälten geschieht nicht nach Buchstaben, sondern nach lokal abgegrenzten Bezirken, doch hat der Erste Staatsanwalt meist ausschließlich die Strafsachen des ganzen Landgerichtsbezirks aus dem Gebiet des Preß-, Vereins- und Versammlungsrechts nebst einem kleineren lokalen Dezernat zu bearbeiten.

Die Entschließungen, wie sie im letzten Absatz des Abschnitts über den Ersten Staatsanwalt in Sachsen aufgeführt sind, werden hier selbständig von den Staatsanwälten getroffen.

Versammlungen sämtlicher Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht üblich.

Im allgemeinen haben sich die Einrichtungen in Baden bewährt, nur sollte dem Ersten Staatsanwalt — wenigstens an größeren Staatsanwaltschaften — das lokale Dezernat abgenommen werden, um ihm mehr Zeit zur wirksamen Ausübung der Dienstaufsicht, namentlich auch — wovon unten zu sprechen sein wird — über die Amtsanwälte übrigzulassen.

Die Untersuchungs- und Strafgefängnisse sind hier teils den Amtsgerichten, teils selbständigen, direkt unter dem Justizministerium stehenden Verwaltungen unterstellt.

2. Der Staatsanwalt.

§ 27 der badischen Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaften stellt grundsätzlich eine ähnliche Bestimmung auf wie § 832 der sächsischen Gerichtsordnung. Auch die persönliche Vornahme der wichtigsten Ermittlungen durch den Staatsanwalt soll möglichst die Regel bilden, ist aber bei den größeren Staatsanwaltschaften infolge der Geschäftsüberlastung (in Mannheim fallen durchschnittlich 1500 Ermittlungssachen auf die einzelnen Dezernate) leider mehr und mehr zur Ausnahme geworden. Jedoch findet sie in wichtigen und namentlich in juristisch besonders schwierigen Sachen immer noch statt, insbesondere ist auch in Fällen, in denen eine persönliche Einnahme eines Augenscheins durch den Staatsanwalt nötig erscheint, diese dem freien Ermessen des Dezernenten anheimgestellt.

In den Sitzungen soll der Staatsanwalt regelmäßig seine Anklagen selbst vertreten; er tut das auch immer bei den Schwurgerichten. Dagegen ist dies leider bei den Strafkammern infolge der anderweitigen Geschäftsabteilung derselben und um Zeitverluste durch Wechsel während der einzelnen Sitzung zu verhüten, sehr häufig nicht möglich.

3. Der Amtsanwalt.

Die Tätigkeit der Amtsanwälte wird durch die oben-erwähnten Dienstvorschriften für die Staatsanwälte geregelt. Die Amtsanwälte haben ihren Sitz stets nur da, wo die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Zu den Sitzungen der auswärtigen Amtsgerichte reisen sie, und nur ausnahmsweise bevollmächtigt der Erste Staatsanwalt einen beim auswärtigen Amtsgericht tätigen Referendar (hier Rechtspraktikanten), was in dringenden Notfällen auch der Amtsrichter tun kann. Die Amtsanwälte werden vom Justizministerium auf Widerruf ernannt und in der Regel aus der Zahl der Gerichtsassessoren entnommen. Nur ausnahmsweise werden Referendare dazu bestimmt. Nicht juristisch gebildete Personen werden überhaupt nicht zu Amtsanwälten ernannt, auch nicht vertretungsweise.

Die Amtsanwälte unterstehen ausschließlich der Dienstaufsicht des Ersten Staatsanwalts, der sich jedoch in einzelnen Dingen durch den Staatsanwalt vertreten läßt, in dessen Dezernat die Amtsanwälte, die stets auch Gehilfen eines Staatsanwalts sind, arbeiten. Die Amtsanwälte haben in amtsanwaltschaftlichen Dingen eigene Unterschrift; soweit sie Gehilfen sind, unterschreibt der zuständige Staatsanwalt. In staatsanwaltschaftlichen Sachen dürfen sie nur eilige Aufträge oder Ersuchsschreiben, nicht aber Berichte, Anklagen oder Einstellungsverfügungen aus Auftrag des vorgesetzten Staatsanwalts unterzeichnen.

Im übrigen gelten für sie die gleichen Bestimmungen wie für die Staatsanwälte.

4. Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

In den größeren Städten des Landes (Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden, Rastatt, Freiburg i. B. und Konstanz) sind aus den Polizeibediensteten besondere Beamte (Kriminalpolizei) ausgeschieden, welche ausschließlich Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft zu erstatten und Aufträge dieser, des landgerichtlichen Untersuchungsrichters und des Amtsrichters (§§ 158, 159, 163, 164, 187 StPO.) zu erledigen haben. Die Zuteilung

dieser Beamten erfolgt bezüglich der Chargierten durch das Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Justizministerium, bezüglich der Mannschaft durch das zuständige Bezirksamt (in Mannheim und Karlsruhe durch die Polizeidirektion) im Einverständnis mit dem Ersten Staatsanwalt. Entsprechend wird es mit der Enthebung vom Kriminalpolizeidienst gehalten. Die Verwendung der übrigen Schutzmannschaft zu kriminalpolizeilichen Geschäften findet nur im Notfalle und nur im Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde statt. Die Kriminalpolizei untersteht in allen dienstlichen Dingen dem Ersten Staatsanwalt. Wegen dienstlicher Versäumnisse, Verzögerungen, unrichtiger Behandlung von Dienstgeschäften kann er Geldstrafen bis zu 50 M., selbstverständlich auch Verweise aussprechen; gegen seine Straferkenntnisse steht den Bediensteten der Kriminalpolizei binnen einer Woche die Beschwerde an das Justizministerium zu. Die Kriminalpolizei ist auch lokal von der übrigen Polizei getrennt; es ist ihr ein Teil der Geschäftsräume der Staatsanwaltschaft zugewiesen. Die übrige Schutzmannschaft nimmt selbstverständlich in dringenden Fällen ebenfalls Anzeigen auf und erledigt den ersten Angriff unter den gleichen Verhältnissen wie in Sachsen; ebenso geht aber, so bald als möglich, auch die weitere Erledigung an die Kriminalpolizei über (Einzelheiten s. a. Schluß).

Im übrigen sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, abgesehen von den Forstbeamten in Forststrafsachen und den Finanzunterbeamten in Finanzstrafsachen, die Bürgermeister, wo ihnen die Verwaltung der Ortspolizei zusteht, d. h. in den kleineren Städten oder auf dem Lande, und die Gendarmen. Die Bürgermeister werden nur wenig, z. B. bei vereinfachten Zustellungen, Auskünften über Vermögensverhältnisse und dergl. in Anspruch genommen. Sonst werden zu Ermittlungen da, wo keine Kriminalpolizei existiert, ausschließlich die Gendarmen beigegeben.

Die badische Gendarmerie steht unter einem Korpskommando und vier Distriktoffizieren. An den einzelnen Amtsgerichtssitzen ist je ein Wachtmeister domiziliert, dem bei großen Bezirken noch Vizewachtmeister beigegeben

sind; einzelne Bezirke, z. B. der hiesige, haben noch eine berittene Abteilung.

Die Aufträge der Staatsanwaltschaft werden direkt an die Kommandos (Wachtmeister) der Bezirke erteilt, in dringenden Fällen auch an die einzelnen Gendarmen. Geeignetenfalls werden die Gendarmen auch zur mündlichen Information einbestellt. Außerdem meldet sich aber am Sitz der Staatsanwaltschaft der Wachtmeister bei dieser zu regelmäßigen, bei besonderen Vorkommnissen auch zu außerordentlichen Rapporten. Ähnliche Meldungen finden da, wo keine Staatsanwaltschaft domiziliert ist, bei den Amtsrichtern statt. Die Erfahrungen, die mit den Gendarmen als Hilfsbeamten gemacht werden, sind mit ganz vereinzelt Ausnahmen durchweg gute.

Die Vorbildung der Gendarmen entspricht ungefähr der sächsischen. Die Anzeigen erfolgen direkt an die Staatsanwälte bzw. Amtsanwälte, in dringenden Fällen, da, wo kein Staatsanwalt seinen Sitz hat, an den zuständigen Amtsrichter des Bezirks.

Soweit bei Bränden Verdacht der Brandstiftung vorliegt, wird gleichzeitig Meldung an die Verwaltungsbehörde und an die Staatsanwaltschaft bzw. das Amtsgericht erstattet.

Eigentliche Protokolle werden weder von der Kriminalpolizei noch von den Gendarmen aufgenommen, beide melden aber schriftlich, was ihnen vom Beschuldigten oder Zeugen angegeben wurde. Da polizeiliche Protokolle in der Hauptverhandlung doch nicht verlesen werden dürften, haben sich aus dem Fehlen solcher Protokolle Unzuträglichkeiten nicht ergeben.

Die Erfahrungen in Baden sprechen durchaus für die Zweckmäßigkeit der Verbindung von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei. Ein Fall, in welchem ein Staatsanwalt sich der Aufgabe, den Kriminalbeamten zu dirigieren und zu instruieren, nicht gewachsen gezeigt hätte, ist mir nicht bekannt geworden. Im Gegenteil zeigt es sich stets, daß der unmittelbare Verkehr zwischen Staatsanwalt und Kriminalpolizei für beide Teile außerordentlich förderlich ist.

Eine Teilung der eigentlichen Kriminalpolizei findet nicht statt; in Mannheim haben wir bei vier Staatsanwälten etwa 24 Mann bei der Staatsanwaltschaft selbst, also in demselben Gebäude, und etwa sechs Mann in den Vororten. Dagegen untersteht dem Polizeidirektor eine sogenannte Fahndungsabteilung, welche die Kontrolle der Herbergen, der Leihhäuser, Trödler usw. ausübt und auch noch gleichzeitig die Funktionen der politischen Polizei bekleidet. Sie führt auch die sogenannte Fahndungsregistratur über die ausgeschriebenen Personen. Das Verbrecheralbum befindet sich dagegen bei der Kriminalpolizei. Die kriminellen auswärtigen Requisitionen wurden früher von der Kriminalpolizei, gegenwärtig aber werden sie nach neueren Bestimmungen von der Fahndungsabteilung erledigt, so daß also auch diese in fortdauernder Übung der Erörterungstätigkeit steht. Die Zuweisung von Polizeimansschaften zur Kriminalpolizei ist eine dauernde, die Chargierten können nur im Einverständnis mit dem Justizministerium, die Mannschaften nur mit Zustimmung des Ersten Staatsanwalts zur Lokalpolizei zurückkommandiert werden.

Auch Fahndung auf unbekannte Täter unternimmt in erster Linie die Kriminalpolizei, es werden hierzu aber auch die Fahndungsabteilung und die Mannschaften der allgemeinen Polizei, und zwar die Fahndungsabteilung in dringenden Fällen unmittelbar von der Staatsanwaltschaft, requiriert. Ein Heranziehen von Kriminalpolizisten zu allgemeinen Polizeizwecken findet nur ganz ausnahmsweise mit Zustimmung des Ersten Staatsanwalts statt. Der älteste Kommissär der Kriminalpolizei begibt sich täglich zum Rapport der Polizeidirektion. Zwischen dieser und der Kriminalpolizei besteht direkte Telephonlinie. Eine Dienstanweisung regelt die Abgrenzung der Tätigkeit der Fahndungsabteilung und der Kriminalpolizei in den Einzelheiten. So besteht z. B. in Mannheim eine „Vereinbarung“ zwischen dem Ersten Staatsanwalt und der Polizeibehörde vom 6. Dezember 1901, die auf der zur Ausführung von § 153 GVG. erlassene landesherrlichen, also für ganz Baden geltenden Verordnung vom 17. Juli 1879 beruht. Danach umfaßt der Geschäftskreis

der Kriminalpolizei: die ersten Angriffe bei Verübung von Verbrechen und Vergehen; die Aufnahme von Anzeigen wegen solcher; Erledigung der Aufträge der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, ebenso die Aufträge des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters; kriminelle Fahndung *innerhalb* des Ermittlungsverfahrens und der Voruntersuchung, wobei ein Übergreifen in die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit der Polizeibehörde zu vermeiden und tunlichst ein Zusammenwirken mit der Fahndungsabteilung vorzusehen ist. Die Razzias der Kriminalpolizei sind mit den alltäglich seitens der Fahndungsabteilung stattfindenden Razzias tunlichst zu verbinden.

Die Kriminalpolizei hat ungehinderten Zutritt zum Bureau der Fahndungsabteilung; selbständige Recherchen in der Fahndungsregistratur sind ihr nicht gestattet; ihrem Ersuchen um Auskunft ist aber zu entsprechen.

Die Fahndungsabteilung besteht aus Leuten, die auf die Zentrale und die einzelnen Reviere zu verteilen sind. Ihr steht die kriminelle Fahndung außerhalb des anhängigen Ermittlungsverfahrens zu. Sie führt, wie schon erwähnt, die Kontrolle über Herbergen, Dirnenquartiere, Vergnügungslokale, anruchige Personen. Sie überwacht die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen und die vorläufig entlassenen Strafgefangenen. Sie nimmt kriminelle Anzeigen zur unverzüglichen Weitergabe an die Staatsanwaltschaft entgegen und darf vorher nur bei Gefahr im Verzuge einschreiten. Auch nach Abgabe der Anzeige darf sie nur unaufschiebbare Maßnahmen treffen. Der erste Angriff steht ihr also nur innerhalb dieser Beschränkung zu. Die von der Lokalpolizei und der Fahndungsabteilung erstatteten Meldungen im kriminellen Verfahren gehen durch Vermittlung der Polizeibehörde unverzüglich an die Staatsanwaltschaft.

VII.

Das staatsanwaltschaftliche Verfahren im Großherzogtum Hessen.

Von Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius in Darmstadt.

1. Der Erste Staatsanwalt

führt in Hessen den Titel Oberstaatsanwalt; der Staatsanwalt am Oberlandesgericht heißt Generalstaatsanwalt.

An den drei hessischen Landgerichten ist je ein Oberstaatsanwalt angestellt, dem mehrere Staatsanwälte unterstehen. Die Geschäftsleitung entspricht im wesentlichen den sächsischen Verhältnissen. Grundsätzlich wichtige Fragen haben die Oberstaatsanwälte dem Generalstaatsanwalt berichtlich vorzutragen, der dann — soweit angemessen nach Verständigung mit dem Ministerium der Justiz — allgemeine Weisung gibt. Ebenso sind besonders wichtige Kriminalfälle dem Generalstaatsanwalt mitzuteilen.

Das Aufsichtsrecht des Oberstaatsanwalts gegenüber den ihm unterstehenden Staatsanwälten findet darin seinen Ausdruck, daß diese dem Oberstaatsanwalt Einstellungsbeschlüsse, Verweisungen auf den Privatklageweg, Anträge auf Außerverfolgsetzung und auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten sowie Schwurgerichtsanklagen vorzulegen haben. Außerdem kann der Oberstaatsanwalt jederzeit mündliche oder schriftliche Äußerung anordnen, auch eine Sache, die von einem Staatsanwalt bearbeitet wird, selbst übernehmen oder einem andern Dezernten übertragen.

Im übrigen erledigen die Staatsanwälte die ihnen zugewiesenen Geschäfte selbständig, unter eigener Verantwortlichkeit und mit ihrer eigenen Unterschrift (Großherzog-

liche Staatsanwaltschaft, darunter die Unterschrift des Dezenten), ohne daß dabei zwischen den dekretmäßig angestellten Staatsanwälten und den — vertretungsweise oder dauernd — mit der Verwaltung einer Staatsanwaltschaft beauftragten Assessoren eine Verschiedenheit obwaltet.

Ein Bedürfnis nach strafferer Zentralisation ist nicht hervorgetreten.

Berichte der Staatsanwaltschaften bzw. der Oberstaatsanwälte an das Ministerium der Justiz über Gegenstände der Justizverwaltung, Abolitionsgesuche, Todesurteile und Disziplinarverfahren bei Entfernung aus dem Amte sind durch Vermittlung des Generalstaatsanwalts zu erstatten.

Abgesehen von den nur das Notwendigste enthaltenden Dienstvorschriften für den Generalstaatsanwalt und die Staatsanwaltschaften besteht eine eingehende Geschäftsanweisung nicht. Alljährlich erläßt der Generalstaatsanwalt ein Ausschreiben an die Beamten der Staatsanwaltschaft, welches, anknüpfend an die Ergebnisse der Prüfung der Geschäftsführung der Amtsanwälte, die einschlagenden Fragen behandelt. Außerdem sind eine Reihe von Weisungen und Vorschriften in den Amtsblättern des Ministeriums der Justiz und in Ausschreiben enthalten, die aus besonderen Anlässen ergehen.

Assessoren, welche zwecks Beschäftigung und Ausbildung einer Staatsanwaltschaft zugeteilt sind, arbeiten unter Aufsicht und Verantwortung eines Staatsanwalts, der auch die von ihnen entworfenen Verfügungen unterzeichnet. Nur zu Ermittlungen können sie selbständig verwendet werden. Das Gleiche gilt für Referendare.

Die Arbeitsteilung unter den Staatsanwälten erfolgt regelmäßig für das Geschäftsjahr nach örtlich begrenzten Dezentern (Amtsgerichtsbezirke, Gemeinden, Polizeireviere). Verteilung nach Buchstaben oder nach sachlichen Gesichtspunkten geschieht in der Regel nicht. Bei Wechsel der Dezentern hat der seitherige Dezentern die bei ihm bereits anhängigen Sachen zu Ende zu führen.

2. Der Staatsanwalt.

Ob im einzelnen Fall Voruntersuchung zu beantragen oder die Sache im vorbereitenden Verfahren zu behandeln ist, darüber sind Vorschriften nicht erlassen. Der Staatsanwalt hat über diese Frage jeweils nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden. Schon wegen der sonst unvermeidlichen Überlastung der Untersuchungsrichter wird jedoch die weitaus überwiegende Mehrzahl der Sachen im vorbereitenden Verfahren bis zur Anklage behandelt. Die Zahl der Staatsanwälte ist nicht groß genug, um es zu ermöglichen, daß der Staatsanwalt selbst regelmäßig die Ermittlungen und Vernehmungen vornimmt; dies bildet vielmehr die Ausnahme und geschieht teils in wichtigen, teils in solchen Sachen, deren Eigenart die persönliche Information an Ort und Stelle erheischt oder ratsam erscheinen läßt. Den Staatsanwälten werden nicht selten Informationen übertragen, namentlich in solchen Sachen, deren spätere Überweisung an das Schöffengericht vorauszusehen ist. Von auswärtigen Terminen hat der Staatsanwalt dem Oberstaatsanwalt vorher Kenntnis zu geben.

Ständige Hilfsarbeiter sind den Staatsanwälten nicht beigegeben. Wohl aber können Assessoren (unbesoldet) bei der Staatsanwaltschaft zur Beschäftigung zugelassen werden, desgleichen Referendare, diese jedoch nur auf zwei Monate. Da diese Herren unter der Verantwortung und Unterschrift des Staatsanwalts arbeiten, dem sie vom Oberstaatsanwalt zugeteilt sind, so können sie als eine Entlastung für den Staatsanwalt nicht angesehen werden.

Während der Dauer der Voruntersuchung sind Besprechungen des Staatsanwalts mit dem Untersuchungsrichter nicht selten. Nach Schluß der Voruntersuchung werden Vernehmungen durch den Staatsanwalt nicht mehr vorgenommen.

Da eine Sitzung regelmäßig nur von einem und demselben Staatsanwalt wahrgenommen wird, so läßt es sich nicht immer erreichen, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft — wenigstens an den Strafkammern — die von ihnen bearbeiteten Sachen auch selbst in der Sitzung vertreten. Indes nimmt

der Oberstaatsanwalt bei Verteilung der Sitzungen Rücksicht darauf, daß wichtigere oder umfangreichere Sachen stets von dem Dezenten in der Sitzung vertreten werden. Vor dem Schwurgericht wird die Anklage regelmäßig von dem Staatsanwalt vertreten, der sie bearbeitet hat.

3. D e r A m t s a n w a l t .

Als Amtsanwälte fungieren in Hessen ausschließlich Gerichtsassessoren, die mit der Versehung der Verrichtungen dieses Dienstes beauftragt sind, und zwar sind — ausgenommen die Amtsgerichtsbezirke Darmstadt und Offenbach — immer mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Geschäftsbezirk vereinigt, so daß ein Amtsanwalt den Dienst an mehreren Amtsgerichten zu versehen hat. Für die Amtsgerichte Darmstadt I und Offenbach ist je ein besonderer Amtsanwalt bestellt. Am Amtsgericht Mainz ist zwar formell auch ein besonderer Amtsanwalt tätig; die Geschäftslast erfordert dort aber die Verteilung unter mehrere Herren, die auch noch den Dienst an den Amtsgerichten Nieder-Olm und Oppenheim zu versehen haben.

Die Amtsanwälte unterstehen dem Oberstaatsanwalt des Landgerichts und sind von den Gerichten unabhängig.

Stellvertreter des Amtsanwalts ist der oberste Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft am Amtssitze des Amtsanwalts. Nur im Notfall darf vom dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts auch ein Beamter der Gerichtsschreiberei zum Vertreter des Amtsanwalts für einzelne Sachen bestellt werden.

Es können zwar Referendare mit der Versehung eines Amtsanwaltspostens beauftragt werden; es ist dies bis jetzt aber nur höchst selten und nur auf ganz kurze Zeit vorgekommen.

Die Wahrnehmung auswärtiger Termine ist dem Amtsanwalt nur mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts gestattet, die aber in dringenden Fällen nachträglich eingeholt werden kann. Im übrigen ist die Stellung des Amtsanwalts im vorbereitenden Verfahren gleich der des Staatsanwalts.

Solche Sachen, in welchen er das Verfahren einzustellen, die Klage fallen zu lassen oder Verjährung eintreten zu lassen beabsichtigt, hat der Amtsanwalt allwöchentlich dem Oberstaatsanwalt einzusenden. Jene Maßnahmen werden dann erst getroffen, nachdem der Oberstaatsanwalt die Akten mit Genehmigungsvermerk zurückgeschickt hat.

In den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Sachen sind die Amtsanwälte Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Die Amtsanwälte vertreten die Anklage auch in Forstsachen.

4. Kriminalbeamte der Staatsanwaltschaft.

Eine Reihe von Mißhelligkeiten, die sich im Verkehr der Staatsanwaltschaft in Darmstadt mit dem Polizeiamt daselbst ergeben hatten, führte im Jahre 1882 zur Anstellung von zwei Kriminalbeamten bei der genannten Staatsanwaltschaft. Die Einrichtung hat sich im Lauf der Jahre dermaßen bewährt, daß sie im Jahre 1906 auch für die Staatsanwaltschaften in Gießen und Mainz vorgesehen wurde. In Darmstadt und Mainz sind je zwei Kriminalkommissäre, in Gießen ein solcher tätig. Es sind dies Leute, die sich im städtischen Polizeidienst als besonders findig und tüchtig hervorgetan und die Polizeikommissärsprüfung abgelegt haben. Sie sind (als Staatsbeamte) der Staatsanwaltschaft bei- und untergeordnet und nehmen in deren Auftrag teils selbständige Ermittlungen an Ort und Stelle vor, teils unterstützen sie den Staatsanwalt in wichtigen Fällen beim ersten Angriff.

Obwohl die Schwierigkeiten, die sich, wie oben erwähnt, in den ersten Jahren nach Einführung der Justizgesetze im Verkehr der Staatsanwaltschaft mit dem Polizeiamt speziell in Darmstadt eingestellt hatten, längst aus dem Weg geräumt sind, so sind doch die Vorteile, die sich aus der Bereitschaft tüchtiger, erfahrener Kriminalbeamten ergeben, die ausschließlich der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen und an örtliche Grenzen nicht gebunden sind, so einleuchtend, daß weitere Ausführungen in dieser Richtung erspart werden können.

Die Kriminalkommissäre haben Diensträume bei der Staatsanwaltschaft, woselbst sie etwa am Ort zu erledigende

Vernehmungen besorgen, auch Anzeigen entgegennehmen und etwa erforderliche Berichte selbst niederschreiben.

Der Verkehr der Kriminalkommissäre mit den Beamten der Staatsanwaltschaft ist vornehmlich ein mündlicher; insbesondere geschieht die Instruktion stets mündlich. Die Ergebnisse seiner Ermittlungen legt der Kriminalkommissär, soweit sie nicht in die Form protokollarischer Vernehmungen gekleidet sind, in einem Bericht nieder, den er, soweit nur Sentiments und persönliche Eindrücke in Betracht kommen, mündlich ergänzt.

In der Hauptsache werden die Kriminalkommissäre zu selbständigen Ermittlungen auf dem Lande benützt. In besonderen Fällen, in denen der Staatsanwalt selbst informiert, nimmt er wohl auch den Kriminalkommissär zu seiner Unterstützung mit. Die beiden arbeiten dann meist gleichzeitig: der Staatsanwalt vernimmt protokollarisch, während der Kriminalkommissär sich der angezeigten Beweismittel versichert, Zeugen notiert und dem Staatsanwalt Anregungen übermittelt. Es kommt auch vor, daß die Untersuchungsrichter um Überlassung eines Kriminalkommissärs zu bestimmtem Zweck ersuchen. Selbstverständlich bindet sich die Tätigkeit des Kriminalkommissärs nicht an die Landesgrenzen. So hat z. B. anlässlich der Ermordung des katholischen Pfarrers Thöbes in Heldenbergen ein Kriminalkommissär durch umfangreiche, mehrtägige Reisen im preußischen Gebiet das Treiben des Mörders Hudde vor und nach der Tat auf das genaueste festgestellt und dabei zugleich dessen Täterschaft für eine Anzahl von Einbrüchen in katholischen Pfarrhäusern in Preußen überzeugend dargetan.

Zu Ermittlungen bei Straftaten, die in den Städten mit eigener Polizeiverwaltung begangen sind, werden die staatsanwaltlichen Kriminalkommissäre nur in besonders gearteten seltenen Ausnahmefällen herangezogen; jene Ermittlungen werden vielmehr regelmäßig von den polizeilichen Kriminalbeamten besorgt. Die staatsanwaltlichen Kriminalkommissäre nehmen auch nicht teil an den Rapporten der örtlichen Kriminalpolizei, sind aber gleichwohl dadurch, daß

sie von den Einläufen bei der Staatsanwaltschaft Kenntnis nehmen, immer unterrichtet über alle Kriminalfälle am Platze. In den seltenen Fällen, in welchen die staatsanwaltlichen Kriminalkommissäre nach oder neben der örtlichen Kriminalpolizei tätig wurden, haben sich niemals Reibereien ergeben; sie stehen mit ihren Berufsgenossen von der städtischen Polizei auf gutem Fuße und nehmen wohl auch anstandslos deren Hilfe in Anspruch, ebenso wie sie, wenn nötig, direkte Erkundigungen bei der örtlichen Polizei einziehen.

Auch das Verhältnis der Kriminalkommissäre zu den Gendarmen ist durchaus befriedigend. Die Gendarmen folgen willig ihren Weisungen und Ersuchen, und es kommt recht häufig vor, daß der Kriminalkommissär bei selbständigen Ermittlungen auf dem Lande Hand in Hand mit der Gendarmerie arbeitet.

5. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 Abs. 2 des GVG. sind in Hessen außer den Amtsanwälten (s. oben unter 3. am Schluß) und den vorstehend unter 4. erörterten Kriminalkommissären bei den Staatsanwaltschaften

1. die Lokalpolizeibeamten, und zwar sind als Hilfsbeamte bestellt:

a) in den Städten mit besonderer Polizeiverwaltung der Vorsteher der Polizeiverwaltung oder ein diesem untergeordneter Beamter (Polizeiinspektor, Polizeikommissär) und — je nach dem örtlichen Bedarf — einzelne Revierkommissäre, Polizeisekretäre, Polizeiwachtmeister oder Kriminalschutzleute. Der Verkehr der Staatsanwaltschaft mit diesen Hilfsbeamten geschieht, abgesehen von dringlichen Ausnahmefällen, nicht direkt, sondern im Wege des Ersuchens an die betr. Polizeibehörde. Das Verfahren dieser Behörden gleicht dem anderswo üblichen. Die Polizei hat den ersten Angriff. In wichtigen Fällen setzt sie sich alsbald mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung, in minder wichtigen pflegt sie die angezeigten Ermittlungen meist soweit, daß der Staatsanwalt in der Lage ist, über die Frage, ob öffentliche Klage zu erheben ist, Entscheidung zu treffen. Mündlicher Verkehr

des staatsanwaltlichen Dezernenten mit dem polizeilichen Hilfsbeamten, der die Ermittlungen pflegt, findet in den Städten Darmstadt, Gießen und Mainz nicht selten statt. Bei den Polizeiamttern in Darmstadt und Mainz sind auch besondere Kriminalabteilungen eingerichtet.

b) Auf dem Land die Bürgermeister bzw. als deren Vertreter die Bürgermeisterbeigeordneten. Sie nehmen Anzeigen an, auch haben sie von Amts wegen Anzeigen wegen strafbarer Handlungen zu erstatten und dieserhalb einzuschreiten. Letzteres geschieht jedoch nur selten, dagegen werden sie in einfachen Sachen von der Staatsanwaltschaft und den Amtsanwälten mit Vernehmungen befaßt. Ihre Befähigung ist oft recht gering, namentlich versagen sie meist, wenn es sich um Nachforschungen handelt, zumal hiefür auch die Polizeidiener auf dem Lande höchst selten geeignet sind. Der Schwerpunkt dieser Tätigkeit liegt daher, soweit die Landorte in Frage kommen, in den Händen der

c) Gendarmerie, deren Mannschaften (Wachtmeister und Gendarmen) durch Verordnung v. 9. Oktober 1897 zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden sind.

Die Gendarmerie ist ein militärisch organisiertes Korps, an dessen Spitze ein Stabsoffizier mit dem Range eines Regimentskommandeurs steht. Das Korps zerfällt — nach den drei Provinzen des Großherzogtums — in drei Distrikte, die von Offizieren im Range eines Rittmeisters oder Stabsoffiziers befehligt werden. Am Sitze jedes Kreisamtes befindet sich eine Gendarmeriesektion unter einem Oberwachtmeister. Ferner sind über das ganze Land Gendarmeriestationen mit bestimmten, mehrere Orte umfassenden Patrouillenbezirken zerstreut, die von Stationsführern angeführt werden. In militärischer Hinsicht unterstehen die Gendarmen ihren militärischen Vorgesetzten, im übrigen nebst diesen dem Ministerium des Innern. Offiziere und Mannschaften sind Angehörige des Soldatenstandes. Die Mannschaften des Korps rekrutieren sich aus Unteroffizieren der Großherzoglich hessischen Division bzw. soweit nötig der ganzen Armee, die neun Jahre bei der Fahne und davon fünf als Unteroffiziere gedient haben. Die Bewerber haben sich zunächst einer

Prüfung durch einen Offizier der Gendarmerie zu unterziehen, bevor sie überhaupt in die Liste der Bewerber aufgenommen werden. Sie werden dann für ein halbes Jahr zur Probeprobeleistung beim Korps eingestellt. Die zweite Hälfte dieses Probepbedienstes haben sie im Kriminaldienst der Staatsanwaltschaft zu verbringen. Über die Befähigung und Verwendbarkeit zu diesem Dienst hat der Oberstaatsanwalt dem Distriktskommandeur eine Äußerung zugehen zu lassen, die bei der Beurteilung des Bewerbers in Betracht gezogen wird. Die Anstellung im Gendarmeriekorps hängt endlich vom Bestehen einer Prüfung ab, die am Schluß der Probepbedienstzeit vor dem Distriktskommandeur abzulegen ist. Zum Range des Wachtmeisters kann der Gendarm nur nach Ablegung einer weiteren Prüfung aufrücken; auch sollen nur solche Gendarmen zu diesen Stellen befördert werden, die nach einer vom Kommando einzuholenden Äußerung des für die Station des Betreffenden zuständigen Oberstaatsanwalts sich im kriminalpolizeilichen Dienst gut bewährt haben.

Mit den Leistungen der Gendarmen ist man im allgemeinen recht zufrieden. Für kriminalpolizeiliche Nachforschungen auf dem Lande kommen — neben den Kriminalkommissären der Staatsanwaltschaft — sie allein in Betracht. Anzeigen von Übertretungen werden von ihnen den Kreisämtern eingesandt, die sie dem zuständigen Amtsanwalt übermitteln. Alle anderen Anzeigen gehen direkt an die Staatsanwaltschaft oder den Amtsanwalt.

Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben in Hessen sämtlich die Befugnis zu protokollarischer Vernehmung. Indes sollen, um einer Überbürdung mit schriftlichen Arbeiten vorzubeugen, die Gendarmen nur ausnahmsweise mit der Aufnahme von förmlichen Protokollen beauftragt werden; sie legen daher das Ergebnis ihrer Ermittlungen meist in Berichten nieder, die zwar in Form und Ausdruck manchmal holperig sind (auch Fehler gegen die Rechtschreibung kommen vor), aber doch in der Regel sachlich ihren Zweck erfüllen.

Um eine bessere Ausbildung der Schutzleute zu ermöglichen, besteht seit 2 Jahren in Darmstadt eine Schutzmannschule d. h. die Einrichtung, daß zweimal jährlich Kurse abgehalten werden, an welchen die in den Städten angestellten Schutzleute teilnehmen können. Die Stadtverwaltungen entsenden denn auch zu diesen Kursen jeweils eine Anzahl von Schutzleuten.

VIII.

Das staatsanwaltschaftliche Verfahren in der freien und Hansastadt Hamburg.

Von Staatsanwalt Dr. **Schläger** in Hamburg.

D e r O b e r s t a a t s a n w a l t .

Für die freien Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen ist, zugleich mit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht unter der Bezeichnung „Hanseatisches Oberlandesgericht“ mit dem Sitze in Hamburg errichtet worden (Übereinkunft der drei freien Städte vom 23. Oktober 1878). Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht ist der Oberstaatsanwalt, der, ebenso wie sein ständiger Vertreter, seinen Wohnsitz in Hamburg haben muß. Da der Oberstaatsanwalt Beamter der drei Hansestädte ist, so würde er der Dienstaufsicht der Gesamtheit der Senate der drei Hansestädte unterstehen; zur Vermeidung von Schwierigkeiten ist diese Dienstaufsicht jedoch dem Senate derjenigen Stadt übertragen, in welcher der Oberstaatsanwalt seinen Sitz hat; denn Art. 27 der zitierten Übereinkunft bestimmt, daß das den drei Senaten zustehende Dienstaufsichtsrecht in der Weise ausgeübt werde, daß jeder Senat über die in seiner Stadt wohnenden Beamten die Aufsicht und Leitung namens der drei Senate hat und denselben in den aus dieser Stadt erwachsenden Sachen dienstliche Anweisungen erteilt. In Lübecker und Bremer Sachen empfängt der Oberstaatsanwalt von dem Lübecker und Bremer Senat Anweisungen. Die Anstellung von Beamten der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht erfolgt in der Weise, daß jeder Senat den oder die Beamten, welche in seiner Stadt ihren Wohnsitz haben

sollen, den anderen Senaten vorgängig namhaft macht, um ihnen zur Geltendmachung etwaiger Bedenken Gelegenheit zu geben. Die Ernennung erfolgt durch die Gesamtheit der Senate. Den Senaten von Lübeck und Bremen ist es unbenommen, von der Anstellung in ihren Städten wohnhafter staatsanwaltlicher Beamten bei dem Oberlandesgericht abzusehen, und gibt es denn auch in beiden Städten keine solche Beamte.

Mit dieser Stellung eines Staatsanwalts beim hanseatischen Oberlandesgericht vereinigt der Oberstaatsanwalt auch die Stellung eines Ersten Staatsanwalts beim Landgericht Hamburg, so daß zwischen beiden Stellungen eine Realunion besteht. Nach Art. 29 zitierter Übereinkunft kann der Oberstaatsanwalt von dem Senate zu Hamburg auch mit Wahrnehmung staatsanwaltlicher Geschäfte beim Landgerichte und Schwurgericht betraut werden. Dies ist geschehen und ist somit der Oberstaatsanwalt zugleich leitender Beamter der landgerichtlichen und amtsgerichtlichen Staatsanwaltschaft Hamburg. Durch die Übertragung dieser Funktion auf den Oberstaatsanwalt tritt dieser zu dem hamburgischen Staat in das Verhältnis eines hamburgischen Beamten, so daß die hamburgische Justizverwaltung als Dienstaufsichtsbehörde dieses Aufsichtsrecht als eigenes Recht im eigenen Namen ausübt.

Aus dieser Stellung des Oberstaatsanwalts als ersten Beamten der Staatsanwaltschaft Hamburg ergibt sich, daß ihm die gesamte Geschäftsleitung zusteht. Eine Geschäftsordnung ist vom Oberstaatsanwalt für die Staatsanwaltschaft nicht erlassen, vielmehr ergehen die Anordnungen und Anweisungen des Oberstaatsanwalts an die ihm unterstellten Beamten bei gegebener Gelegenheit im Verfügungswege. Sache des Oberstaatsanwalts ist es, die Verteilung der Dezernate vorzunehmen, Vertreter der Behörde für die Gerichtssitzungen zu bestimmen, in Zweifelsfragen, tatsächlicher oder rechtlicher Natur, Entscheidungen zu treffen, Beschwerden über die Amtsführung der ihm unterstellten Beamten zu erledigen u. Ä. m. Gehen Anzeigen oder Mitteilungen von besonderer Bedeutung bei der Staats-

anwaltschaft ein, so werden sie zunächst dem Oberstaatsanwalt vorgelegt, der alsdann bei wichtigen Sachen Berichte von dem staatsanwaltlichen Dezernenten einzieht. Anzeigen weittragenden Inhalts, wie z. B. Mord, politische Vergehen, Preßdelikte u. a. betreffend, gelangen daher zuerst zur Kenntnis des Oberstaatsanwalts, dem hierdurch die Übersicht über die bei der Staatsanwaltschaft anhängigen Ermittlungsverfahren, soweit sie aus irgendeinem Grunde von größerer Bedeutung sind, erhalten bleibt. Für Prozesse von besonderer Wichtigkeit behält sich der Oberstaatsanwalt die Zuweisung an einen Staatsanwalt außerhalb des Rahmens der sonstigen Verteilung der Dezernate vor.

Infolge landesgesetzlicher Vorschrift wirkt der Oberstaatsanwalt ferner im Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte mit. Nach § 43 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erfolgt die Eröffnung des Disziplinarverfahrens auf Anordnung des Vorstandes der Justizverwaltung durch Erhebung der Anklage seitens der Staatsanwaltschaft. Diese Verrichtungen der Staatsanwaltschaft sind dem Oberstaatsanwalt übertragen. Die gleiche Stellung nimmt der Oberstaatsanwalt im Disziplinarverfahren gegen nichtrichterliche Beamte ein.

Eine Kontrolle der Verfügungen der Staatsanwälte durch den leitenden Beamten, wie sie in Preußen geübt wird, findet in Hamburg nicht statt. Alle Staatsanwälte zeichnen demnach ihre Anklagen, Verfügungen und Bescheide selbständig und nicht etwa „in Vertretung“ oder „im Auftrage“. Ein Einblick in die Tätigkeit der ihm unterstellten Behörde verbleibt trotzdem dem Oberstaatsanwalt in ausgedehntem Maße, da ihm naturgemäß aus Anlaß von Beschwerden, Gnadengesuchen, Strafaufschubsgesuchen, Entscheidungen über Einlegung von Revision usw. viele staatsanwaltschaftliche Akten vorgelegt werden.

Da im Laufe der Zeit die Geschäfte des Oberstaatsanwalts sehr zugenommen haben, ist dem Oberstaatsanwalt ein ständiger Vertreter aus der Reihe der Staatsanwälte beigeordnet worden. Dieser unterstützt den Oberstaatsanwalt in der Wahrnehmung seiner Funktionen beim Ober-

landesgericht und in Wahrnehmung der ihm als Vorstand der Staatsanwaltschaft obliegenden Geschäfte ständig und nimmt einen Teil dieser Geschäfte unter eigener Verantwortung selbständig wahr. Ein besonderer Titel ist diesem ständigen Vertreter des Oberstaatsanwalts nicht verliehen worden, doch zeichnet er seine Verfügungen: „Der Oberstaatsanwalt i. V.“. Seinem ständigen Vertreter gegenüber bleibt der Oberstaatsanwalt der aufsichtführende Vorgesetzte. Der Vertreter des Oberstaatsanwalts ist durch die Gleichstellung seines Gehalts mit demjenigen der Landgerichtsdirektoren aus der Zahl der anderen Staatsanwälte herausgehoben. Zurzeit wird der Erlaß eines neuen hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes geplant, und ist in dem hierüber vorliegenden Antrage des Senats an die Bürgerschaft auch der Titel „Erster Staatsanwalt“ für den ständigen Vertreter des Oberstaatsanwalts in Vorschlag gebracht. In dem Gesetzentwurf heißt es im § 70: „Wird der Oberstaatsanwalt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ersten Beamten der Staatsanwaltschaft nicht beauftragt, so ist der Erste Staatsanwalt der erste Beamte der Staatsanwaltschaft“. Diese Vorschrift wird, zurzeit wenigstens, kaum praktisch werden, da eine Aufhebung der Realunion zwischen Oberstaatsanwalt und Erstem hamburgischen Staatsanwalt fürs Erste nicht in Frage kommen wird.

Dem Vertreter des Oberstaatsanwalts sind durch Spezialverfügungen des Oberstaatsanwalts eine Reihe von Geschäften aus dem oberstaatsanwaltschaftlichen Dezernat überwiesen worden. Diese beziehen sich sowohl auf die Tätigkeit beim Oberlandesgericht, als auch auf die Leitung der Staatsanwaltschaft. Vor allem ist ihm die Aufsicht über den sachlichen Dienstbetrieb der Amtsanwaltschaften Hamburg, Bergedorf und Ritzebüttel übertragen.

S t a a t s a n w ä l t e .

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft Hamburg werden zurzeit von 13 Staatsanwälten wahrgenommen. Daneben werden Assessoren bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt.

Die Dezernate sind nach den Anfangsbuchstaben der Beschuldigten unter die Dezernenten verteilt. Besondere Dezernenten für Preßsachen gibt es nicht. Die Stellung der staatsanwaltschaftlichen Dezernenten ist, im Gegensatz zu Preußen, eine recht selbständige. Wie schon hervor gehoben, werden alle Verfügungen, Anklagen usw. von den Staatsanwälten unter eigener Verantwortung gezeichnet. Dies schließt natürlich nicht aus, daß sich der Oberstaatsanwalt speziell bezeichnete Sachen, namentlich solche, welche vor dem Schwurgericht zur Verhandlung kommen, vorlegen läßt, um von dem Gange der Ermittlungen bzw. dem Inhalt der Anklage Kenntnis zu nehmen. Eine einschränkende Bestimmung ist für die bei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Assessoren getroffen. Zwar ist diesen, als Hilfsarbeitern der Staatsanwaltschaft, ein Dezernat in gleicher Weise zur Bearbeitung überwiesen, wie den Staatsanwälten, doch unterliegen ihre Verfügungen der Kontrolle und Gegenzeichnung eines Staatsanwalts. In der ersten Zeit der Beschäftigung unterzeichnet der Staatsanwalt selbst alle Verfügungen des Assessors, später, wenn der Assessor vom Senat als Beamter der Staatsanwaltschaft beeidigt und damit auch zur Vertretung der Behörde in den Sitzungen der Gerichte befugt ist, werden nur Anträge auf Voruntersuchung, Anklagen und Einstellungsbescheide dem gegenzeichnenden Staatsanwalt zur Kontrolle vorgelegt. Durch die Gegenzeichnung übernimmt der kontrollierende Staatsanwalt die Mitverantwortung für die von dem Assessor getroffene Verfügung, für die er, nachdem er das Zeichnungsrecht bekommen hat, nach außen allerdings selbständig verantwortlich ist. Der gegenzeichnende Staatsanwalt ist für den jungen Assessor der berufene Berater in allen zweifelhaften Fragen, und wird der Assessor daher bei allen besonders wichtigen Entschließungen Rücksprache mit ihm nehmen.

Eine Anstellung von Referendaren als Hilfsarbeiter kommt bei der Staatsanwaltschaft nicht vor. Referendare werden aber, wie in Preußen, der Staatsanwaltschaft, mindestens für 3 Monate, zur Ausbildung überwiesen.

Die in Sachsen bestehende Gewohnheit, daß die Staatsanwälte Vernehmungen und Ermittlungen selbst vornehmen, besteht in Hamburg nicht. Die große Zahl der dem einzelnen Staatsanwalt zur Bearbeitung vorliegenden Sachen würde ein solches Verfahren von selbst verbieten. Es ist sonach die Regel, daß die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen und Vernehmungen durch die Polizeibehörde— in Hamburg die Abteilung II, Kriminalpolizei — vornehmen läßt. Es ist dies in Hamburg auch um so angebrachter, als Hamburg eine vortrefflich eingearbeitete Kriminalpolizei besitzt, deren Berichte und Protokolle in den meisten Fällen eine genügende Grundlage für eine Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft bilden wird. In kleineren Sachen, z. B. betreffend Widerstand gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung u. Ä., werden die sofort von der Kriminalpolizei, vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft, angestellten Erhebungen und Vernehmungen der Beteiligten den Staatsanwalt in die Lage versetzen, ohne noch weitere Aufklärungen oder Vernehmungen, etwa durch das Amtsgericht, anordnen zu müssen, entscheiden zu können, ob Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei. In komplizierteren Sachen, in denen zunächst, wenn eine Anzeige bei der Polizeibehörde erstattet ist, von dieser nur die ersten, zur allgemeinen Aufklärung notwendigen Feststellungen getroffen sind, wird der Staatsanwalt die Ermittlungen selbst in der Weise leiten, daß er ein weiteres Ersuchen um Ermittlungen an die Polizeibehörde richtet, in welchem zur Orientierung des recherchierenden Beamten auf die einzelnen, speziell weiter aufzuklärenden Punkte hingewiesen ist. In Sachen, in denen es sich um Sicherung von Beweisen, Gegenüberstellungen von Zeugen und Beschuldigten oder Erörterungen vorwiegend juristischer Natur handelt (z. B. beim Betrug), werden die Akten mit einer entsprechenden Requisition an das Amtsgericht, Abteilung für Requisitionen in Strafsachen, gesandt. Im allgemeinen gilt aber als Grundsatz, daß alle Sachen, die einen größeren Umfang annehmen oder die eine ausgedehnte Beweiserhebung erforderlich machen, den Untersuchungsrichtern zur Führung der Vor-

untersuchung übersandt werden. Die Entscheidung, wann eine Sache an den Untersuchungsrichter gegeben werden soll, ist dem pflichtgemäßen Ermessen der einzelnen Dezernten überlassen. Dies Verfahren hat den Vorzug, daß eine einheitlichere und raschere Aufklärung möglich ist, als wenn in zeitraubender Weise die Akten zwischen Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Polizeibehörde ständig hin- und hergesandt werden. Alles dies schließt natürlich nicht aus, daß der Staatsanwalt sich auch selbst Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige vorlädt und sie vernimmt; namentlich wird dies Verfahren in Ermittlungssachen, in welchen es auf die Aussage von Kindern ankommt, zweckmäßig sein, da gerade in solchen Sachen nur der persönliche Eindruck, den der Staatsanwalt von dem Kinde erhält, ihn in die Lage versetzen wird, zu entscheiden, welcher Wert der Aussage des Kindes beigemessen werden kann. Immerhin gehören persönliche Vernehmungen durch die Staatsanwälte zu den Ausnahmen. Zu den Ausnahmen pflegt es auch zu gehören, daß der Staatsanwalt mit den im Ermittlungsverfahren tätigen Kriminalbeamten persönlich konferiert und ihnen persönlich Instruktionen erteilt. Es pflegt dies gewöhnlich nur in Sachen vorzukommen, in denen Beamte nach auswärts gesandt werden, um dort, im Interesse der einheitlichen Aufklärung einer Sache, Erkundigungen einzuziehen. Im allgemeinen richtet die Staatsanwaltschaft ihre Requisitionsschreiben an die Polizeibehörde, die dann ihrerseits einen ihr geeignet erscheinenden Beamten mit der Erledigung der Requisition beauftragt. Wünscht die Staatsanwaltschaft ausnahmsweise, daß ein besonders von ihr bezeichneter Beamter die Erkundigungen vornimmt, so wird die Polizeibehörde diesem Ersuchen regelmäßig nachkommen.

Das in Sachsen geltende Prinzip, daß jeder Staatsanwalt stets die eigenen Sachen in der Sitzung vertritt, wird in Hamburg nicht streng durchgeführt. Es wird zwar nach Möglichkeit, namentlich, wenn wichtigere und größere Sachen zur Verhandlung kommen, berücksichtigt, doch wird jeder Dezernt nicht selten in die Lage kommen,

auch fremde Anklagen in der Sitzung vertreten zu müssen, da im allgemeinen ein Wechsel der Staatsanwälte in ein und derselben Sitzung nicht vorzukommen pflegt. Schwurgerichtssachen werden, wenn irgend möglich, dem zuständigen Dezernenten zur Vertretung in der Sitzung zugeteilt. Assessoren werden in Schwurgerichtssitzungen nicht deputiert.

Eine Beteiligung an der Aufsicht über die Gefängnisse steht der Staatsanwaltschaft in Hamburg nicht zu. Die Aufsichtsleitung der Gefängnisse ist vielmehr einer besonderen Behörde, der sogenannten Gefängnisdeputation, überwiesen. Der Gefängnisdirektor ist dieser Behörde unterstellt. Die Staatsanwaltschaft hat nur insoweit, als die Strafvollstreckung selbst in Frage kommt, eine beaufsichtigende Stellung. Die Staatsanwaltschaft ersucht die Gefängnisdirektion um Vollstreckung der erkannten Strafe, indem sie mitteilt, von welchem Moment die Strafe zu berechnen ist; somit ist sie für die richtige Dauer der Vollstreckung verantwortlich. Hiermit im Zusammenhang steht, daß auch die Staatsanwaltschaft über Beurlaubungen von Gefangenen und Unterbrechung von Strafvollstreckungen zu entscheiden hat.

Früher gehörte es auch zu den Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft, Akten, die für die Frage einer bedingten Begnadigung geeignet schienen, der Justizverwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Dies ist jetzt den Gerichten übertragen worden, so daß die Staatsanwaltschaft auf diese Entscheidungen keinen Einfluß mehr hat.

Zu Berichten in Begnadigungssachen wird die Staatsanwaltschaft vom Senat, der das Begnadigungsrecht ausübt, nur ausnahmsweise aufgefordert. Dagegen erstattet in Schwurgerichtssachen, welche mit einem Todesurteil geendet haben, der Dezernent einen Bericht über die Frage der Begnadigung an den Oberstaatsanwalt, welcher diesen an die Justizverwaltung weitergibt.

Ernannt werden die Beamten der Staatsanwaltschaft vom Senate. Da sie nichtrichterliche Beamte sind, unterliegen sie den für diese gegebenen Disziplinar- und Pensionsbestimmungen. Der Senat kann im Interesse des Dienstes

jederzeit einen Beamten der Staatsanwaltschaft in den Ruhestand versetzen unter Gewährung eines Wartegeldes zum Betrage von drei Vierteln seines Gehalts. Der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte ist bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines Richteramts mit einem seinem früheren Amtseinkommen mindestens gleichkommen Gehalte verpflichtet. Der Eintritt in die Rechtsanwaltschaft hat den Verlust des Wartegeldes zur Folge.

Hilfsarbeiter sind dem Staatsanwalt nicht beigegeben. Wie schon erwähnt, üben die Assessoren dieselben Funktionen wie die Staatsanwälte aus.

Die Amtsanwälte.

Die Amtsanwaltschaft war früher mit fest angestellten Amtsanwälten besetzt. Wenn auch im § 82 des Gesetzes betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt ist, daß zu Amtsanwälten und Amtsanwaltsgehilfen auch solche Personen bestellt werden können, die nur die erste juristische Prüfung bestanden haben, so ist von dieser Befugnis für die Stadt Hamburg stets doch nur vorübergehend Gebrauch gemacht worden. Es ist zur Regel geworden, daß die Geschäfte der Amtsanwaltschaft nur von Juristen, die auch die zweite juristische Prüfung bestanden haben, wahrgenommen werden und daß Referendare nur aushilfsweise Verwendung finden. Seit kurzer Zeit ist mit der Praxis, die Amtsanwaltschaft mit fest angestellten Amtsanwälten zu besetzen, gebrochen worden, und werden die Geschäfte dieser Behörde jetzt von Assessoren der Staatsanwaltschaft, die dorthin delegiert werden, wahrgenommen. Für das hamburgische Landgebiet läßt das Gesetz die Möglichkeit zu, daß auch noch andere Staats- oder Gemeindebeamte, auch wenn sie die erste juristische Prüfung nicht bestanden haben, dies Amt auf jederzeitigen Widerruf im Nebenamt verwalten können. Dies ist bei den Amtsgerichten Bergedorf und Ritzebüttel der Fall.

In dem bereits zitierten Gesetzentwurf betreffend Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz ist vorgesehen, die neuerdings eingeschlagene Praxis zu einer dauern-

den zu machen und die Amtsanwaltsstellen beim Amtsgericht Hamburg dauernd durch Assessoren verwalten zu lassen. Um eine einheitlichere Praxis und zugleich eine Kontrolle herbeizuführen, ist beabsichtigt, daß bei der Staatsanwaltschaft ein Beamter mit der Amtsbezeichnung und dem Gehalt der Staatsanwälte die Geschäfte zusammen mit Assessoren als Hilfsarbeitern erledigt und bezüglich dieser die Aufsicht und Leitung in der Weise ausübt, daß gewisse wichtigere Sachen zur Nachprüfung der getroffenen Entscheidung ihm vorzulegen sind. Formell soll dieser Beamte bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts angestellt werden, damit seine Verwendung dort nicht ausgeschlossen ist.

Genau wie in Preußen ist die Staatsanwaltschaft von dem Amtsgericht unabhängig; abweichend von Preußen ist der Staatsanwaltschaft jedoch die selbständige Bearbeitung aller zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Sachen übertragen, so daß eine ganze oder teilweise Bearbeitung dieser Sachen durch die Staatsanwaltschaft nicht stattfindet.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind in erster Linie die Beamten der Kriminalpolizei. Die Kriminalpolizei bildet eine selbständige Abteilung der Polizeibehörde Hamburg, an deren Spitze ein juristischer Beamter mit dem Titel „Rat und Abteilungsvorstand“ steht. Das ganze Stadtgebiet ist in Kriminalreviere eingeteilt, welche die kriminalpolizeiliche Tätigkeit innerhalb ihres Bezirks handhaben. Den Kriminalrevieren liegt insbesondere der erste Angriff in Eilsachen und im übrigen die Ausführung der ihnen von der Zentrale der Polizeibehörde überwiesenen Aufträge ob. In Eilsachen, bei Gefahr im Verzuge, treffen die Kriminalreviere sogleich die erforderlichen Maßnahmen und geben dann die Akten an die Zentralstelle ab.

Im allgemeinen gibt die Kriminalpolizei alle dort entstehenden Strafsachen so bald als tunlich an die Staatsanwaltschaft ab, und zwar auch in Fällen, in welchen wegen Fehlens des Strafantrages oder Verzichts auf solchen die Strafverfolgung ausgeschlossen erscheint. Von schweren

Verbrechen wird der Staatsanwaltschaft durch Übersendung der Akten oder eines kurzen Auszuges umgehend Nachricht gegeben, während in andern Sachen die Kriminalpolizei die zur allgemeinen Klärung des Tatbestandes zunächst erforderlichen Ermittlungen selbst anstellt und dann erst — spätestens nach vier Wochen nach Bekanntwerden der strafbaren Handlung — die Akten an die Staatsanwaltschaft weitergibt. Auf Grund dieser ersten polizeilichen Erhebungen ist der Staatsanwalt dann in der Lage, anzuordnen, in welcher Richtung und in welcher Weise die weiteren Erkundigungen anzustellen sind. Zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehört auch, wie unten noch weiter auszuführen ist, die Schutzmannschaft. Diese nimmt jedoch, wenn bei ihr strafbare Handlungen wahrgenommen oder zur Anzeige gebracht werden, an den weiteren Ermittlungen nicht teil, sondern gibt, wenn nicht etwa — bei Gefahr im Verzuge — unaufschiebbare Maßnahmen getroffen werden müssen, die Sache mit einem kurzen Bericht an die Kriminalpolizei ab. Diese nimmt alsdann die weiteren Ermittlungen unter eigener Verantwortung in die Hand.

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die folgenden Beamten bestellt:

- a) für den Bezirk der städtischen Polizeibehörde:
 1. die sämtlichen Exekutivbeamten, und zwar die Inspektoren, der Kapitän der Hafenpolizei, Kommissare, Leutnants, Kontrollbeamten für Maße und Gewichte, Marktaufseher, Sergeanten, Kommandeure der Hafenpolizei, Gefreiten und Konstabler;
 2. die Bureaubeamten der Kriminalpolizei;
- b) für die Landherrenschaften der Geestlande, Marschlande und Bergedorf: die sämtlichen Distriktsoffizianten, die landherrenschaftlichen Polizeikommissare, sowie in Bergedorf der Polizeikommissar, der Polizeisergeant in Bergedorf wie auch alle Polizeioffizianten der Landherrenschaft Bergedorf;
- c) für die Landherrenschaft Ritzebüttel: der Polizeisergeant sowie Konstabler und Gefreite in Ritzebüttel, endlich auf Neuwerk: der dort angestellte Vogt.

IX.

Das staatsanwaltschaftliche Verfahren in Elsaß-Lothringen.

Von Landgerichtsrat **Rosenberg** in Straßburg.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Die Staatsanwaltschaft in Elsaß-Lothringen war bis zum Jahre 1879 ebenso organisiert wie in Frankreich und der preußischen Rheinprovinz (Kais. Verordnung vom 14. Juli 1871 § 6). Durch Einführung der Reichsjustizgesetze ist an dieser Organisation nur wenig geändert worden. An die Stelle des „Generalprokurators“ bei dem Appellationsgericht Colmar ist der „Oberstaatsanwalt“ bei dem Oberlandesgericht Colmar getreten. Die beiden „Generaladvokaten“ sind durch einen „Ersten Staatsanwalt am Oberlandesgericht“ ersetzt worden, die „Oberprokuratoren“ an den sechs Landgerichten durch „Erste Staatsanwälte“, die „Staatsprokuratoren“ durch „Staatsanwälte“. — Der Oberstaatsanwalt ist Vorgesetzter sämtlicher Staatsanwälte des Landgerichtsbezirks.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben nicht bloß Strafsachen zu bearbeiten, sondern auch zahlreiche Geschäfte auf den Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung zu erledigen. Ihre Zuständigkeit auf diesen Gebieten ist allerdings seit dem Jahre 1879 durch Reichs- und Landesgesetze erheblich beschränkt worden, doch führen sie auch jetzt noch die Dienstaufsicht über die Notare und Standesbeamten, sowie gemeinsam mit den Vorständen der Kollegialgerichte über die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben ferner

Anträge zu stellen bei der gerichtlichen Entscheidung über Entlassung von Geisteskranken aus einer Irrenanstalt (französ. Gesetz vom 30. Juni 1838 Art. 29, Els.-Lothr. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 13 Absatz 2), über Zwangsentziehung von Grundstücken (französ. Gesetz vom 3. Mai 1841 Art. 14), über Anordnung oder Aufhebung einer Zwangserziehung (Els.-Lothr. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 14 Absatz 2), über Berichtigung von Standesurkunden (§ 22), Bestrafung von Standesbeamten (§ 19 Absatz 2), über Festsetzung von Notariatsgebühren (Els.-Lothr. Gesetz betr. die Notariatsgebühren vom 4. Dezember 1899 § 3). Zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften gehört ferner die periodische Revision von Irrenanstalten (französ. Gesetz vom 30. Juni 1838, Art. 4) und Bezirksgefängnissen (Min.-Verfügung vom 29. April 1886) sowie die Bearbeitung von Gesuchen um Namensänderung, um Erteilung der Ehelichkeitserklärung an ein uneheliches Kind (§ 1723 BGB.), Befreiung von den Erfordernissen der Annahme an Kindes Statt (§ 1744, 1745 BGB.), um Ehedispens (§ 1303, 1312, 1313 BGB.), um Befreiung vom Aufgebot (§ 1316 BGB.), um Entbindung von der Beibringung des für die Eheschließung von Ausländern vorgeschriebenen Zeugnisses (Els.-Lothr. Gesetz vom 16. Mai 1892 § 5,6).

Alle Beamten der Staatsanwaltschaft können durch kaiserliche Verfügung gegen Gewährung des gesetzlichen Wartegelds jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden (Els.-Lothr. Gesetz vom 23. Dezember 1873, Art. II Ziffer 1).

Der Oberstaatsanwalt ist kraft seines Amtes Mitglied des Staatsrats für Elsaß-Lothringen (Reichsgesetz vom 4. Juli 1879 § 10 Ziffer 3).

1. D e r E r s t e S t a a t s a n w a l t .

Eine Geschäftsanweisung besteht nur für das Sekretariat der Staatsanwaltschaft. Es hängt ganz von dem Ermessen des Ersten Staatsanwalts ab, in welcher Weise er die Geschäfte

unter die einzelnen Staatsanwälte verteilen will. Bei kleineren Gerichten ist die Verteilung nach örtlichen Bezirken üblich d. h. die Strafsachen, welche aus einem bestimmten Amtsgerichtsbezirk e n g e h e n , werden einem bestimmten Staatsanwalt zugeschrieben. Bei größeren Gerichten ist der sogenannte „Wocheneinlauf“ eingeführt, d. h. diejenigen Strafsachen, welche während einer bestimmten Woche n e u e i n g e h e n , werden einem bestimmten Staatsanwalt zugeschrieben; letzterer behält die Bearbeitung dieser Sachen bis zu ihrer vollständigen Erledigung. Bei jedem dieser Systeme sind b e s o n d e r s w i c h t i g e Sachen von der allgemeinen Regel ausgenommen. Die Ersten Staatsanwälte können jederzeit Sachen, denen sie aus politischen oder anderen Gründen eine besondere Wichtigkeit beilegen, entweder selbst bearbeiten oder bewährten, älteren Staatsanwälten zur Bearbeitung übertragen.

Sämtliche Aktenstücke, welche bei einer Staatsanwaltschaft eingehen, werden zunächst dem Ersten Staatsanwalt zum Zwecke einer summarischen Durchsicht vorgelegt. Will der Erste Staatsanwalt die in einer Sache getroffene Verfügung v o r i h r e m V o l l z u g e s e h e n , so macht er dies durch ein für das Sekretariat bestimmtes Zeichen — z. B. durch ein Kreuz oder durch einen grünen Umschlag — kenntlich. Dem Ermessen des Ersten Staatsanwalts ist es überlassen, in einzelnen Sachen Rücksprachen anzuordnen oder gemeinsame Konferenzen aller bei demselben Gericht beschäftigten Staatsanwälte abzuhalten.

2. D e r S t a a t s a n w a l t .

Allgemeine Dienstvorschriften über das Verfahren in Strafsachen bestehen nicht. Jeder Dezernent kann nach seinem Ermessen handeln, soweit ihm nicht besondere Anweisungen von dem Ersten Staatsanwalt gegeben sind. Im Ermittlungsverfahren werden Zeugen und Beschuldigte regelmäßig durch den Amtsanwalt, in größeren Städten durch die Polizeibehörde vernommen. Richterliche Verneh-

mungen werden nur dann beantragt, wenn besondere Gründe hierzu vorliegen. Unmittelbare Vernehmungen durch die Staatsanwälte sind zulässig, aber selten. In Straßburg z. B. hat jeder Dezernent alljährlich ca. 1500 neue Strafsachen zu bearbeiten; eine persönliche Information dieser Sachen ist daher nur in Ausnahmefällen möglich. — Die Staatsanwälte sind befugt, den von ihnen vernommenen Zeugen und Sachverständigen Gebühren anzuweisen (Els.-Lothr. Gerichtskostengesetz § 146) — Anträge auf Voruntersuchung werden nur in mäßigem Umfange gestellt. Bei der Staatsanwaltschaft Straßburg z. B. gehen in jedem Jahre mehr als 6000 Strafanzeigen ein; die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung wird jedoch höchstens in 240 dieser Sachen beantragt. — In der Hauptverhandlung werden größere Sachen regelmäßig durch die Dezernenten vertreten. Jeder Dezernent hat drei bis vier feste Sitzungstage im Monat, z. B. bei kleineren Landgerichten A jeden Mittwoch, B jeden Donnerstag, bei größeren Landgerichten A am 2., 16., 23. und 30. Januar, B am 3., 10., 24. und 31. Januar. Dem Vorsitzenden der Strafkammer sind die Sitzungstage der einzelnen Dezernenten in der Regel bekannt; eventuell wird ihm eine Tabelle über die Verteilung des Sitzungsdienstes in bestimmten Zeiträumen, z. B. alle drei Monate, mitgeteilt. Derselbe nimmt in den meisten Fällen bei Fixierung der Sachen auf die Person des Dezernenten Rücksicht.

Über die Unterzeichnung amtlicher Schriftstücke bei der Staatsanwaltschaft ist eine besondere Verfügung des Generalprokurators vom 26. November 1873 ergangen, welche noch heute gültig ist. Nach dieser Verfügung dürfen die Staatsanwälte im innern Dienst mit der Formel zeichnen „Für den Ersten Staatsanwalt. Der Staatsanwalt X“. Dagegen müssen die Berichte an Vorgesetzte, sowie die Berichte an koordinierte Behörden, insbesondere höhere Verwaltungsorgane, von dem Ersten Staatsanwalt selbst gezeichnet werden. Ist letzterer verhindert, so geht das Recht und die Pflicht der Zeichnung auf den ältesten Staatsanwalt über, welcher die Formel „In Vertretung des Ersten Staatsanwalts“ anzuwenden hat.

3. D e r A m t s a n w a l t .

Die Staatsanwaltschaft am Amtsgericht ist nicht in einheitlicher Weise organisiert:

1. Bei denjenigen Amtsgerichten, welche am Sitze eines Landgerichts sich befinden — sechs — werden die Funktionen des Amtsanwalts von der Staatsanwaltschaft am Landgericht wahrgenommen. Den letzteren sind zur Erledigung der Amtsanwaltschaftsgeschäfte Assessoren als Hilfsarbeiter beigegeben.

2. Bei einigen Amtsgerichten, welche nicht am Sitze eines Landgerichts sich befinden — zehn — werden die Funktionen des Amtsanwalts ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft am Landgericht wahrgenommen.

3. Bei einigen Amtsgerichten — sechs — werden die Funktionen des Amtsanwalts durch Assessoren wahrgenommen, welche nicht zugleich Hilfsarbeiter der Staatsanwaltschaft am Landgericht sind.

4. Bei 52 Amtsgerichten wurden die Funktionen des Amtsanwalts früher durch Kantonal-Polizeikommissare wahrgenommen. Am 1. April 1907 ist die Institution der Kantonal-Polizeikommissare aufgehoben worden. 22 von diesen Polizeibeamten sind der Justizverwaltung überwiesen und zu Amtsanwälden bei den erwähnten 52 Amtsgerichten ernannt worden.

Die Tätigkeit der Amtsanwälden ist durch eine Geschäftsanweisung vom 15. Juli 1880 näher geregelt. Zeugen und Beschuldigte werden in der Regel von den Amtsanwälden selbst vernommen; in großen Städten wird die Polizeibehörde um Vernehmung derselben ersucht. Richterliche Vernehmungen sollen nur in „wichtigen und dringenden“ Fällen beantragt werden (Geschäfts-Anweisung § 15 Abs. 6). Die Amtsanwälden sind berechtigt, den von ihnen vernommenen Personen Zeugen- und Sachverständigengebühren anzuweisen (Els.-Lothr. GKG. § 146).

Die Amtsanwälden stehen unter der Dienstaufsicht des Ersten Staatsanwalts. Letzterer hat alljährlich die Hälfte der Amtsanwälden seines Bezirks zu revidieren (Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 12. März 1886).

4. Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind:

1. die Amtsanwälte in den nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte gehörigen Sachen (Els.-Lothr. Gesetz vom 4. November 1878 § 27),

2. die Bürgermeister und deren Beigeordnete, die Polizeikommissare und die Gendarmen,

3. die Forstschutzbeamten und die Feldschutzbeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereigesetze,

4. die Zollbeamten, die Steuerbeamten und die Oktroi-beamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Zoll-, Steuer- und Oktroigesetze,

5. die Bergmeister und deren technische Assistenten, insoweit denselben die Eigenschaft von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zukommt,

6. die Aichmeister, einschließlich der Faßaichmeister, und deren technische Gehilfen hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge bezüglichen Vorschriften,

7. die Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Vorführungsbefehle, der Haftbefehle und der Steckbriefe (vgl. zu 2 bis 7 Verordnung des Reichskanzlers vom 13. Juni 1879),

8. die mit der Wahrnehmung der Fischerei-, Wasser- und Wegepolizei beauftragten Beamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Fischerei-, Wasser- und Wegegesetze (Verordnung des Statthalters vom 26. Januar 1880),

9. der Hafenmeister der Stadt Straßburg hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Hafenspolizei (Verordnung des Statthalters vom 15. August 1896),

10. die Obergrenz- und Obersteuerkontrolleure hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen das Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 (Verordnung des Statthalters vom 13. September 1901),

11. die amtlichen Weinprüfer hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen das Reichsgesetz vom 24. Mai 1901 (Verordnung vom 5. April 1904),

12. der mit Überwachung der Rebanlagen und des Rebenverkehrs in Lothringen beauftragte staatliche Weinbergsaufseher hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 und die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen (Verordnung vom 14. Februar 1905).

Über das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Gendarmerie enthält die Dienstanweisung für die Gendarmerie folgende Bestimmungen:

„Die Oberwachtmeister und Gendarmen sind in ihren zivildienstlichen Verrichtungen

a) den Bezirkspräsidenten und den Kreisdirektoren, in deren Bezirken und Kreisen sie stationiert sind,

b) den Staatsanwälten beim Landgericht ihres Dienstbezirks und den diesen vorgesetzten Beamten untergeordnet.

Die von diesen Behörden an den Gendarmen ergehenden Befehle und Aufträge sind gleich wie militärische Befehle zu achten und auf die Verantwortung des Auftraggebers hin, möglichst dem Wortlaut nach, ungesäumt zur Ausführung zu bringen“. —

Die Zivilbehörden, welchen die Gendarmen zugewiesen sind, haben dieselben in ihrer Dienstführung unmittelbar zu leiten und zu überwachen und sind befugt, ihnen Belehrungen und Zurechtweisungen zu erteilen.

Ein Strafrecht steht den Zivilbehörden nicht zu, vielmehr richten dieselben ihre Anträge auf Disziplinarbestrafung an die Militär vorgesetzten der Gendarmen.

Die Oberwachtmeister werden seitens der vorgesetzten Zivilbehörden nur insoweit zu zivildienstlichen Verrichtungen herangezogen, als es der Dienst derselben als Militär vorgesetzte gestattet. Die Oberwachtmeister werden daher nicht zu regelmäßigen Dienstverrichtungen, sondern nur in besonderen, dazu geeigneten Fällen in Anspruch genommen. Treffen

zivildienstliche Aufträge mit militärischen Obliegenheiten zusammen, so hat der Oberwachtmeister der vorgesetzten Zivilbehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten (vgl. Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Verfügungen betreffend die Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen Bd. 19 — 1895 — S. 3).

Die zitierten Vorschriften haben sich bereits seit vierzehn Jahren in der Praxis bewährt; eine Änderung dieser Vorschriften wird von keiner Seite verlangt.

Die Amtsanwälte gehören nicht zu den Vorgesetzten der Gendarmen. Wenn ein Amtsanwalt der Hilfe eines Gendarmen bedarf, so hat er sein Ersuchen zwar an die Gendarmerie zu richten, dasselbe aber unter der Adresse seiner vorgesetzten Dienstbehörde — des Ersten Staatsanwalts am Landgericht — zu befördern. Letzterer versieht das Ersuchungsschreiben, wenn gegen dessen Erledigung kein Bedenken besteht, mit einem Genehmigungsvermerk und übersendet es unmittelbar an den Gendarmen, welcher darauf hin das Ersuchen zu erledigen und die Verhandlungen an den ersuchenden Amtsanwalt unmittelbar zurückzureichen hat. Nur bei Gefahr im Verzuge kann der Amtsanwalt die Gendarmerie direkt requirieren. Bei strafgerichtlichen Haftsachen ist stets Gefahr im Verzuge anzunehmen. — Dem Ersuchen um Vervollständigung einer von ihm erstatteten Strafanzeige hat der Gendarm in jedem Fall zu entsprechen.

Die protokollarische Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten durch Gendarmen ist unzulässig. (Verfügung des Oberstaatsanwalts vom 29. Mai 1880).

Bei den Polizeidirektionen Straßburg, Metz und Mülhausen besteht eine besondere Kriminalabteilung. Allgemeine Dienstvorschriften über den Geschäftsverkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und den Exekutivbeamten der Kriminalpolizei sind nicht erlassen worden. In der Regel wird dieser Geschäftsverkehr durch den Polizeipräsidenten vermittelt. Bei Gefahr im Verzuge richtet die Staatsanwaltschaft auch direkt schriftliche oder mündliche Ersuchen an den Kriminalkommissar; zu einem unmittelbaren Verkehr mit anderen Kriminalbeamten (Wachtmeistern, Schutz-

leuten) ist stets die Einwilligung des Polizeipräsidenten erforderlich. Dieses Verfahren ist nicht zweckmäßig; es bringt großen Zeitverlust und überflüssige Schreibereien mit sich. Die erwähnten Übelstände könnten vermieden werden, wenn das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in derselben Weise geregelt würde wie das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Gendarmerie.

X.

Nachtrag.

(Die Berliner Kriminalpolizei.)

Von Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

Nach Abschluß des Druckes bin ich noch auf einen Aufsatz von Dr. Schwickerath aufmerksam geworden, der unter der Überschrift „Gehört die Kriminalpolizei unter die Justizverwaltung?“ im V. Jahrgange S. 518 der Deutschen Juristen-Zeitung unsere Hauptfrage nach der Unterstellung der Kriminalpolizei unter die Staatsanwaltschaft kurz behandelt und seinerzeit (1900/01) auch die Tagespresse zu ähnlichen Anregungen veranlaßt hat.

Auch Schwickerath betont unter Hinweis auf §§ 152, 159, 161 StPO. und § 153 GVG., daß nach dem Geiste der Reichsgesetzgebung die Staatsanwaltschaft überhaupt die strafverfolgende Behörde sein solle, während sie nach der Praxis abzuwarten habe, welche Strafsachen ihr die Polizeibehörde vielfach als fait accompli vorlegt oder vielleicht auch nicht vorlegt. An der Hand der Einrichtungen der Kriminalpolizei beim Polizeipräsidium Berlin zeigt er, wie dieser große Beamtenapparat von ungefähr 500 Köpfen nur einen bzw. zwei juristisch gebildete Oberbeamte hat, während in den Provinzen ein juristischer Polizeibeamter sich um die Tätigkeit der Kriminalpolizei im engeren überhaupt nicht kümmern kann, am allerwenigsten aber hierfür Fachmann wäre. Die Zwischenperson des Kriminalpolizeidezernenten müsse ausgeschaltet werden. Wenn z. B. in Berlin die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft unterstellt werde, so ständen die vielen Kriminalbeamten nicht unter bloß zwei Regierungsräten, sondern unter der doppelt so großen Zahl von Staatsanwälten. Für ihre Anleitung und Ausbildung wäre dann ganz anders gesorgt als unter den

ihnen vorgesetzten Kriminalinspektoren und Kriminalkommissaren, die aus Referendaren, Offizieren, Theologen, Philologen, Ärzten, Landwirten usw. hervorgehen und deshalb, so unentbehrlich die kriminalistischen Talente (siehe Sachsen, Seite 56) in beschränkterer Zahl sind, zur ausschließlichen Anleitung und sehr selbständigen Dienstaufsicht nicht befähigt erscheinen. Der Kriminalbeamte, der von seinem Staatsanwalt zu weit entfernt ist und dem sein juristischer Polizeidezernent nicht viel zu sagen weiß und nicht viel zu sagen hat, gelangt, wie Berliner Prozesse zur Genüge gezeigt haben, leicht zu übergroßer Selbständigkeit und zu Übergriffen. Staatsanwalt und Kriminalbeamter in unmittelbarer Verbindung, das hebt auch Schwickera th hervor, fördern sich gegenseitig, entlasten den Strafprozeß von Schreibwerk und geben ihm die erforderliche Beschleunigung. Auf solchem Wege werde es auch möglich sein, eine einheitliche Kriminalpolizei über ganz Preußen bzw. Deutschland in der vor allem wünschenswerten Verstaatlichung zu schaffen. Daß die Kriminalpolizei unter der Regie des Staatsanwalts an Findigkeit verlieren und in ihren Mitteln zur Erforschung strafbarer Handlungen irgendwie eingeschränkt werde, würde wohl niemand mit Grund behaupten können. So bliebe nur die Kostenfrage übrig: die Mehrkosten würden sicher im Verhältnis zu den Vorteilen stehen.

Zu diesen Ausführungen Schwickera ths haben seinerzeit die preußische Regierung und das Polizeipräsidium Berlin Stellung genommen. Eine unter dem Vorsitz des Ministers des Innern zusammengetretene, mit Beamten des Justizministeriums, des Polizeipräsidiums, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte besetzte Spezialkommission hat sich für die Beibehaltung der bisher bestehenden Organisation der Kriminalpolizei ausgesprochen. Der verstorbene langjährige Leiter der Berliner Kriminalpolizei, der Oberregierungsrat Dieterici, hat in einem Gutachten die für diese Entschließung maßgebenden Gründe zusammengestellt. Das Gutachten selbst ist mir nicht zugänglich geworden. Aber im dritten Verwaltungsberichte

des Kgl. Polizeipräsidiums von Berlin auf die Jahre 1891 bis 1900 werden Seite 484 und 485 die hauptsächlichsten Gründe wiedergegeben. Es muß hierbei kurz auf die Organisation der Berliner Kriminalpolizei zurückgegangen werden.

Die Beschäftigung der einzelnen (1900: 38) Kriminalkommissare, welchen je eine bestimmte Anzahl von Kriminalschutzleuten unterstellt ist, vollzieht sich in drei Inspektionen. Die Inspektion A ist örtlich organisiert; sie umfaßte 1900 zwölf Bezirke. An der Spitze jedes Bezirks steht ein Kriminalkommissar. In der Inspektion A werden alle Anzeigen erörtert, soweit nicht entweder der Verdacht gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Täterschaft oder besondere Schwierigkeiten auf juristischem, kaufmännischem oder technischem Gebiete die Zuteilung an die Inspektion B oder C angezeigt erscheinen lassen. Die Bearbeitung von Anzeigen wegen Körperverletzung, Hausfriedensbruchs, Widerstands, strafbaren Eigennutzes, Bedrohung, Beleidigung, Vergehens gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung sind drei besonderen Kommissaren übertragen.

Die Inspektion B ist eine Einrichtung zur Bekämpfung des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums. Unter den Beamten findet entsprechend dem Spezialistentum der Berliner Verbrecher eine strenge Arbeitsteilung statt. Die Inspektion zerfällt (1900) in zwei Unterabteilungen, deren jeder ein Kriminalinspektor vorsteht. In der einen bearbeiten zehn Kommissare die verschiedenen Spezialitäten des Diebstahls. In der zweiten Unterabteilung bearbeiten drei Kommissare die gewerbsmäßigen Sittlichkeitsdelikte, zwei gewerbsmäßigen Betrug und einer gewerbsmäßiges Glücksspiel, Bauernfängerei und verwandte Straftaten. Das überreiche Material, so betont der Verwaltungsbericht, bildet den einzelnen Beamten sehr bald zum erfolgreich arbeitenden Spezialisten aus, und das Zusammenströmen aller gleichartigen Anzeigen an einer Stelle deckt die Verbindungen und Banden der Verbrecher auf. Der Inspektion B sind auch vier Patrouillen zur Beobachtung der Straßen, Menschenansammlungen, Bahnhöfe usw. unterstellt, eine

fünfte zur Unterdrückung der Ausstellung und des Ausbietens unzüchtiger und schamverletzender Abbildungen und Darstellungen. Die zu ihr gehörigen (zwölf) Kriminalschutzleute sind zu selbständigem Einschreiten nicht befugt; es erfolgt Vortrag des Kriminalkommissars der Patrouille an den Abteilungsdirigenten.

Das Arbeitsgebiet der Inspektion C umfaßt Betrug im Geschäftsverkehre, betrügerischen und einfachen Bankerott, Urkundenfälschung, insbesondere Wechselfälschung, Wucher, Meineid, Herausforderung zum Zweikampf, Vergehen gegen das Muster- und Markenschutzgesetz, Patentverletzung, Nachdruck, Lotterievergehen und Verstöße gegen das Aktiengesetz.

Die Berliner Kriminalpolizei arbeitet aber nicht nur im Weichbilde der Stadt Berlin; sie wird, ebenso die Sittenpolizei, auch in den anstoßenden zwölf ländlichen Amtsbezirken Wilmersdorf, Friedenau, Tempelhof, Treptow usw. ausgeübt. Jede Gemeinde hat ein mit Berliner Kriminalbeamten (Wachtmeistern und Schutzmännern) besetztes Kriminalbureau. Dieser Kriminalbezirk „Groß-Berlin“ ermöglicht die Verfolgung der gewerbsmäßigen Verbrecher aus dem Innern der Stadt bis in ihre entfernten Schlupfwinkel.

Diese ganze aus den Bedürfnissen der Praxis hervorgegangene, in der Praxis bewährte Organisation der Berliner Kriminalpolizei, so führt Dieterici in seinem im Verwaltungsberichte wiedergegebenen Gutachten aus, werde nun durch die Forderung nach Unterstellung der Kriminalpolizei unter die Staatsanwaltschaft gefährdet.

„Zur Durchführung dieser Maßregel wäre es erforderlich, die drei Inspektionen der Kriminalpolizei aufzulösen, so daß jedem der 35 am Landgericht I beschäftigten Staatsanwälte etwa ein bis zwei Kommissare und 17 Unterbeamte zur Verfügung gestellt werden könnten, die dann ohne Rücksicht auf ihre erworbenen Spezialkenntnisse die Verfolgung aller in das Dezernat fallenden Straftaten zu übernehmen hätten. Bei dem wechselnden Umfange der Geschäfte würden die Kriminalbeamten bald zu wenig be-

schäftigt sein, bald würden die ihnen gestellten Aufgaben ihre Kräfte übersteigen. Eine schwierige Kapitalsache, welche einem Dezernenten zufällt, würde das Unzureichende einer derartigen Ordnung erweisen. Es bliebe nur der Ausweg, die Kriminalpolizei in ihrer Gesamtheit der Staatsanwaltschaft zu unterstellen. Die Belehrung, Ausbildung und Beaufsichtigung der Kriminalbeamten müßte der Erste Staatsanwalt oder ein von ihm zu bestellender Staatsanwalt übernehmen, der für die Erledigung der Geschäfte, die Zuteilung der von sämtlichen Staatsanwälten gestellten Aufträge an die einzelnen Kriminalbeamten und für die Dienstaufsicht verantwortlich zu machen wäre.

Man käme damit auf den gegenwärtigen Zustand zurück, nur mit dem Unterschiede, daß ein von der Staatsanwaltschaft ressortierender Beamter die Kriminalpolizei leiten würde an Stelle des dem Polizeipräsidium unterstellten höhern Verwaltungsbeamten, der übrigens seit dem Jahre 1874 stets aus der Berliner Staatsanwaltschaft hervorgegangen ist. Erreicht wäre eine völlige Lostrennung der Kriminalpolizei von der übrigen Polizeiverwaltung, insbesondere von der uniformierten Schutzmannschaft, der allgemeinen Sicherheitspolizei, der Sittenpolizei, der Handhabung der Polizeiaufsicht, Ausweisung und Korrektionsnachhaft, sowie der Fürsorgeerziehung jugendlicher Verbrecher, wodurch nicht nur die Verfolgung der Straftaten, sondern vor allem auch die Erfüllung der mit der vielseitigen Tätigkeit der Abteilung IV des Polizeipräsidioms verknüpften sozialpolitischen Aufgaben außerordentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird.“

Diese Ausführungen *Dieterici's* vermögen in keiner Weise zu überzeugen. Er hat die Zustände in Baden nicht berücksichtigt, ja sie vielleicht gar nicht gekannt. Er hat auch in diesem Berichte den selbständigen Versuch nicht gemacht, dem Gedankengang der Unterstellung der Kriminalpolizei unter die Staatsanwaltschaft objektiv nachzugehen.

Die teilweise Dezentralisation der Berliner Kriminalpolizei, wie sie mit der Inspektion A in den Kriminalbezirken und

deren Unterabteilungen, den Kriminalrevieren, sowie in den Kriminalbureaus der Vororte durchgeführt ist, erweist sich — nach dem Vorbilde Londons — für eine Millionenstadt als so zweckmäßig, daß an ihre Aufhebung gar nicht gedacht werden soll. Es kann sich also hier nur darum handeln, diesen Organismus der Staatsanwaltschaft unter Ausschaltung des überflüssigen polizeilichen Zwischendezernenten unmittelbar zu unterstellen, so daß die Anzeigen von den Kommissaren, die beibehalten werden, direkt an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden und daß die Staatsanwälte sich mit den Bezirken, Revieren und Bureaus und dem einzelnen Beamten sowie umgekehrt unmittelbar in Verbindung setzen können. Ich wüßte nicht, welche Schwierigkeiten sich bei einer solchen Veränderung, wenn man sie nur will, ergeben sollten. Daneben springt vor allem noch der Vorteil in die Augen, daß diese Kriminalbeamten der Inspektion A, die jetzt mit dem Polizeidezernenten gar keine Berührung haben, nicht lediglich unter Aufsicht der Kriminalkommissare und der beiden sie revidierenden Inspektoren, sondern in engerer persönlicher Fühlung mit den einzelnen, verschiedenen Staatsanwälten, die ihre Anzeigen weiter bearbeiten, kommen.

Der Spezialisismus, der die Inspektionen B und C und deren Unterabteilungen beherrscht, kann als kriminaltaktisch zutreffend nur zum Teil anerkannt werden. Ein übertriebener Spezialisismus bildet seine Vertreter zu einer gewissen Einseitigkeit aus und lähmt ihre Arbeitsfreudigkeit. Der Umstand, daß die Erfolge der Berliner Kriminalpolizei weder in Berlin selbst noch außerhalb — auch von uns sächsischen Kriminalisten nicht — ungeteilte Anerkennung finden, hängt vielleicht mit dem übertriebenen, den Beamten schematisierenden Spezialisismus zusammen. Von vornherein ist aber jedenfalls soviel klar, daß die polizeiliche Bearbeitung der in der Inspektion C vereinigten Spezialitäten unter der Anleitung eines Staatsanwalts ganz anders gefördert wird als allein unter einem gerade juristisch meist nicht genügend vorgebildeten Kriminalkommissar. Gerade bei diesen Spezialitäten, insbesondere Bankerotte, Meineide,

Musterschutz und Patentverletzungen usw., spielen, wie jeder juristische Kriminalist weiß, die juristischen Kenntnisse, die ja insoweit auch den Kriminalschutzmännern selber fehlen, eine wichtige Rolle. Hier drängen also geradezu die Verhältnisse dazu, den Staatsanwalt ebenfalls von vornherein unmittelbar mit der Kriminalpolizei in Verbindung zu setzen. Jedenfalls ist auch hier nicht der geringste Grund ersichtlich, der die Durchführung des allein richtigen Prozeßgedankens hinderte, die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft zu unterstellen und mit ihr in demselben Gebäude bzw. in einem der Landgerichte in Berlin unterzubringen. Dasselbe gilt aber auch von der Inspektion B. Die Bearbeitung der gewerbsmäßigen Verbrechen und Vergehen kann in gleicher Weise, wie jetzt geschieht, von der unter der Staatsanwaltschaft stehenden Kriminalpolizei erfolgen. Der Apparat, nach welchem die zunächst erfolglosen Anzeigen gegen unbekannte Diebe in 19 verschiedenen Fächern aufbewahrt werden (Verwaltungsbericht S. 489), ist bei der Staatsanwaltschaft ebenso durchführbar wie an der Polizeizentrale.

Hingegen würden die der Inspektion B unterstellten fünf Kriminalpatrouillen ebenso die Handhabung der Polizeiaufsicht, der Ausweisung und Korrektionsnachhaft usw. nach dem Vorbilde in Baden einer der Polizeibehörde unterstehenden Fahndungsabteilung, oder wie man sie nennen will, (s. Seite 121) zu überweisen sein. Diese sozialpolitischen Aufgaben, von denen Dieterici spricht, können sehr wohl von der staatsanwaltschaftlichen Polizei losgelöst werden.

Inwieweit der große technische Apparat ganz oder teilweise bei der polizeilichen Zentrale zu belassen oder zur Staatsanwaltschaft überzuführen wäre, kann dahingestellt bleiben. Schwierigkeiten für das vorgeschlagene System böte diese Frage nicht.

Wir sehen also, die Verhältnisse in Karlsruhe und Mannheim sind, vielleicht mit Abweichungen, auch auf Groß-Berlin übertragbar. Es erschien mir besonders wertvoll, dies eingehender zu zeigen. Was für die Berliner Polizei gilt, muß auch für jede andere gelten. An eine Auflösung

der drei Kriminalinspektionen, wie Dieterici meinte, wird gar nicht gedacht. Es wäre absurd, jedem Staatsanwalt beinahe zwanzig Kriminalbeamte ausschließlich zu unterstellen. Das Spezialistentum wird nicht gefährdet, aber vor Übertreibung bewahrt. Weder bloß der Erste Staatsanwalt noch sein Vertreter übernehme die Ausbildung und Belehrung, vielmehr arbeiteten an ihr im organischen Betriebe alle Staatsanwälte zusammen. Die Dienstaufsicht mit Disziplinarrecht führte der Erste Staatsanwalt, dem die Staatsanwälte und Kommissare ihre Beschwerden vorzutragen hätten. Die Kriminalbeamten ständen dann unter einer viel wirksameren Dienstaufsicht als jetzt. Die Verteilung der Arbeiten unter die bei der Staatsanwaltschaft selbst detachierten Kriminalbeamten übernehmen die Kommissare, deren Zahl übrigens — insoweit könnte sogar gespart werden — zu beschränken wäre, weil durch die Mitarbeit des Staatsanwalts die Arbeit gefördert würde. Dem Staatsanwalt selbst fiel keine Mehrbelastung zu, da ja auch er durch die unmittelbare Fühlung mit den Kriminalbeamten wesentlich gefördert wird. Die großen Vorteile, welche der Strafprozeß aus der vorgeschlagenen Verbindung ziehen würde, sieht Dieterici überhaupt nicht. Er sieht nur den Apparat der Kriminalpolizei, aber nicht das höhere Institut, dem allein sie zu dienen hat. Auf Erwägungen, wie ich sie Seite 19—35 eingehend entwickle, kommt er gar nicht zu sprechen. —

Ich habe es mir, um auch die beteiligte andere Seite zu hören, nicht versagen können, die gegenwärtigen Polizeidirektoren von Karlsruhe und Mannheim um ihr Gutachten über die dortigen Zustände und etwaigen Wünsche nach Abänderungen zu bitten. Ich habe sie eindringlich gebeten, mir ja ihre Bedenken offen mitzuteilen, da sie hier hätten zur Geltung gebracht werden müssen. Beide Herren haben in ihren ausführlichen Schreiben die dortigen Zustände als voll befriedigend und in keiner Weise abänderungsbedürftig bezeichnet. Die Frage, ob dortige Staatsanwälte sich als zur Direktion und Instruktion der Kriminalbeamten ungeeignet erwiesen haben, wurde verneint.

